
J. germ.
179
h.(1822

Zur Bibliothek des H. Hofgerichts zu Dillenburg gehörend.

<36603412750015

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Vierzehnter Jahrgang.

1822.



Wiesbaden,
Gedruckt bei Ludwig Riedel.


Bayerische
Staatsbibliothek
München

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 1 den 26. Januar 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die anderweite Regulirung der Steuern von Gebäude und Hofraitheplätzen betreffend.)

Die in Gefolge §. 5. des Landesherrlichen Edicts vom 26ten Mai vorigen Jahrs, über anderweite Regulirung der Steuern von Gebäuden und Hofraitheplätzen, zu Revision und Berichtigung der aufgenommenen Abschätzungsprotokolle angeordneten Amtsversammlungen sind nunmehr beendigt und sämmtliche Verhandlungen derselben höchsten Orts vorgelegt worden.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben aus dieser Vorlage die Ueberzeugung geschöpft, daß bei der zweckmäßigen, gleichzeitig die möglichste Gleichstellung aller Landestheile bezielenden Leitung dieser Verhandlungen und bei dem dadurch allgemein erweckten Vertrauen der Versammlungsglieder zu der Gesetzmäßigkeit ihres Verfahrens, die Einberufung einer allgemeinen Revisionsversammlung nicht nothwendig erscheint, und demgemäß, unter Vorbehalt der Untersuchung und Entscheidung etwa einkommender einzelner Reclamationen, die auf die sorgfältigste Prüfung aller einschlagenden Verhältnisse gegründeten Beschlüsse der Amtsversammlungen ihrem ganzen Inhalt nach zu genehmigen geruht.

Dieser Höchste Beschluß wird hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Herzogliche General-Steuer-Direction nach Maasgabe desselben instruirt worden ist, die nunmehr definitiv festgesetzten Schätzungs- resp. Steuer-Capitalien sofort allenthalben publiciren zu lassen und alle Vorkehrungen zu Aufstellung der neuen Cataster um so mehr zu beschleunigen, da es bei dem fortdauernd niedrigen Stand des Preises der landwirthschaftlichen Producte dringend geboten erscheint, die Erhebung der blos zur richtigern Vertheilung der directen Steuern angeordneten neuen Gebäudesteuer sobald eintreten zu lassen, als es die zu dem Ende noch erforderlichen Vorarbeiten möglich machen.

Wiesbaden den 19ten Jänner 1822.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Dillenburg für das Jahr 1822.)

Nach Festsetzung der Gemeinde-Budjets für das Jahr 1822 ist zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse den Gemeinden Frohnhausen, Ranzenbach und Wissenbach die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Allendorf, Oberroßbach, Offdilln, Rodenbach, Rüdershausen, Sechshelden und Straß-Ebersbach mit Neuhütte von einem, den Gemeinden Eibelshausen, Haiger, Hirzenhain und Niederroßbach von einem und einem halben, den Gemeinden Steinbach und Steinbrücken von zwei, der Gemeinde Manderln von zwei und einem halben, und den Gemeinden Berg-Ebersbach und Manderbach von drei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Erhebungs-Terminen gestattet worden.

Die übrigen 12 Gemeinden haben zur Bestreitung ihrer gemeinheitlichen Ausgaben keine Steuer Erhebung nothwendig.

Wiesbaden, den 9ten Januar 1822.

Herzoglich-Nassauische Landesregierung.
v. Mälmann.

vt. Cramer.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amt Hadamar für das Jahr 1822.)

Nach Festsetzung der Gemeindebudjets aus Herzoglichem Amt Hadamar ist den Gemeinden Dorchheim, Hangenmeilingen und Hintermeilingen die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Ahlbach, Mühlbach, Niedertiefenbach, Oberweier, Oberzeuzheim, Offheim und Steinbach von einem ganzen, den Gemeinden Langendernbach und Niederweyer mit Faulbach von Einem und einem halben, den Gemeinden Dorndorf, Frickhofen, Waltmannshausen, Wilsenroth und Mallmeneich von Zwei, der Gemeinde Heuchelheim von Zwei und einem halben, und der Stadt Hadamar von Drei Simpeln Grund und Gewerbsteuer in den vom Herzoglichen Amt zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

In den übrigen 9 Gemeinden findet eine Steuer Erhebung zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse für 1822 nicht Statt.

Wiesbaden den 16ten Januar 1822.

Herzoglich-Nassauische Landesregierung.
Möller.

vt. Möhn.

(Steuer-Ausschreiben für die Gemeinden des Herzoglichen Amts Herborn für das Jahr 1822.)

Nach vollzogener Festsetzung der Gemeindebudjets vom Jahr 1822 ist zur Bestreitung gemeinheitlicher Ausgaben den Gemeinden Hörbach und Sinn die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Beilstein und Wallendorf, Gondersdorf, Haigern, Heiligenborn, Hirschberg und Renderoth von Einem; der Gemeinde Tringenstein von Einem und einem halben; den Gemeinden Hohenrode

und Merkenbach von Zwei; sodann der Stadt Herborn und der Gemeinde Wallenfels von Zwei und einem halben Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln in den vom Herzoglichen Amte festzusetzenden Erhebungsterminen gestattet worden.

Die übrigen 28 Gemeinden bedürfen zur Bestreitung ihrer Ausgaben keiner Steuererhebung.

Wiesbaden, den 9. Januar 1822.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

v. Mülmann.

vt. Cramer.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Hochheim für das Jahr 1822.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse ist der Gemeinde Breckenheim die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Flörsheim und Medenbach von einem ganzen, der Gemeinde Delkenheim von Einem und einem halben; der Gemeinde Weilbach von Zwei; und den Gemeinden Massenheim und Wickert von Drei Simpeln Grund und Gewerbsteuer in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 10 Gemeinden haben für 1822 keine Steuer-Erhebung zum Gemeindehaushalt nöthig.

Wiesbaden den 4ten Januar 1822.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vt. Möhn.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Höchst für das Jahr 1822.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse ist der Gemeinde Heddernheim die Erhebung von Einem; den Gemeinden Kriftel und Unterliederbach von Einem und einem halben; den Gemeinden Eschborn, Harheim, Oberliederbach, Sossenheim und Zeilsheim von Zwei und der Gemeinde Niederhofheim von Drei Simpeln Grund- und Gewerbsteuer in den vom Herzoglichen Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Bei den übrigen 11 Gemeinden des Herzoglichen Amtes Höchst ist eine Steuererhebung zu gemeinheitlichen Bedürfnissen für das Jahr 1822 nicht nöthig.

Wiesbaden, den 9. Januar 1822.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

v. Mülmann.

vt. Cramer.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Idstein für das Jahr 1822.)

Nach Festsetzung der Rechnungs-Ueberschläge für das Jahr 1822 ist der Gemeinde Niederselters die Erhebung von Einem und der Gemeinde Oberselters von Zwei und einem halben Simpel Grund- und Gewerbsteuer in den vom Herzoglichen Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

In den übrigen 31 Gemeinden des Herzoglichen Amtes Idstein werden für das laufende Jahr keine Steuern zu gemeinheitlichen Bedürfnissen erhoben.

Wiesbaden, den 9. Januar 1822.

Herzoglich-Nassauische Landesregierung.

v. Mülmann.

vt. Cramer.

(Steuerausschreiben für die Gemeinden des Herzoglichen Amtes Langenschwalbach für 1822.)

Nach Festsetzung der Gemeindebudjets für das Jahr 1822, wurde zu Bestreitung gemeinheitlicher Ausgaben der Gemeinde Schlangenbad die Erhebung von Zwei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Erhebungs Terminen gestattet.

Die übrigen 32 Gemeinden haben zur Bestreitung ihrer gemeinheitlichen Bedürfnisse keine Steuer-Erhebungen nöthig.

Wiesbaden den 9ten Januar 1822.

Herzoglich-Nassauische Landesregierung.

v. Mülmann.

vt. Cramer.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Limburg für das Jahr 1822.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse ist der Gemeinde Eufingen die Erhebung von einem halben; den Gemeinden Kirberg, Neesbach und Staffel von einem ganzen; den Gemeinden Dehrn Eschhofen, Linter, Mensfelden, Niederbrechen und Oberbrechen von Einem und einem halben; der Stadt Limburg, den Gemeinden Dietkirchen, Lindenholzhausen und Michlen von Zwei; und der Gemeinde Werschau von Zwei und einem halben Simpel Grund- und Gewerbsteuer in den vom Herzoglichen Amte anzuberaumenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 4 Gemeinden erheben für 1822 keine Steuern zu gemeinheitlichen Bedürfnissen.

Wiesbaden, 9. Januar 1822.

Herzoglich-Nassauische Landesregierung.

v. Mülmann.

vt. Cramer.

(Die Gemeindesteuer-Erhebung im Herzoglichen Amte Reichelsheim betreffend).

Die Gemeinden des Herzoglichen Amtes Reichelsheim haben für das laufende Jahr einer Steuer-Erhebung zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse nicht nöthig.

Wiesbaden, am 23. Januar 1822.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vt. Cramer.

(Steuerausschreiben für die Gemeinden des Herzoglichen Amts St. Goarshausen für das Jahr 1822.)

Nach Festsetzung der Gemeinde-Rechnungs-Ueberschläge für das Jahr 1822 ist zur Bestreitung gemeinheitlicher Ausgaben der Gemeinde Rochern die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Dahlheim, Lierschied, Prath und Welterod von einem, und den Gemeinden Ehrenthal und Sauerthal von zwei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln in den von Herzoglichem Amte anzuberaumenden Erhebungs-Terminen gestattet worden. Zur Bestreitung gemeinheitlicher Ausgaben haben die übrigen 19 Gemeinden keine Steuererhebung nöthig.

Wiesbaden, den 9ten Januar 1822.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

v. Mülmann.

vt. Cramer.

(Steuer-Ausschreiben für die Gemeinden im Herzoglichen Amte Selters für das Jahr 1822.)

Nach Festsetzung der Gemeindebudjets für das Jahr 1822 ist zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse den Gemeinden Breitenau mit Hirzen, Freirachdorf, Goddert, Sessenbach und Wirscheid die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Selters, Alsbach, Linden, Marienrachdorf, Mogendorf, Nauort, Oberheid und Steinebach von einem, den Gemeinden Caan, Ransbach und Stromberg von einem und einem halben, den Gemeinden Deesen, Freilingen, Grenzau, Hartenfels, Kammerforst und Zurbach von zwei, den Gemeinden Baumbach, Nordhofen und Schenkelberg von zwei und einem halben, und den Gemeinden Grenzau, Hilgert und Hundsdorf von drei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden. Die übrigen 15 Gemeinden bestreiten ihre gemeinheitlichen Ausgaben ohne Steuer-Erhebungen.

Wiesbaden, den 9ten Januar 1822.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

v. Mülmann.

vt. Cramer.

(Die Vereinigung der Orte Dorf- und Bad-Ems, Herzoglichen Amtes Nassau, zu einer Gemeinde betreffend).

In Gemäßheit höchster Entschließung sollen die aneinander stoßenden Ortschaften Dorf- und Bad-Ems, Herzoglichen Amtes Nassau, für die Zukunft eine Gemeinde bilden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

(Die Trennung der bisher in eine Gemeinde vereinigten Orte Ober- und Niederrod, Herzoglichen Amtes Idstein, betreffend).

Die bisher in eine Gemeinde vereinigt gewesenen Orte Ober- und Niederrod, Herzoglichen Amtes Idstein, sind mit höchster Genehmigung in zwei Gemeindebezirke getrennt worden.

Dienstnachrichten.

Dem Postverwalter Oberst zu Limburg ist unter Bezeigung der Höchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen treuen und nützlichen Diensten bei dem Postwesen die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt und an seine Stelle Joseph Trombetta zum Postverwalter daselbst ernennt worden.

Der bei Herzoglicher General-Domänen-Direction II. Abtheilung angestellte vormalige Receptur-Accessist Otto ist zum Domänen-Revisor ernennt worden.

Dem Recepturbeamten Krekel zu Dillenburg ist der Dienstcharacter eines Hofkammerraths, und den Receptur-Accessisten Dombois in Dietz, Altbürger in Höchst und Wiesel in Wiesbaden der Character als Rentei-Secretär beigelegt worden.

Carl Wilhelm Schmidt aus Willmerode ist unter die Zahl der geprüften Rechts-Candidaten, ferner Georg Krückeberg von Königstein unter die der Candidaten der Forstwissenschaft, und Carl Mylius von Caub, nach einem vorherigen wohl bestandenen Examen, unter die Zahl der Candidaten im Cameralfache aufgenommen worden.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 2 den 16. Februar 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Wahl zweier Mitglieder der Landesdeputirten-Versammlung aus der Classe der Grundeigenthümer betreffend.)

An die Stelle der beiden abgegangenen Mitglieder der Landesdeputirten-Versammlung sind zu der bevorstehenden Zusammenberufung der Landstände zwei neue Landesdeputirte aus der Zahl der Grundeigenthümer zu wählen.

Die zu dem Ende anzuordnenden Wahlen werden ganz nach Maasgabe der Vorschriften des Landesherrlichen Edicts vom 16. Mai v. J. über die Erweiterung der Wahlbefugnisse in der Art statt finden, daß, um schon jetzo den §. 3., so weit als es jetzt geschehen kann, in Wirksamkeit treten zu lassen, beide abgegangene Mitglieder in dem Wahldistrict Weilburg erwählt werden sollen.

Es werden daher die demgemäß neu aufgestellten Listen sämmtlicher Wahlcanditaten und der Mitglieder der Wahlversammlung des Districts Weilburg hierbei mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein Jeder, welcher sich bei dem Landesherrlichen Commissarius nach Maasgabe der gesetzlichen Vorschriften in der Ministerialbekanntmachung vom 28. Januar 1818, durch seinen Grundbesitz über seine Wahlbefugniß resp. Wahlfähigkeit ausweisen kann, ebenwohl auf der Wahlversammlung zu erscheinen berechtigt ist, wenn auch sein Name in den nachfolgenden Verzeichnissen nicht aufgeführt seyn sollte.

Die Wahlversammlung selbst wird den 4. März zu Weilburg, unter dem Vorsitze des Herzogl. Regierungs-Directors, Geheimen Regierungs-Raths Schenck, als dirigirenden Commissarius, eröffnet werden.

Wiesbaden den 11ten Februar 1822.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vt. Stein.



(Erklärung über die zwischen der Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Nassauischen Regierung verabredeten Maasregeln zu gegenseitiger Verhütung der Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel.)

Zwischen der Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Nassauischen Regierung ist nachstehende gegenseitige Erklärung verabredet worden:

Nachdem die Großherzoglich Hessische Regierung mit der Herzoglich Nassauischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maasregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen, sowie zur Verhütung der Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel gegenseitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

1.

Es verpflichtet sich sowohl die Großherzoglich Hessische, als die Herzoglich Nassauische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verüben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2.

Die zur Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel zuständigen Behörden des einen Staats haben den amtlichen Protokollen der Forstbeamten, so wie anderer etwa zuständigen Polizei- oder Gerichtsbeamten des anderen Staates, vollen Glauben beizumessen, mithin die mit genügender Bestimmtheit angezeigten Frevler für schuldig zu erkennen, wenn sie keinen vollständigen Gegenbeweis führen.

3.

Die Förster (Waldhüter) haben das Recht, den Frevler auf Betreten, wenn sie ihn nicht mit Bestimmtheit erkennen, auf dem Gebiet, wo er gefrevelt hat, zu arretiren, und ihn an die Local-Polizeibehörde seines Wohnorts abzugeben oder abgeben zu lassen.

4.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden, namentlich wird gestattet, daß die Spur der Forstfrevler durch die Förster (Waldwärter u. s. w.) in das fremde Gebiet verfolgt, und Haussuchungen auf der Stelle, ohne vorherige Anfrage bei den landräthlichen Behörden (Aemtern ꝛc.), jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Ortspolizeibeamten (Bürgermeisters, Ortschultheißen ꝛc.) vorgenommen werden. Dieser hat die hierbei aufgefundenen, angeblich gefrevelten Gegenstände in sichere Verwahrung bringen zu lassen, übrigens für die Haussuchung keine Belohnung zu empfangen.

5.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortspolizeibeamte sogleich ein Protokoll aufnehmen, und eine Ausfertigung desselben dem requirirenden Angeber einhändigen, eine zweite Ausfertigung aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath, Beamten ꝛc.) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe



von Einem bis Fünf Gulden für denjenigen Ortsvorstand oder Ortspolizeibeamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster (oder, in dessen Abwesenheit, der Waldwärter) des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

6.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Nassauischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur immer möglich ist.

7.

Die Vollziehung der Straferkenntnisse, nebst der Beitreibung der dem Waldeigenthümer zuerkannten Entschädigungsgelder soll mit der erforderlichen Beschleunigung bewirkt und deshalb zu gegründeten Beschwerden niemals Anlaß gegeben werden.

Die erkannte Geld- oder Arbeitsstrafe wird zum Vortheil desjenigen Staats vollzogen, dessen Behörde die Strafe erkannt hat. Der dem Waldeigenthümer zuerkannte Schadensersatz, so wie die Denuncianten-Gebühr, wo diese Letztere gesetzlich bestehet, werden vorzugsweise vor der Strafe beigetrieben.

8.

Was in den vorhergehenden Artikeln in Ansehung der Forstfrevel bestimmt ist, gilt auch in Ansehung der Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel, so weit diese Bestimmungen hierauf anwendbar sind.

Vorstehende Erklärung wird daher hiermit zur Darnachachtung der Behörden durch Abdruck im Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 21. Januar 1822.

(L. S.) Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

Dienstnachrichten.

Dem Ansuchen des Herzoglichen Landoberschultheißen Hofraths Strobel zu Montabaur, um Gestattung seine Amtsfunctionen einstweilen einem Stellvertreter übertragen zu dürfen, ist höchsten Orts willfahrt und demgemäß der Amtsassessor Creutz, bisher zu Wiesbaden, mit der provisorischen Verwaltung der Landoberschultheiserei Montabaur beauftragt worden. Der bisherige Amtsassessor Thewalt zu Eltville ist in gleicher Eigenschaft nach Wiesbaden versetzt und an dessen Stelle der Amtsaccessist Magdeburg zu Weilburg zum Amtssecretär bei Herzoglichem Amt Eltville ernennt worden.

Der mit der provisorischen Verwaltung der Receptur in Rennerod bisher beauftragte Rechnungskammerprobator Deubel ist zum Receptur-Beamten allda definitiv ernennt worden.

Dem vormaligen Landschreiberei-Schreiber Kees zu Geisenheim ist die provisorische Verwaltung des Landoberschultheißendienstes zu Rastätten übertragen worden.

Der Pfarrer Daub zu Balduinstein ist auf sein Ansuchen von der Annahme der erledigten Pfarrei Seck entbunden, und dieselbe dem Caplan Röhrig von Oberneisen übertragen, die erledigte Pfarrei zu Weilburg aber dem Pfarrer Daub zu Balduinstein conferirt, auch dem von dem Freiherrn von Elz Rübenach zu der Pfarrei Balduinstein präsentirten Caplan Leyendecker die Landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Der Pfarrer Kirsch zu Nauort ist auf sein Ansuchen von der ihm übertragenen Schulinspection entbunden und solche dem Pfarrer Hofmann zu Helferskirchen übertragen worden.

Dem Oberförster Holzapfel zu Sinn ist der Diensteharacter eines Forstmeisters beigelegt worden.

Der durch das Ableben der Wittwe Meurer zu Montabaur erledigte Postdienst wird einstweilen für die minderjährigen Erben durch den Postschreiber Baldus daselbst fortversehen.

Todesfälle.

Den 2. Januar ist der Elementarlehrer Johann Friedrich Stoodt zu Nordhofen, den 6. Februar der zweite Schullehrer Nicolaus Brunner zu St. Goarshausen; ferner den 7. Februar der Pfarrer Schmidt zu Arnstein mit Tode abgegangen.

Berichtigung.

In dem Verordnungsblatt Nr. 1. Seite 7. Zeile 7. lese man bei dem Steuer-Ausschreiben für die Gemeinden des Herzoglichen Amtes Selters statt Grenzau — Grenzhausen.

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage

zur

Nummer 2 des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau,

vom 16. Februar 1822.

Wahlcandidaten aus den bürgerlichen Landeigenthümern.

Nro.	Namen und Wohnort.
	I. Amt Braubach:
1	Douqué, Anton, zu Niederlahnstein,
2	Maus, Schultheiß, zu Winterwerb,
3	Sommer, Georg sen., zu Niederbachheim,
4	van der Werth, Pet. Ant., zu Niederlahnstein,
5	Zöller, Georg Philipp, zu Dachsenhausen;
	II. Amt Diez:
6	Baseler, Georg zu Oberneißen,
7	Baseler, Wilhelm, zu Netzbach,
8	Kühler, Johannes, zu Lohrheim,
9	Kuhmann, Georg, zu Birlenbach,
10	Mohr, Georg sen., zu Niederneißen,
11	Müller, Anton sen., zu Flacht,
12	Wagner, Leonhard, zu Hahnstätten;
	III. Amt Dillenburg:
13	Baum, Johann Heinrich, zu Eiershausen,
14	Becker, Jost Heinrich, zu Rodenbach,
15	Lenz, Joh. Heinrich, zu Haiger,
16	Ströhmann, Georg, zu Allendorf;
	IV. Amt Eltville:
17	Dröser, Wilhelm, zu Neudorf,
18	Kindlinger, Georg Wilhelm, zu Neudorf,
19	Kindlinger, Valentin, das.;
	V. Amt St. Goarshausen:
20	Fischbach, Jacob, vom Hof Molsberg,
21	Hildebrand, Peter, zu Happenhof,
22	Sauerwein, Peter, zu Hof Esrod,
23	Theis, Philipp Heinrich, zu Auel,
24	Zimmermann, Jacob, zu Eschbach;
	VI. Amt Hachenburg:
25	Georg, Johs. Peter, zu Mündersbach,
26	Schmidt, Schultheiß, zu Wahlerod,
27	Schmidchen, Posthalter das.
28	Schumann, Daniel, zu Sophienthal;
	VII. Amt Hadamar:
29	Mami, Kaufmann zu Hadamar,
30	Ahlbach, Schultheiß zu Faulbach,
31	Bausch, Johannes, zu Oberzeutzheim,
32	Eberhard, Postverwalter zu Weilburg;
	VIII. Amt Herborn:
33	Becker, Jost Heinrich, zu Roderoth,
34	Bernhammer, Carl, zu Bicken,
35	Betz, Johs. (Schmied) zu Münchhausen,
36	Jung, Joh. Jost, zu Sinn,
37	Petry, Johann Philipp, zu Driedorf;
	IX. Amt Hochheim:
38	Boller, Peter, zu Hochheim,
39	Boller, Jacob, das.
40	Christ, Schultheiß, zu Nordenstadt,
41	Geis, Jacob III., zu Delkenheim,
42	Göbel, Georg II., zu Igstadt,
43	Holler, Heinrich Wilhelm, zu Nordenstadt,
44	Klein, Conrad I., zu Igstadt,
45	Köpp, Oberkellermeister, zu Hochheim,

Nro.	Namen und Wohnort.
46	Sandel, Philipp, zu Weilbach,
47	Schlocker, Joh. Caspar, zu Nordenstadt,
48	Schleicher, Johannes, das.,
49	Thielemann, Obristlieutenant, zu Hochheim;
	X. Amt Höchst:
50	Bender, Philipp, zu Eschborn,
51	Fischer, Jacob sen., zu Unterliederbach,
52	Fischer, Philipp sen., das.,
53	Ibell, Präsident, daselbst,
54	Mahr, Gottfried, zu Sulzbach,
55	Milch, Peter, vom Hof Hausen,
56	Müller, Philipp, zu Eschborn,
57	Pfeiffer, Philipp, vom Hof Hausen,
58	Reccius, Philipp, zu Unterliederbach,
59	Seelig, Stadtschultheiß, zu Hofheim,
60	Schrot, Gerhard, zu Niederhofheim,
61	Wagner, Philipp sen., zu Unterliederbach,
62	Werle, Posthalter, zu Hattersheim;
	XI. Amt Idstein:
63	Habel, Ph. Christian, zu Wallrabenstein,
64	Kathrein, Peter, zu Camberg,
65	Löw, Schultheiß, zu Würges,
66	Michel, Carl I., zu Idstein,
67	Schäfer, Joh. Peter, das.,
68	Schumacher, Anton, zu Camberg,
69	Zabel, Jacob, zu Niederselters;
	XII. Amt Königstein:
70	Brückner, Justizrath, zu Cronberg,
71	Diehl, Schultheiß, zu Kahlbach,
72	Geibel, Schultheiß, zu Stierstadt,
73	Kraus, Bernhard, zu Schwalbach,
74	Ruppel, Philipp, zu Kahlbach;
	XIII. Amt Langenschwalbach:
75	Arenz, Christoph, vom Hof Lieberg,
76	Blum, Christoph, zu Kemel,
77	Diefenbach, Georg Philipp, v. Hof Giesbübel,
78	Herber, Posthalter zu Langenschwalbach,
79	Wagner, Gottlieb, zu Laufenselten,
	XVI. Amt Limburg:
80	Busch, Stadtschultheiß, zu Limburg,
81	Habel, Carl jun., zu Kirberg,
82	Kortenacker, Balthasar, zu Lindenholzhausen,
83	Krämer, Rath, zu Limburg,
84	Oberst, Postverwalter, das.,
85	Otto, Jacob, zu Eschhofen,
85	Pfeiffer, Johann II., zu Dauborn,
86	Seebold, Hofcammerrath, zu Kirberg,
87	Trombetta, Jacob Anton, zu Limburg;
	XV. Amt Marienberg:
88	Baldus, Johann Georg, zu Bellingen,
89	Kempf, Heinrich, zu Erbach,
90	Lehnhäuser, Martin, zu Hahn,
91	Müller, Heinrich, zu Groseifen,
92	Müller, Simon jun., zu Enspel;
	XVI. Amt Meudt:
93	Eyd, Heinrich, zu Hundsangen,
94	Kaiser, Jacob, zu Steinefrenz,
95	Schneider, Jacob, daselbst,
96	Tripp, Schultheiß, zu Hundsangen,
97	Wolf, Johann Peter, zu Dahlen;
	XVII. Amt Montabaur:
98	Kratz, Rathsherr, zu Montabaur,
99	Löhr, Stadtschultheiß, das.,
100	Pingler, Georg, das.,
101	Schneider, Nicolaus, zu Simmern,
102	Vetter, Peter, zu Stahlhofen;
	XVIII. Amt Nassau:
103	Bilo, Joseph, vom Hof Gutenau,
104	Bruchhäuser, Joseph, zu Obernhof,
105	Debusmann, Adam, das.,
106	von Marioth, zu Langenau;
	XIX. Amt Nastädten:
107	Cathrein, Sebastian, zu Nastädten,
108	Dresler, Johann Georg, zu Miehlen,
109	Fischer, Johann Peter, zu Ebertshausen,
110	Holzhausen, Johann Philipp, zu Endlichhofen,
111	Ludwig, Johann Peter, zu Miehlen;

Nro.	Namen und Wohnort.	Nro.	Namen und Wohnort.
	XX. Amt Reichelsheim:	133	Leicker, Walther, zu Wehrheim,
112	Pfeil, Georg jun., zu Reichelsheim,	134	Löhr, Georg Friedrich, von der Schlappmühle,
	XXI. Amt Rennerod:	135	Saltenberger, Schultheiß, zu Grävenwiesbach,
113	Daum, Georg, zu Neunkirchen,	136	Velte, Heinrich, zu Wehrheim;
114	Haas, Amtsjäger, zu Homberg,		XXVI. Amt Wehen.
115	Müller, Schultheiß, zu Westernohe,	137	Conradi, Johannes, zu Breithardt,
116	Schwanz, Schultheiß, zu Hüblingen,	138	Hatzmann, Johannes, zu Hausen,
117	Thomas, Wilhelm, zu Zehnhausen;	139	Nicolai, Joh. Philipp, zu Breithardt,
	XXII. Amt Rüdesheim:	140	Schmidt, Schultheis, zu Bechtheim,
118	Beringer, Nicolaus, zu Winkel,	141	Weyershäuser, Philipp Andreas, zu Beuerbach;
119	Burgeff, Rathsherr, zu Geisenheim,		XXVII. Amt Weilburg:
120	Herber, General-Wald-Cassirer, zu Winkel,	142	Dienst, Caspar, vom Schwartenberger Hof,
121	Jung, Rathsherr, zu Rüdesheim,	143	Horz, Philipp, vom Neu-Schwartenberger Hof,
122	Mergler, Rathsherr, zu Lorch;	144	May, Philipp, zu Gräveneck,
	XXIII. Amt Runkel:	145	Michel, Friedrich, zu Löhnberg,
123	F..., Gottfried, das.	146	Paul, Philipp Peter, zu Selters;
124	Hepp, Ludwig, zu Weyer,		XXVIII. Amt Wiesbaden.
125	Heyl, Schultheiß, das.	147	Dietz, Rathsherr, zu Wiesbaden,
126	Kuhn, Johann Peter, zu Schuppach;	148	Diez, Ludwig Wilhelm, zu Schierstein,
	XXVI. Amt Selters:	149	Göbel, Georg, das.
127	Fischer, Peter, zu Breitenau,	150	Götz, Friedrich, zu Wiesbaden,
128	Gerz, Servatius, zu Caan,	151	Habel, Friedrich, das.,
129	Günster, Jacob, zu Breitenau,	152	Habel, Friedrich August, zu Schierstein,
130	von Nauendorf, Obristlieutenant, zu Biebrich,	153	Herber, Johann Philipp, zu Wiesbaden,
131	Thewald, Peter I., zu Nauort;	154	Marchand, Doctor, zu Eltville,
	XXV. Amt Usingen:	155	Poths, Johann Jacob, zu Wiesbaden.
132	Jacobi, Wilhelm, Rathsherr zu Usingen,		

Wahlmänner aus den bürgerlichen Landeigenthümern
in dem Wahlversammlungs-Distriet Weilburg.

1. Amt Dietz.

Stadt Dietz:
Quirein, Anton Gerichtsschöffe;
Altendiez:
Keßler, Herrmann,
Langschied, Schultheis,
Langschied, David;
Aul:
Philipp, Carl;
Birlenbach:
Hatzmann, Anton,
Kuhnmann, Görg,
Langschied, Johannes,
Langschied, Jacob,
Thielmann, Görg,
Thielmann, Johannes;
Burgschwalbach:
Weber, Johann Philipp,
Weilnau, Johann Philipp;
Flacht:
Geis, Wilhelm,
Hatzmann, Anton,
Kröller, Philipp,
Markloff, Anton, älter,
Müller, Anton, älter.,
Müller, Daniel,
Schild, Anton,
Schmidt, Johannes,
Schmidt, Gottfried,
Schutzbach, Wilhelm, ält.,
Thielmann, Gottfried, ält.
Freiendiez:
Erf, Wilhelm,
Fachinger, Jacob,
Fachinger, Johannes,
Faßbender, Wilhelm,

Gödecke, Friedrich, Major,
Gödecke, Oberlieutenant,
Kunz, Friedrich,
Langschied, Schultheis,
Römer, Jacob,
Zimmermann, Johannes;

Hahnstädten:

Heimann, Johannes,
Kämpfer, Anton,
Schön, Johannes,
Trock, Friedrich, 1r,
Trock, Johannes, 1r,
Trock, Görg,
Wagner, Leonhard,
Weil, Johann, 1r,
Weil, Peter, Schultheis,
Würzburger, Friedrich, 1r,
Würzburger, Friedrich, 2r,
Zimmermann, Johann, 2r,

Holzheim:

Geis, Johannes,
Langschied, David,
Müller, Schultheis,
Müller, Caspar,
Müller, Görg,
Müller, Johannes,
Müller, David,
Seibel, Conrad;

Isselbach:

Wink, Johann Veit;

Kaltenholzhausen:

Bruchhäuser, Gottfried,
Bruchhäuser, Wilhelm,
Heckelmann, Georg Wilhelm,
Oppermann, Görg, Schultheis,
Oppermann, Heinrich, 1r;

Lohrheim:

Hild, Johann Wilhelm,
Kübler, Johannes,
Reichel, Schultheis;
Schäfer, Gottfried,
Scheid, Johann Görg,
Schmidt, Ludwig,
Schneider, Heinrich Peter,
Schön, Johannes,

Netzbach:

Baseler, Schultheis,
Baseler, Wilhelm,
Baseler, Johannes,
Conrad, Daniel,
Felzer, Philipp Wilhelm,
Heimann, Görg jgr.
Heimann, Görg, älter.,
Schwenck, Friedrich,
Schwenk, Ludwig,
Stolz, Johannes;

Niederneisen:

Forst, Johannes,
Mohr, Görg, 1r
Mohr, Görg, 2r,
Müller, Wilhelm,
Römer, Görg,
Scholl, Johannes,
Stotz, Carl Ludwig,
Stotz, Friedrich Christian,
Stotz, Philipp Wilhelm, 1r,
Stotz, Georg;

Oberneisen:

Baseler, Görg,
Ohl, Friedrich,
Pfeiffer, Johanes,
Schild, Schultheis,
Scheid, Daniel,

Schönborn:

Rompf, Johs. Peter.

2) Amt Hachenburg.

Stadt Hachenburg;

Bertram, Jacob,
Freudenberg, Wilhelm,
Hammer, Hofcammerrath;
Kramer, Hartmuth;
Salterbach, Johann Philipp;

Altstadt:

Röttig, Albert;

Berod:

Müller, Johann Peter;

Borod:

Müller, Schultheiß,
Pfeifer, Johs, Peter;

Gehlert:

Franz, Schultheiß,
Zimmermann, Albert;

Giesenhausen:

Alhäuser, Gotthardt,
Söhnchen, Wilhelm;

Heimborn:

Weier, Henrich;

Höchstenbach:

Becker, Jacob;

Korb:

Kolb, Daniel,
Seiler, Theis;

Kroppach:

Müller, Oberförster,
Müller, Schultheiß,
Schneider, Peter;

Langenbach:

Schnell, Fridrich;

Limbach:

Leonhard, Henrich;

Merzhausen:

Schmidt, Peter, ält.;

Merkelbach:

Holzemann, Peter,
Schneider, Schultheiß;

Mittelhaddert:

Dünschmann, Schultheiß,
Schmidt, Johs, Heinrich;

Mündersbach:

Georg, Johs, Peter,
Geyer, Gottfried,
Pfeifer, Johs, Peter;

Niederhaddert:

Jung, Schultheiß,

Niedermörsbach:

Ittelberger, Anton,

Rießer:

Lorsbach, Hermann,

Sophienthal:

Schumann, Daniel,

Streithausen:

Lang, Johannes,

Wahlerod:

Ehlgen, Adam,
Schmidt, Schultheiß,
Schmidgen, Posthalter,
Vohl, Friedrich;

Welkenbach:

Thiel, Schultheiß.

3) Amt Limburg.

Stadt Limburg:

Brückmann, Johann,
Busch, Stadtschultheiß,
Busch, Jacob,
Diefenbach, Friedrich, ält.,
Diefenbach, Friedrich, jüng.,
Geisel, Balthasar,
Hilf, Joseph, ält.,
Hilf, Joseph, jüng.,
Hill, Adam,
Kremer, Rath,
Oberst, Postverwalter,
Rieß, Johann, Stadtrath,
Trombetta, Jacob, Anton,
Trombetta, Joseph,
Wolf, Johann, ält.,
Wolf, Görg;

Dauborn:
Deul, Philipp,
Hepp, Christoph,
Jäger, Wilhelm, Anton,
Jäger, Johann,
Lohr, Friedrich,
Mohr, Schultheiß,
Mohr, Anton,
Pfeifer, Johann 2r,
Wagner, Wilhelm,
Wagner, Christoph,
Wagner, Johann 6r,
Wagner, Johann 8r,
Wosem, Gottfried.
Dehrn:
Egenolf, Georg, Schultheiß,
Egenolf, Johann;
Eschhofen:
Diefenbach, Peter,
Groos, Johann, Görg,
Groos, Johann,
Kremer, Johann, ält.,
Münz, Peter,
Otto, Jacob,
Rooß, Johann, Georg,
Schäfer, Heinrich,
Schmidt, Schultheiß;
Eufingen:
Gräulich, Görg,
Hepp, Görg,
Häbler, Görg,
Knapp, Görg,
Knapp, Philipp,
Mohr, Philipp Wilhelm,
Pfeiffer, Schultheiß,
Pfeiffer, Görg,
Pfeiffer, Daniel,
Schäfer, Philipp,
Stösing, Johann,
Wagner, Görg,
Wagner, Wilhelm,
Wagner, Jacob,
Wagner, Philipp Wilhelm
Heeringen:
Fritz, Christian,
Heckelmann, Wilhelm,
Heckelmann, Jacob, ält.,
Heckelmann, Görg Philipp,
Holzhäuser, Johann Philipp,
Holzhäuser, Johann Georg,
Knoll, Johann Philipp,
Knoll, Andreas,
Kübler, Görg Philipp,
Kübler, Görg Wilhelm,
Lieber, Philipp Christian,
Scheidt, Schultheiß,
Scheidt, Johann Wilhelm,
Schnee, Johann Philipp,
Stolz, Görg Wilhelm,
Wilhelm, Görg, Wilhelm,
Still, Johann Christian;
Kirberg:
Frankenfeld, Philipp,
Frankenfeld, Wilhelm, ält.,
Frankenfeld, Wilhelm, jüng.,
Habel, Carl, jüng.,
Kuh, Wilhelm,
Preuser, Philipp,
Seebold, Hoffammerrath;
Lindenholzhausen:
Barth, Johann,
Drenbach, Johann,
Fliegel, Johann,
Friedrich, Johann, jüng.
Heun, Joseph,
Jung, Johann,
Kortenacker, Balthasar,
Ranpel, Schultheiß,
Ranpel, Wilhelm,
Roos, Görg,
Stein Georg, Feldger. Schöffe,
Stein, Johann, Adam;
Linter:
Mohr, Görg;
Mensfelden:
Deuser, Johann Philipp,
Fritz, Görg Wilhelm,
Hatzmann, Daniel,
Hebner, Schultheiß,
Lenz, Johann Christian,
Schwenk, Wilhelm,
Schwenk, Johann,
Schwenk, Görg Wilhelm jüng.,
Volker, Johann,
Wagner, Johann Christian,
Zollmann, Johann,
Zollmann, Christian;
Nauheim:
Groos, Philipp Heinrich,
Heckelmann, Schultheiß,
Heckelmann, Johann Christian,
Kübler, Johann Philipp,
Kübler, Görg Wilhelm,
Möbus, Christoph,
Wollmann, Wilhelm,
Zollmann, Johann Görg;
Neesbach:
Emmelius, Schultheiß,
Hankammer, Christoph, ält.,
Hankammer, Johann Wilhem,
Hofmann, Georg,
Lieber, Görg Christia
Löw, Görg Philipp,
Preuser, Christoph,
Wies, Henrich;
Niederbrechen:
Hilfrich, Joseph, jüng.,
Königstein, Görg Heinrich,
Renz, Johann,
Schupp, Schultheiß,
Schupp, Johann Adam,
Schupp, Joseph,
Stillger, Johann Wilhelm,
Stillger, Christian,
Werner, Adam,
Zimmermann, Johann;
Oberbrechen:
Arthenn, Sebastian, jüng.,
Arthenn, Mathias, jüng.,
Eisenbach, Johann, Schöffe,
Eisenbach, Joseph, ält.,
Eckert, Johann,
Feicher, Melchior,
Hecker, Joseph,
Müller, Simon,
Neuhäuser, Joh. Görg, jüng.,
Roth, Joseph, Schöffen, Sohn,
Roth, Joseph, jüng.,
Roth, Johann,
Schmidt, Johann, Jacob,
Trost, Peter;
Staffel:
Stamm, Anton,
Stock, Jacob;
Werschau:
Hilfrich, Joseph, ält.,
Kessler, Johann, ält.,
Müller, Joseph,
Schmidt, Schultheiß.

4. Amt Mendt.

Arnshöfen:
Aßmann, Schultheis,
Aßmann, Christian,
Holzenthal, Peter,
Höhl, Johann;
Bilkheim:
Hannappel, Schultheis;
Dahlen:
Flück, Matthias,
Wolf, Joh. Peter;
Elbingen:
Wörsdorfer, Johann;

Giroth:
Daum, Joh. Jacob;
Grosholbach:
Wolf, Schultheis;
Guckheim:
Kroth, Görg, Schultheis;
Hahn:
Kölgen, Johann,
Wörsdorf, Schultheis,
Wörsdörfer, Matthias;
Herschbach:
Dillmann, Johann,
Lauf, Matthias,
Linz, Matthias;
Hundsfangen:
Eid, Heinrich,
Heinz, Johann Adam,
Höhn, Anton,
Tripp, Schultheis,
Wolf, Matthias;
Molsberg:
Wolf, Christian;
Niederaar:
Kölgen, Johann;
Oberaar:
Heinz, Johann Bastian,
Ihl, Andreas;
Obererbach:
Petri, Johann;
Putschbach:
Neusch, Johann;
Rothenbach:
Wörsdörfer, Leonhard sen.;
Rupbach:
Born, Peter,
Brahm, Joh. Jacob,
Braun, Schultheis;
Steinefrenz:
Bendel, Lothar,
Bendel, Jacob sen.;
Eid, Peter,
Kaiser, Jacob,
Mettereich, Johann,
Schneider, Jacob;
Weidenhahn:
Weizenfeld, Johann;
Weroth:
Hannappel, Adam.

5. Amt Montabaur.

Stadt Montabaur:
Bauch, Advokat,
Hachenburg, Peter,
Hannappel, Johann,
Hartenfels, Stadtrath,
Herbst, Stadtrath,
Kratz, Stadtrath,
Löhr, Stadtschultheis,
Maurer, Heinrich Caspar,
Pingler, Görg,
Thönges, Peter;
Arzbach:
Henzler, Nicolaus;
Boden:
Gerlach, Christ.
Paffhäuser, Christ.;
Eschelbach:
Sabel, Johann, älter;
Heiligenrod:
Röthig, Peter;
Holler:
Speier, Sebastian;
Horbach:
Jung, Peter,
Trumm, Simon;
Leuterod:
Quirmbach, Joh. Jacob;
Moschheim:
Wagner, Christ. Schultheis;
Niederelbert:
Ferdinand, Nicolaus,
Fetz, Johann Adam,
Hübinger, Johann,
Lenz, Caspar;
Oetzingen:
Fetz, Johann,
Herz, Johann,
Ritz, Joh. Jacob;
Reckenthal:
Fetz, Peter;
Simmern:
Müller, Jacob,
Schneider, Nicolaus,
Schneider, Friedrich;
Stahlhofen:
Dennebaum, Christian,
Vetter, Peter;
Untershausen:
Gombert, Nicolaus,
Merz, Anton;
Würges:
Bach, Joseph, Schultheiß,
Diefenthal, Joseph,
Heinrich, Joh. Adam,
Schwickert, Johann,
Quirmbach, Peter.

6) Amt Reichelsheim.

Reichelsheim:
Bopp, Heinrich,
Gros, Otto,
Gerlach, Johannes,
Mühlig, Johannes,
Nohl, Heinrich,
Pfeil, Görg, jüng.
Richter, Görg,
Schmidt, Johannes,
Schmidt, Wilhelm,
Vogt, Adam, ält.
Vogt, Wilhelm, ält.,
Vogt, Görg, ält.,
Vogt, Johannes, jüng.;
Dornassenheim:
Rack, Johannes.

7. Amt Runkel.

Runkel:
Hart, Friedrich, ält.,
Manneschmied, Joh. Görg,
Rosbach, Joh. Wilhelm;
Arfurt:
Brühl, Wilhelm,
Flach, Johann, ält.,
Gabb, Lambert,
Geis, Jacob,
Gros, Schultheis,
Sahl, Peter;
Aumenau:
Cäsar, Christian,
Friedrich, Philipp;
Blessenbach:
Nafziger, Johann,
Nafziger, Jacob;
Ennerich:
Nickel, Johann, Schultheiß;
Eschenau:
Bender, Wilhelm,
Kohl, Heinrich,
Kohl, Peter,
Würz, Georg;
Falkenbach:
Friedrich, Jacob,
Friedrich, Philipp,
Lenz, Peter, jüng.
Würz, Schultheiß;
Gaudernbach:
Ebert, Johann Theis,
Stoll, Schultheiß,
Stoll, Wilhelm, jüng.,

Stoll, Johann Peter,
Zanger, Feldgerichtsschöffe;
Heckholzhausen:
Rosper, Friedrich,
Schäfer, Görg;
Hofen:
Dorn, Adam,
Ellar, Peter,
Fink, Schultheiß,
Heuser, Johannes,
Schäfer, Wilhelm,
Schmidt, Peter, ält.,
Schmidt, Wilhelm, Mittler.
Laubusesch bach:
Haag, Schultheiß;
Münster:
Ebel, Schultheiß,
Ebel, Joh. Jacob, ält.,
Ebel, Adam,
Fink, Jacob,
Fink, Görg;
Obertiefenbach:
Abel, Johannes,
Abel, Wilhelm,
Georg, Heinrich,
Heun, Wilhelm,
Höchst, Schultheiß,
Höhler, Görg,
Kilbinger, Görg,
Metz, Wilhelm,
Orth, Wilhelm,
Reichwein, Johann Wilhelm,
Schlitt, Wilhelm;
Schadeck:
Fink, Carl, ält.,
Fink, Feldgerichtsschöffe,
Hofmann, Feldgerichtsschöffe,
Huth, Friedrich Andreas,
Manneschmidt, Daniel,
Schäfer, Johann Wilhelm,
Schmidt, gewesener Schultheiß,
Schmidt, Carl,
Schwarz, Philipp;
Schupbach:
Bender, Wilhelm Heinrich,
Eller, Görg, Mittler,
Eller, Peter, Schultheiß,
Eller, Theis,
Kühn, Johann Peter,
Schmidt, Wilhelm,
Würz, Johannes;
Seelbach:
Eisenkopf, Görg,
Eisenkopf, Philipp,
Fink, Gottfried,
Fink, Philipp,
Fink, Schultheiß,
Rickel, Gottfried,
Schäfer, Wilhelm,
Stahl, Philipp,
Stahl, Anton,
Weil, Görg,
Wirbelauer, Philipp;
Villmar:
Brahm, Adam,
Bockler, Anton,
Caspari, Johann,
Laur, Johann,
Rosbach, Anton, Sendschöffe,
Wiederhold, Peter;
Weyer:
Conradus, Andreas,
Dampf, Jacob,
Heil, Schultheiß,
Hepp, Johann Philipp,
Hepp, Ludwig,
Hepp, Wilh., Feldgerichtsschöffe,
Hepp, Adam,
Hepp, Wilhelm Anton,
Hepp, Jacob, jüng.,
Hepp, Görg, ält.,
Lehr, Adam,
Müller, Wilhelm, Schullehrer;
Wirbelau:
Jost, Henrich, jüng.,
Höhler, Wilhelm;

8. Amt Selters.

Selters:
Faust, Johannes, ält.,
Frohneberg, Johannes,
Jäger, Johannes,
Müller, Joh. Theis,
Müller, Joh. Christ.,
Sahm, Joh. Peter,
Schweizer, Wilhelm, ält.,
Seelbach, Joh. Christ.,
Stoodt, Peter,
Touby, Schultheiß;
Breitenau:
Dikop, Matthias,
Fischer, Peter,
Günster, Jacob;
Caan:
Gerz, Servaz;
Deesen:
Fein, Jacob;
Freilingen:
v. Rauendorf, Obristlieut;
Grenzhausen:
Zeppenfeld, Ludwig;
Hartenfels:
Gecks, Henrich;
Helferskirchen:
Müller, Peter;
Herschbach:
Krah, Franz,
Schenkelberg, Schöffe;
Marienhausen:
Altmann, Schultheiß,
Alof, Anton,
Nußbaum, Johann;
Marsain:
Glasner, Joh. Jacob, ält.
Hummrich, Joh. Adam,
Hummrich, Johannes, jünger.
Kuhl, Joh. Peter,
Sanner, Wilhelm Henrich,
Steiner, Johannes Wilhelm;
Rauort:
Gerz, Peter,
Thewalt, Peter;
Nordhofen:
Schnug, Johann Peter;
Oberhaid:
Fritz, Johann,
Kalb, Matthias;
Ransbach:
Krumeich, Schultheiß;
Schenkelberg:
Reifenberg, Franz;
Sessenhausen:
Diller, Peter;
Wölferlingen:
Hahn, Schultheis,
Kober, Peter;

9. Amt Usingen.

Usingen:
Becker, Heinrich, Walkmüller,
Birkenstock, Heinrich, Rathsherr,
Born, Christian,
Dinßbach, Anton Christian,
Jacobi, Wilhelm,
Löhr, Görg Fr., Schlappmüller,
Rickel, Peter, Seemüller,
Peter, Wilhelm,
Philippi, Philipp, jün.
Rudolphf, Vincenz,
Rudolph, Görg Friedrich;
Altweilnau:
Hombruch, Christian;

Ansbach:
Ernst, Peter, 1r
Jäger, Christian, Lieutenant,
Müller, Gerhard Friedrich,
Wörner, Jacob, Schultheis;
Brandoberndorf:
Ott, Conrad sen.;
Wetzer, Conrad;
Emmershausen:
Bangert, Philipp,
Rühl, Heinrich, Schultheis;
Eschbach:
Becker, Philipp,
Born, Jacob,
Ruß, Johannes, 2r;
Grävenwiesbach:
Jacob, Heinrich,
Müller, Johannes,
Saltenberger, Conrad, Schultheis;
Hasselbach:
Send, Anton;
Hundstadt:
Pauly, Johannes, Schultheis;
Naunstadt:
Ohly, Christian;
Obernhain:
Eichhorn, Christian;
Wehrheim:
Allendörfer, Johs, Oberschultheis,
Groos, Friedrich August,
Leicker, Walter,
Rompel, Peter,
Velte, Heinrich,
Velte, Johs, Gerichtsschöffe,
Velte, Friedrich, 2r;
Wernborn:
Kraus, Michel;
Westerfeld:
Bulmann, Conrad,
Bulmann, Peter, Schultheis,
Eichhorn, Johannes,
Voig, Friedrich.

10. Amt Weilburg.

Stadt Weilburg:
Schnabel, Theophil,
Wimpf Regierungs Advocat;

Ahausen:
Engelbrecht, Peter, Schultheis,
Ott, Johs Peter;
Barig und Selbenhausen:
Meuser, Adam;
Cubach:
Cromm, Peter, sen.
Cromm, Peter, jun.
Eberwein, Joh. Wilh., Schultheis,
Klein, Johann Adam,
Weimar, Johann Philipp;
Drommershausen:
Becker, Philipp, P. J. Becker Eidam,
Bonhausen, Conrad;
Edelsberg:
Ernst, Schultheiß;
Elkerhausen:
Höhler, Johan Görg,
Wagner, Philipp;
Ernsthausen:
Müller, Joh. Philipp Schultheis;
Essershausen:
Bern, Philipp Wilhelm,
Schmidt, Joh. Philipp, Friedrichs Sohn,
Schmidt, Joh. Heinrich, Schultheis;
Gräveneck:
Dienst, Caspar,
Horz, Philipp, vom R., Schwartenbergerhof,
May, Moriz,
May, Philipp,
Zipp, Henrich Müller;
Löhnberg:
Bock, Wilhelm,
Deismann Conrad, ält.,
Gelbert, Peter, ält.,
Gelbert, Philipp, Ludwigs Sohn,
Gelbert, Philipp, ält.,
Hebmann, Peter, der Sohn,
Michel, Conrad, G., Ph. Michels Sohn,
Michel, Friedrich,
Neu, Philipp,
Pick, Heinrich,

Schäfer, Ludwig,
Schütz, Philipp, Wilhelm;
Möttau:
Löhr, Peter;
Odersbach:
Krämer, Schultheiß;
Philippstein:
Götz, Johann, Görg;
Selters:
Neu, Henrich Lud., Schultheiß
Paul, Philipp Peter,
Paul, Johann Philipp,
Schmidt, Johannes,
Stadel, Casimir,
Stadel, Philipp Casimir;
Weilmünster:
Dienst, Peter, Schultheiß,
Dienst, Johann Philipp,
Rumpf, Philipp Heinrich,
Bonhausen, Carl August,
Bonhausen, Görg Christian,
Weil, Johannes,
Weil, Christ, Christians Sohn,
Weinbrenner, Christian, Conrads Sohn;
Weinbach:
Bernhard, Heinrich, Schultheiß,
Bernhard, Ludwig Christian,
Dienst, Philipp Peter,
Erbe, Henrich Christian,
Schäfer, Henrich,
Schäfer, Christian,
Stahl, Phil. Henrich, Schultheiß,
Stahl, Philipp Ludwig,
Stahl, Johann Ludwig.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 3 den 2. März 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Ausschreiben der Brand-Assecuranz-Beiträge für das Jahr 1821.)

Herzogliche Landes-Regierung, als zur Leitung der Brand-Versicherungs-Anstalt angeordnete Behörde legt hiermit den zu dieser Gesellschaft gehörigen Mitgliedern das Verzeichniß der im Jahr 1821 sich ergebenen und zur Vergütung geeigneten Brandschäden, nebst der Berechnung und Vertheilung der zur Berichtigung derselben sowohl als auch der sonst damit verbundenen Kosten erforderlichen Summen in nachstehender Uebersicht vor.

Laufende Num.	Zeit des sich ereigneten Brandes 1821.		Namen der		Bezeichnung der Gebäude.	Abgeschätzte Brand-Entschädigung.	
	Monat.	Tag.	Aemter.	Ortschaften.		fl.	kr.
1	Octob.	15	Eltville	Eltville	Nr. 95. 96. 97. 98. 99. u. 174.	3588	—
2	Febr.	10	Hachenburg	Mündersbach	Nr. 4.	627	—
3	März.	19	Marienberg	Liebenscheid	Nr. 6. u. 7.	680	—
4	Octob.	11	Nassau	Dessighofen	Nr. 20. u. 21.	705	—
5	August	6	Runkel	Langhecke	Nr. 9. u. 10.	109	—
6	Juny	2	Selters	Stahlkauter Mühle	Nr. 44.	160	—
7	July	20	Usingen	Schmitten	Nr. 71.	255	—
					Summa	6124	—

Zur Exigenz von 1821 gehören:

	fl.	kr.
1) Der Betrag der Brandschäden	6124	—
2) Die Abschätzungskosten	13	30
3) » Zinsen von Passiven	2602	43
4) » Verwaltungskosten	224	20
5) » Hebgebühren der Herren Recepturbeamten ad 2 pf. vom Gulden	74	42
also beträgt die auszuschlagende Summe	9039	15

Diese Summe von 9039 fl. 15 kr. auf das ganze Brandversicherungs-Capital von 42,291,910 fl. ausgeschlagen, beträgt auf 100 fl. Versicherungs-Capital 1 kr. 2 pf.

Die Erhebung geschieht den 1ten März laufenden Jahres, und berechnet sich der Betrag der Herzoglichen Aemter auf nachfolgende Summen:

No.	Namen der Aemter.	Versicherungs Capital.	Beitragsquote zu 1 kr. 2 pf. von 100 fl.	
		fl.	fl.	kr.
1	Braubach	1355810	338	57
2	Dietz	1427960	356	59
3	Dillenburg	2357750	589	26
4	Eltville	1541770	385	27
5	St. Goarshausen	1412380	353	6
6	Hachenburg	1226180	306	33
7	Hadamar	1050340	262	35
8	Herborn	1833800	458	27
9	Hochheim	1497960	374	29
10	Höchst	1988670	497	10
11	Idstein	1678570	419	39
12	Königstein	1538810	384	42
13	Langenschwalbach	1808400	452	6
14	Limburg	1777530	444	23
15	Marienberg	763880	190	58
16	Meudt	1089300	272	20
17	Montabaur	1238840	309	43
18	Nassau	1080850	270	13
19	Nastätten	1671960	417	59
20	Reichelsheim	144840	36	13
21	Rennerod	1092740	273	11
22	Rüdesheim	1473990	368	30
23	Runkel	1145750	286	26
24	Selters	1241490	310	22
25	Usingen	2594210	648	33
26	Wehen	1127740	281	56
27	Weilburg	1822380	455	36
28	Wiesbaden	3308010	827	—
	Summa	42291910	10572	59

Die Herren Recepturbeamten werden unter Beziehung auf das General-Rescript vom 18ten May vorigen Jahrs hiermit beauftragt, die auf die Recepturbezirke fallenden Beiträge nach den Special-Catastern auf den bestimmten Termin zu erheben, und binnen 6 Wochen von demselben an gerechnet, ohnfehlbar an die hieselbst angeordnete Brand-Assecuranz-Casse mittelst legaler Anweisungen vollständig abzuliefern, resp. auf deren Ordre auszuzahlen.

Schließlich wird bemerkt, daß der durch diese Erhebung sich gegen den Bedarf ergebende Mehrbetrag mit 1533 fl. 44 kr. der Gesellschaft bei dem Ausschreiben der Beiträge für das laufende Jahr zu gut geschrieben werden wird.

Wiesbaden, den 8. Februar 1822.

Herzoglich - Nassauische Landesregierung.
v. Mülmann.

vt. Moureau.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amt Usingen für das Jahr 1822.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse ist den Gemeinden Dorfweil, Hausen und Pfaffen-wiesbach die Erhebung von einem halben, der Stadt Usingen, den Gemeinden Brombach, Cleeberg, Oberlauken, Winden und Reifenberg von einem ganzen, den Gemeinden Cransberg und Obern-hain von zwei, der Gemeinde Espa von zwei und einem halben, und den Gemeinden Seelen-berg und Weiperfelden von drei Simpeln Grund- und Gewerbsteuer in den vom Herzoglichen Amte festzusetzenden Terminen gestattet worden. Die übrigen 34 Gemeinden des Herzoglichen Amtes Usingen bedürfen keiner Steuer-Erhebung zum Gemeindehaushalt für das laufende Jahr.

Wiesbaden den 6ten Februar 1822.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.
v. Mülmann.

vt. Möhn.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Nastätten für das Jahr 1822.)

Nach Festsetzung der Gemeinde-Budjets für das Jahr 1822 ist zu Bestreitung gemeinheitlicher Ausgaben der Gemeinde Ergeshausen die Erhebung von einem halben, der Stadt Nastätten und der Gemeinde Easdorf von einem, den Gemeinden Bogel, Dörsdorf, Herold, Holzhausen auf der Heide und Ruppertshofen von einem und einem halben, den Gemeinden Catzenelnbogen, Klin-gelbach und Mittelfischbach von zwei, der Gemeinde Oberfischbach von zwei und einem halben, und der Gemeinde Niederfischbach von drei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln in den von Herzogli-chem Amte zu bestimmenden Erhebungsterminen gestattet worden. Die übrigen 23 Gemeinden haben zu Bestreitung ihrer Ausgaben keine Steuer-Erhebungen nothwendig.

Wiesbaden, den 13. Februar 1822.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
v. Mülmann.

vt. Möhn.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Braubach für das Jahr 1822.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Ausgaben wurde nach Festsetzung der diesjährigen Gemeinde-Rechnungs-Ueberschläge den Gemeinden Frücht und Oberbachheim die Erhebung von einem halben, der Gemeinde Winterwerb von einem, der Gemeinde Osterspay von einem und einem halben, und den Gemeinden Lückershausen, Niederlahnstein und Nievern mit Fachbach und Mielen von zwei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestat-tet, die übrigen neun Gemeinden haben zu Bestreitung ihrer Ausgaben keine Steuer-Erhebungen nöthig.

Wiesbaden, den 13ten Februar 1822.

Herzoglich-Nassauische Landesregierung.
v. Mülmann.

vt. Möhn.

(Steuer-Ausschreiben für die Gemeinden des Herzoglichen Amts Weilburg für das Jahr 1822.)

Nach Festsetzung der diesjährigen Gemeindebudjets wurde zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse den Gemeinden Allendorf, Audenschmiede, Elkerhausen, Essershausen und Oberhausen die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Ahausen, Baarig mit Selbenhausen, Cubach, Langenbach, Rohnstadt und Winkels von einem, den Gemeinden Aulenhausen und Probbach von einem und einem halben, und der Gemeinde Freienfels von zwei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln in den von Herzoglichem Amte festzusetzenden Erhebungs-Terminen gestattet. Die übrigen 26 Gemeinden bedürfen zur Berichtigung ihrer Ausgaben keiner Steuer-Erhebungen.

Wiesbaden, den 13ten Februar 1822.

Herzoglich-Nassauische Landesregierung.
v. Mülmann.

vt. Cramer.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Runkel für das Jahr 1822.)

Nach Festsetzung der Rechnungsüberschläge für das laufende Jahr ist den Gemeinden Arfurt und Eschenau die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Blessenbach, Münster und Weyer von einem ganzen, und den Gemeinden Aumenau, Ennerich, Falkenbach und Schadeck von zwei Simpeln Grund- und Gewerbsteuer in den vom Herzoglichen Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen zwölf Gemeinden des Herzoglichen Amtes Runkel bedürfen für das Jahr 1822 zur Bestreitung ihrer Ausgaben keiner Steuer-Erhebung.

Wiesbaden, den 20. Febr. 1822.

Herzoglich-Nassauische Landesregierung.
v. Mülmann.

vt. Cramer.

Dienstnachrichten.

Se. Durchlaucht der Herzog haben den auf Wartgeld gesetzten, früher in der Reserve gedient habenden Oberlieutenant Christian Schneider zum Oberlieutenant in der Artillerie, so wie den bisherigen Feldwebel Wilhelm Heimann zum Unterlieutenant in der Artillerie unterm 1. März d. J. gnädigst zu ernennen geruht.

Ferner haben Seine Durchlaucht der Herzog dem Hauptmann Wirsberg, bisherigen Chef der ersten Reserve-Compagnie, die nachgesuchte Entlassung aus der Reserve in Gnaden zu ertheilen und an dessen Stelle den am ersten Merz v. J. mit Wartgeld entlassenen Ober-Lieutenant Kraft zum Chef der ersten Reserve-Compagnie zu ernennen gnädigst geruht.

Der Amtmann Reipert zu Montabaur ist in den Pensionsstand versetzt und an dessen Stelle der bisherige Amtssecretär Panthel zu Braubach zum Beamten des Amtes Meudt, so wie der Regierungs-Accessist Möhn zum Amtssecretär bei dem Herzoglichen Amte Braubach befördert worden.

Desgleichen ist der bisherige Landoberschultheiß Kauth zu Diez als Amtssecretär nach Marienberg und der Amtssecretär Heusler von da in gleicher Eigenschaft an das Herzogliche Amt Hochheim versetzt worden. Der Amtsassessor Linz von letzterem Amte ist zum Landoberschultheißen zu Dietz und der Amtsaccessist Schenck zu Idstein zum Regierungsaccessisten ernennt worden.

Der bisherige Medicinalrath Vitriarius zu Idstein ist als Obermedicinalrath nach Usingen versetzt und dem dahin bestimmten Medicinalrath Franque der Medicinalbezirk Idstein, mit Beibehaltung des Lehramts der Physik und Thierarzneikunde an dem landwirthschaftlichen Institute daselbst, übertragen worden.

Die mit höchster Erlaubniß aus dem Militärdienst getretenen Lieutenants Häuser und Finkler, sodann der Accessist Bernhard sind zu Probatoren bei Herzoglicher Rechnungs-Kammer ernennt, und dem ebenwohl mit höchster Erlaubniß aus dem Militärdienst getretenen Lieutenant Braubach ist die Accessisten-Stelle bei der Receptur Hadamar mit dem Dienstcharacter eines Rentei-Secretärs verliehen worden.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 4 den 4. März 1822.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben in Erwägung, daß die Vorarbeiten zu Aufstellung der neuen Gebäude-Steuer-Cataster so weit vorgerückt sind, daß schon jetzo die Erhebung der neuen Gebäudesteuer darnach verfügt werden kann, nach Maasgabe der Bestimmungen in §. 1 Unseres Edicts vom 26ten May v. J. mit Zustimmung und Bewilligung Unserer Landstände, eine weitere directe Steuer Erhebung zu Deckung der laufenden Bedürfnisse der Landes-Steuer Casse eintreten zu lassen, beschlossen.

Wir wollen demnach und verordnen, wie nachfolgt:

§. 1.

Es soll ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer auf den 20ten l. M. in der Art erhoben werden, daß anstatt der bisher mit der Grundsteuer gemeinschaftlich erhobenen, nach Anleitung des §. 13. im Steuer-Edict vom 10/14. Februar 1809 berechneten Steuer von Gebäuden und Hofraithe-plätzen, nunmehr überall die neu regulirte Gebäude-Steuer auf den Grund der darüber aufgestellten besondern Cataster entrichtet wird, jedoch mit Ausnahme der Ortschaften der vormaligen Niedergrafschaft Catzenelnbogen, wo die Erhebung der neuen Gebäude-Steuer in so lange, als das dermalige Steuer-Provisorium daselbst dauert, ausgesetzt bleibt.

§. 2.

Die Herzoglichen Recepturbeamten haben die Erhebung nach der ihnen von Herzoglicher General-Steuer-Direction noch zugehenden Instruction, der bestehenden Vorschrift gemäß, zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch Abdruck in dem Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben, Biebrich, den 2. März 1822.

(L. S.) **Wilhelm**,
Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 5 den 16. März 1822.

Landesherrliche Edicte.

(Die Eröffnung der diesjährigen Versammlung der Landstände betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben die Eröffnung der diesjährigen Versammlung Unserer Landstände zu Wiesbaden auf den 26ten dieses Monats festgesetzt.

Unser Staats-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses durch das Verordnungsblatt zu verkündenden Beschlusses beauftragt.

So geschehen Biebrich den 12ten März 1822.

(L. S.) Wilhelm,
Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Wahl zweier Mitglieder der Landes-Deputirten-Versammlung aus der Classe der Grundeigenthümer betreffend.)

Auf der in Gefolge der Ministerial-Verfügung vom 11. Februar angeordneten Wahlversammlung der Grundeigenthümer des Wahldistricts Weilburg sind

Herr Stadtschultheis Löhr zu Montabaur, und
Herr Walther Leiker zu Wehrheim,

mit absoluter Stimmenmehrheit zu Mitgliedern der Landesdeputirtenversammlung erwählt worden.

Wiesbaden, den 12. März 1822.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

(Die Deposition der Testamente schriftsässiger Personen betreffend.)

Da auf eine Anfrage des Herzoglichen Oberappellations-Gerichts: ob den mit einem privilegirten Gerichtsstand versehenen Personen gestattet sey, ihre Testamente auch bei dem Herzoglichen Oberappellationsgericht oder bei den Herzoglichen Hofgerichten zu deponiren, demselben zur Entschliessung eröffnet worden ist, daß durch die Bestimmungen der §§. 7. und 39. der Amtsverwaltungs-Ordnung vom 5ten Juni 1816. den schriftsässigen Personen die gemeinrechtliche Befugnis ihre Testamente nach freier Wahl bei den Herzoglichen Obergerichten oder auch bei einem der Herzoglichen Aemter zu deponiren ohne Beschränkung auf dasjenige Herzogliche Amt, in welchem ein Schriftsässiger seinen Wohnsitz hat, nicht entzogen worden sey; so wird dieses hiermit zur Bemessung der Herzoglichen Behörden und derjenigen, welche es angeht, zur öffentlichen und allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 8ten März 1822.

Herzoglich-Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Rüdesheim für das Jahr 1822.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse ist der Stadt Rüdesheim und der Gemeinde Johannisberg die Erhebung von einem, der Gemeinde Eibingen von einem und einem halben, der Gemeinde Presberg von zwei, und den Gemeinden Asmannshausen und Aulhausen von zwei und einem halben Simpel Grund- und Gewerbsteuer in den von Herzoglichem Amte anzuberaumenden Terminen gestattet worden. Die übrigen acht Gemeinden des Herzoglichen Amtes Rüdesheim haben eine Steuererhebung zum Gemeindehaushalt für das Jahr 1822 nicht nöthig.

Wiesbaden, den 6ten März 1822.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
v. Mülmann.

vt. Moureau.

Dienstnachrichten.

In Folge der mit dem Schlusse des laufenden Wintercursus höchsten Orts verordneten Auflösung des als Vorschule gelehrter Ausbildung, nach der bisherigen Erfahrung nur wenig besuchten Pädagogiums zu Idstein, ist der Rector desselben, Professor Hänle, an das Gymnasium zu Weilburg, der Prorector Lex an das Pädagogium zu Wiesbaden, beide als ordentliche Lehrer dieser Anstalten, so wie der zweite Conrector Metzler von Idstein in gleicher Eigenschaft nach Dillenburg versetzt worden.

Der bisherige Prorector Muth zu Hadamar ist zum Rector des Pädagogiums zu Wiesbaden, sowie der zweite Conrector Erlenmeyer zu Dillenburg zum ersten Conrector desselben befördert und der erste Conrector Fischer zu Wiesbaden in derselben Eigenschaft nach Dillenburg versetzt worden.

Die für die beiden Amtsbezirke Montabaur und Meudt vereinigte Receptur in Montabaur ist in Steuer- und Domänen-Verwaltung getrennt und die Domänen-Receptur dem bisherigen Recepturbeamten Hofkammerrath Ostermann, die Steuerreceptur aber dem quiescirten Hofkammerrath Schleicher übertragen worden.

Der Recepturbeamte Rath Bogner zu Oberlahnstein ist auf sein Ansuchen in Quiescentenstand versetzt, und dessen Stelle dem bei Herzoglicher Rechnungs-Cammer angestellten Revisionsrath Meister übertragen worden.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben gnädigst bestimmt, daß die Procuratoren Hofrath Haas, Horstmannn, Keller, Rollhausen und Justizrath Seel bei dem Hof- und Appellationsgericht in Dillenburg belassen, dagegen die Procuratoren Heeser, von der Rahmer, Snell und Stamm an das Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden versetzt werden.

Der Pfarrer Held zu Rückerod ist auf sein Ansuchen von der ihm übertragenen Schulinspection entbunden und solche dem Pfarrer Preußer zu Nordhofen übertragen worden.

Der Rechts-Candidat Schmidt von Wilmenrod ist als zweiter Accessist bei Herzoglichem Amte Usingen angestellt worden.

Der bei Herzoglicher Oberrechnungs-Commission bisher angestellt gewesene Cancellist Weil ist zum Cancellisten bei dem Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden an die Stelle des Cancellisten Flindt ernennt worden.

Der Candidat der Theologie Wilhelm Friedrich Feller von Nassau ist nach geschehener Prüfung in die Zahl der Candidaten aufgenommen worden.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 6 den 6. April 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Den Umlauf durchlöcherter Silbermünzen betreffend.)

Es ist die Anzeige geschehen, daß sich eine bedeutende Quantität durchlöcherter Silbermünzen, namentlich ganze, halbe und viertel Kronen-Thaler im Umlauf befindet, und von benachbarten Handelsplätzen mit einem Verlust von Einem Procent in das Herzogthum und anderswohin verbreitet wird.

Da diese beschädigten Geldstücke an ihrem vollen Nennwerth mehr oder weniger verloren haben, so wird nicht allein deren Annahme in allen öffentlichen Cassen hierdurch ausdrücklich untersagt, sondern auch dieses zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Wiesbaden den 22. März 1822.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

(Die den Procuratoren des Oberappellationsgerichts und des Hof- und Appellationsgerichts dahier ertheilte Erlaubnis, bei beiden Gerichten Procuraturgeschäfte zu versehen betr.)

Die neue Errichtung eines Hof- und Appellationsgerichts dahier hat die Verfügung veranlaßt, daß die Procuratoren des Herzoglichen Oberappellationsgerichts und die des Herzoglichen Hof- und Appellations-Gerichts bei beiden Gerichten wechselseitig die Procuraturgeschäfte zu versehen ermächtigt worden sind, wogegen auch alle an der Verbindlichkeit der unentgeldlichen Vertretung armer Partheien und der unentgeldlichen Vertheidigung armer Angeschuldigten Theil zu nehmen haben.

Es wird daher diese Anordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden den 30. März 1822.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Meudt für das Jahr 1822.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse ist der Gemeinde Oberahr die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Branscheid, Eaden mit Elben, Dahlen, Ehringhausen, Giroth, Hahn und Steinefrenz von einem ganzen; den Gemeinden Meudt, Ewighausen, Girkenroth, Kölbingen mit Möllingen, Mähren, Molsberg, Obererbach, Obersayn mit Haindorf und Zehnhausen von einem und einem halben, den Gemeinden Berod, Hundsangen, Oberhausen, Ruppach und Pütschbach von zwei; den Gemeinden Bilkheim, Goldhausen, Härtlingen, Herschbach, Niedersayn, Salz und Weidenhahn von zwei und einem halben; und den Gemeinden Düringen und Wallmenrod von drei Simpeln Grund- und Gewerbsteuer in den vom Herzoglichen Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 20 Gemeinden haben einer Steuer-Erhebung zur Bestreitung ihrer Ausgaben nicht nöthig. Wiesbaden, am 13. März 1822.

Herzoglich-Nassauische Landesregierung.
v. Mülmann.

vt. Wenckenbach.

(Steuer-Ausschreiben für die Gemeinden im Herzoglichen Amte Hachenburg für das Jahr 1822.)

Nach Festsetzung der Gemeinde-Budjets für das Jahr 1822 ist zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse den Gemeinden: Roßbach, Obermörsbach und Streithausen die Erhebung von einem halben; den Gemeinden Mudenbach mit Hanwerth, Neunkhausen und Winkelbach von einem; der Stadt Hachenburg und den Gemeinden Altstadt, Kirburg, Wahlrode und Wied von einem und einem halben; der Gemeinde Oberhattert von zwei; den Gemeinden Langenbach, Mittelhattert und Mörlen von zwei und einem halben; und den Gemeinden Korb, Lautzenbrücken, Lochum und Norken mit Brettbausen von drei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln in den vom Herzoglichen Amte anberaumt werdenden Erhebungsterminen gestattet worden.

Die übrigen 23 Gemeinden bedürfen zur Bestreitung ihrer Ausgaben keiner Steuer-Erhebungen.

Wiesbaden, am 13. März 1822.

Herzoglich-Nassauische Landesregierung.
v. Mülmann.

vt. Moureau.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Wiesbaden für das Jahr 1822.)

Nach Festsetzung der Rechnungsüberschläge ist den Gemeinden Bierstadt und Erbenheim die Erhebung von einem halben; und der Stadt Wiesbaden von zwei Simpeln Grund- und Gewerbsteuer in den vom Herzoglichen Amte anzuberaumenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen eilf Gemeinden haben einer Steuererhebung zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nicht nöthig.

Wiesbaden, den 13. März 1822.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.
Möller.

vt. Cramer.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amt Eltville für das Jahr 1822.)

Zu Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse ist der Gemeinde Erbach die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Hallgarten, Kiedrich und Niederwalluf von einem ganzen; der Gemeinde Oestrich von einem und einem halben; der Stadt Eltville, den Gemeinden Hattenheim und Oberwalluf von zwei, und den Gemeinden Mittelheim und Rauenthal von zwei und einem halben Simpel Grund- und Gewerbsteuer in den vom Herzoglichen Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die Gemeinde Neudorf hat einer Steuer-Erhebung zum Gemeindehaushalt pro 1822. nicht nöthig.

Wiesbaden den 13ten März 1822.

Herzoglich-Nassauische Landesregierung.
v. Mülmann.

Wenckenbach.

(Steuerausschreiben für die Gemeinden des Herzoglichen Amts Rennerod für das Jahr 1822.)

Nach Festsetzung der Gemeinde-Budjets für das Jahr 1822. ist zur Bestreitung gemeinheitlicher Ausgaben den Gemeinden Gershasen, Schellenberg, Westerburg und Willmenrod die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Rennerod, Elsoff, Neustadt, Pottum und Rehe von Einem, den Gemeinden Möhrendorf, Oberroth, Oberroßbach und Rückershausen von Einem und einem halben, den Gemeinden Halbs, Mittelhofen, Stahlhofen, Waigandshain und Winnen von Zwei, den Gemeinden Emmerichenhain, Hergenroth, Salzburg, Wengenroth und Zehnhausen von Zwei und einem halben, und der Gemeinde Gemünden von Drei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln in den von Herzoglichem Amte bestimmt werdenden Erhebungsterminen gestattet worden. Die übrigen eilf Gemeinden bedürfen zur Bestreitung ihrer Ausgaben keiner Steuererhebungen.

Wiesbaden den 27. März 1822.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.
Möller.

vt. Wenckenbach.

Dienstnachrichten.

Die erledigte Pfarrei Niederwalluf ist dem Kaplan Mohr daselbst übertragen worden.

Johann Köhler von Heddernheim ist in die Zahl der geprüften Candidaten der Medizin aufgenommen worden.

Der bei der Brunnenverwaltung zu Niederselters angestellte Gegenschreiber Wilhelm ist als Brunnenverwalter nach Weilbach, und der Brunnen-Cassirer Horn zu Niederselters in den Quiescentenstand versetzt worden.

Extrabeilage
zu Num. 6.
des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau,
vom 6. April 1822.

(Die Ueberreichung der Dankadressen der Ständeversammlung des Herzogthums betr.)

Seiner Herzoglichen Durchlaucht wurde an dem 28ten v. M. nachstehende Adresse von den Mitgliedern der Herrenbank überreicht:

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

Euer Herzoglichen Durchlaucht beeifern sich die Mitglieder der Herrenbank bei der diesjährigen Wiedereröffnung der Stände-Versammlung ihre früheren lebhaften Gefühle der tiefsten Ehrfurcht von neuem darzubringen.

Sie sind ein Fideicommiß, das wir übernommen und der kommenden Zeit getreulich überliefern wollen.

Das drohende Gewitter der letzten Jahre ist nun vorüber, und überall, wo geregelte Verfassungen bestehen, gedeiht unter der Palme des Friedens Ruhe und die Hoffnung einer glücklichen Zukunft. Aber, so wie weder der Einzelne noch die Nationen das Vollendete erreichen, so gehen auch in dem heitern Bilde der Gegenwart einzelne Schatten vorüber.

Handel und Gewerbe werden im Auslande gehindert, und mit dem sinkenden Preise der Producte mindern sich Grundwerth und Grund-Ertrag. Indem Euer Herzogliche Durchlaucht uns in der Eröffnungs-Rede auf diesen letzten allerdings trüben Gesichtspunct hinzuführen haben geruhen wollen, erkennen wir mit dankerfülltem Herzen die väterlich wohlwollende Hand des Regenten, welche nur nach den Geboten der Zeit und dem Wohlstande der Unterthanen die öffentlichen Lasten abwiegt.

Dieser wohlthätigen Absicht zunächst steht die gleiche Vertheilung der Auflagen. Es ist hiernach Euer Herzoglichen Durchlaucht höchster Wille, daß Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer unter sich zu einem näheren Verhältnisse nach dem reinen Einkommen gelangen.

Wenn in allen Staatsverwaltungen die Lösung dieser Aufgabe als das Ziel einer höheren Vollendung erscheint, so wird auch uns nur ein gleiches Streben mit neuem Eifer beleben.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht.

Ew. Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treu gehorsamste Mitglieder der Herrenbank der Landstände des Herzogthums Nassau.
F. G. v. Ingelheim,
Präsident der Herrenbank.

Seine Herzogliche Durchlaucht geruheten hierauf zu erwiedern:

»Der Ausdruck der Gesinnungen, die Ihre Adresse enthält, kann mir nicht anders als ange»nehm seyn.«

An demselben Tage wurde von einer Deputation der Landesdeputirten-Versammlung die nachfolgende Adresse höchsten Orts übergeben:

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

Die treu gehorsamste Deputirten-Versammlung folgt unwillkührlich ihren Gefühlen und Herzens-Antrieben, wenn sie zu den Stufen des Thrones den Ausdruck der tiefsten Verehrung und Dankbarkeit ehrerbietigst niederlegt, welche ihr die in der Eröffnungs-Rede ausgedrückte väterliche Fürsorge und Liebe Ihres Durchlauchtigsten Landesfürsten für das Wohl treu ergebener Unterthanen abgedrungen haben. Sie wird die Erfahrungen ihrer nun schon vierjährigen Wirksamkeit allein dazu benutzen, um auf der nun schon bekannten Bahn die Erledigung ihres durch die Zeitverhältniße bedeutend erschwerten Berufes in stetem Hinblicke auf ihre verfaßungsmäßigen Rechte und Pflichten mit desto größerer Festigkeit und Behendigkeit erstreben zu können.

Ordnung im Staatshaushalte, wie sie bei uns sich bewährt hat, die auf einer Seite dem Maße der genau geprüften, und hiernach verwilligten Staatsausgaben getreu folgt, und auf der andern keine auch noch so strenge Rechtfertigung zu scheuen nöthig hat, ist die Seele einer guten Staats-Einrichtung, die sichere Bürgschaft für den Schutz des Privat-Eigenthums und das Unterpfand der Liebe und des Vertrauens der Völker zu ihrer Staats-Regierung.

Wenn auch das Streben der Landes-Deputirten dahin immer gerichtet seyn muß, ihren zumal jetzt so hart bedrängten Gewaltgebern jede mögliche Schonung und Erleichterung nach Vermögen zuzuwenden; so wird dieser Drang doch nie verfassungsmäßigen Bestimmungen und erworbenen Rechten entgegen treten.

Eine Versammlung von Landes-Abgeordneten, die bei jeder Gelegenheit und in so vielen Jahren ihre Stimme gleich warm und lebhaft für die Rechte des Thrones, wie für jene ihrer Gewaltgeber mit Freimüthigkeit und Besonnenheit erhoben, wird die durch die Geschichte und tägliche Erfahrung erprobte Lehre nie aus den Augen verlieren: daß wer die Rechte Anderer ehre, den seinigen hiedurch auch einen festern Bestand sichere.

Dieselbe theilt zugleich ganz mit Euer Herzoglichen Durchlaucht die Ueberzeugung, daß bei einem durch höhere allgemeine Anordnungen und Rücksichten vergrößerten Staats-Bedürfnisse und bei den durch unabwendbare Einwirkungen von mancherlei Art fühlbar geschmälerten Beitrags-Mitteln, eine möglichst gleiche Vertheilung der Staatslasten und die Entfernung eines ungerechten Druckes und einer Ueberbürdung von einzelnen Beitragenden heilige Pflicht der Stände sey; sie wird daher das verfassungsmäßige Prinzip einer möglichst gleichen Theilnahme an den Staats-Lasten, die die Gerechtigkeit und das allgemeine Wohl jetzt in verstärkter Kraft von ihr fordert, mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit practisch durchzuführen, und hiebei die Vorarbeiten, die auf Höchstdero Befehl zu Unterstützung unserer Beurtheilung vorbereitet wurden, zu benutzen, sich ernstlich angelegen seyn lassen.

An die tröstlichen Bemerkungen: daß alle unsere Steuern wieder im Lande verzehrt, und so den Besteuerten in gewisser Maße wieder zurück gegeben, und daß ferner zu Verzinsung der Landes-Schulden wenige Gelder ins Ausland wandern, reihet sich zunächst noch der Wunsch und das Streben aller wohldenkenden Patrioten des Landes, daß im Allgemeinen der Ausfluß unserer Baarschaften ins Ausland mehr und mehr gemindert, und durch Vermehrung der Einnahmequellen für fremdes Geld das Gleichgewicht zwischen der Einnahme und Ausgabe hergestellt werden möge. Wenn sich die Gefühle unsers heißgeliebten Regenten bei Wahrnehmung der geminderten Armuth im Lande und bei der Möglichkeit die Beiträge zu Gemeindelasten zu Schonung der Beitragenden herabzusetzen, auch bei der Zunahme der durch die geringen Preiße der Erdprodukte so wenig belohnten Feld-Cultur mit so freudiger Theilnahme ausgesprochen haben; so verehren wir in denselben die reinste Sorgfalt eines hochherzigen Fürsten für's Beste treuer und geliebter Unterthanen.

Wir finden in diesen Gefühlen das unverdächtigste Zeugniß, daß Euer Herzogliche Durchlaucht nur im Glücke, in der Liebe und im Vertrauen Ihrer Unterthanen die Beruhigung Ihres Herzens, den Ruhm Ihres Thrones und die Belohnung Ihrer Bemühungen zu suchen wissen.

Indem wir so großen, dem Fürsten wie dem Menschenfreunde gleich rühmlichen, Gesinnungen und Segnungen die Huldigung der tiefsten Verehrung und innigsten Dankbarkeit darbringen, ersterben wir in tiefster Unterthänigkeit

Euerer Herzoglichen Durchlaucht

treu gehorsamste Deputirtenversammlung.

Herber,

Müller, Bertram.

Seine Herzogliche Durchlaucht geruheten in folgenden Ausdrücken darauf zu antworten:

»Ich überzeuge mich immer mehr davon, daß die landständische Verfassung, wie sie von »meinen Regierungsvorfahren dem Lande gegeben und durch darauf folgende Anordnungen vollzogen und ausgebildet worden ist, das wahre Beste meines Landes und meiner Unterthanen »befördert.

»Sie werden mich daher immer bereit finden, die Stände meines Herzogthums in der »Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu unterstützen und das Institut selbst aufrecht zu »erhalten.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 7 den 27. April 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die zur allgemeinen Revision des Feldgrundsteuer-Catasters angeordneten Distrikts-Revisionsversammlungen betr.)

Die nach Maasgabe des Landesherrlichen Edikts vom 17. October 1820 über die allgemeine Revision des Feldgrundsteuer-Catasters erforderlichen Vorbereitungsarbeiten sind nunmehr überall in so weit vollzogen, daß die Revisionsversammlungen zusammentreten können, um nach sorgfältiger Prüfung derselben das bestehende Grundsteuer-Cataster durch Entfernung aller bisher zur Kenntniß gekommenen Mißverhältnisse in der Beiziehung zu den öffentlichen Abgaben immer mehr zu vervollkommnen und dadurch das gleichheitliche Beitragsverhältniß allenthalben möglichst herzustellen.

Zu dem Ende ist das Herzogthum in sechs Revisions-Distrikte eingetheilt, und in jedem der Ort, nach welchem der District bezeichnet ist, zum Zusammentritt der Versammlung bestimmt worden.

Die Leitung der Verhandlungen in sämmtlichen Revisionsversammlungen ist dem Geheimen Rath von Arnoldi, als dirigirendem Landesherrlichen Commissarius übertragen.

Außer den Herzoglichen Amtssteuer-Directoren, welche den Revisionsversammlungen ihres Bezirks beizuwohnen haben, und den von dem Landesherrlichen Commissarius nach Ermessen der Umstände beizuziehenden außerordentlichen Mitgliedern sind nachstehende Deputirte als stimmführende Mitglieder der Versammlungen ernennt worden:

I. District Wiesbaden.

1) Aus dem Amt Höchst.

Schultheiß Aumüller von Münster;
» Huthmacher von Sindlingen;
» Wagner von Unterliederbach;
» Weil von Zeilsheim.

2) Aus dem Amt Hochheim.

Schultheiß Herber von Igstadt;
Rathsherr Weilbächer von Hochheim;
Schultheiß Fritz von Wicker;
» Koch von Delkenheim.

3) Aus dem Amt Wiesbaden.

Rathsherr Dietz von Wiesbaden;
Hofbeständer Kilian vom Lindenthaler-Hof;
Schultheiß Holz von Dotzheim.

4) Aus dem Amt Eltville.

Vormaliger Stadtschultheis Heckler von Eltville;
Vormaliger Oberschultheiß Werner von Neudorf;
Gemeinderath Cratz von Oestrich.

5) Aus dem Amt Rüdesheim.

General-Waldkassirer Herber von Winkel;
Rathsherr Berg von Lorch;
Schultheiß Schmidt von Espenschied.

II. District Langenschwalbach.

1) Aus dem Amt Langenschwalbach.

Oberschultheiß Kaiser von Laufenselden;
Schultheiß Wagner von Fischbach;
» Besier von Bärstadt;
Anton Ressel von der Schanze.

2) Aus dem Amt Wehen.

Philipp Peter Weiß von Wehen;
Schultheiß Heuser von Walbach;
» Scherer von Strinz-Trinitatis;
Gerichtsschöffe Nikolai von Breithardt.

3) Aus dem Amt Nastätten.

Schultheiß Lang von Rettert;
» Sadoni von Mudershausen;
Feldgerichtsschöffe Peter Minor von Holzhausen a. d. H.
Feldgerichtsschöffe Gilles von Nastätten.

4) Aus dem Amt Nassau.

Schultheiß Bingel von Oberuhof;
» Minor von Scheuern;
» Harel von Geisig;
» Schuck von Bremberg.

5) Aus dem Amt Braubach.

Schultheiß Schwarz von Dachsenhausen;
Rathsherr Pfaff von Braubach;
» Reis von Oberlahnstein.

6) Aus dem Amt St. Goarshausen.

Stadtschultheiß Heidrich von Caub;
Schultheiß Güllering von Kestert;
» Schupp von Bornig;
» Müller von Oberwallmenach.

III. District Montabaur.

1) Aus dem Amt Montabaur.

Schultheiß Keul von Welschneudorf;
Franz Eifler von Montabaur;
Johann Schwickert von Wirges;
Kaspar Schönberger von Boden.

2) Aus dem Amt Meudt.

Schultheiß Diefenbach von Nomborn;
» Hild von Ewighausen;
Schultheiß Kölchen von Niederahr;
Christ. Aßmann von Arnshöfen.

3) Aus dem Amt Selters.

Schultheiß Hümmerich von Herschbach;
» Altmann von Marienhausen;
» Hehn von Wölferlingen;
Ludwig Zeppenfeld von Grenzhausen.

4) Aus dem Amt Hachenburg.

Schultheiß Künkler von Alpenrod;
» Wayand von Kirburg;
» Martin von Altstadt;
August Heinrich Schneider von Rosbach.

5) Aus dem Amt Marienberg.

Geometer Baldus von Bellingen.
Schultheiß Remy von Eichenstruth;
» Kopfer von Liebenscheid.

IV. District Limburg.

1) Aus dem Amt Dietz.

Jacob Fachinger von Freyendietz;
Karl Ludwig Stotz von Niederneisen;
Johannes Born von Langenscheid;
Schultheiß Schmidt von Dörnberg;
» Scheurer von Schönborn.

2) Aus dem Amt Limburg.

Rathsherr Rieß von Limburg;
Schultheiß Emmelius von Neesbach;
Feldgerichtsschöffe Johann Schäfer von Dehrn.

3) Aus dem Amt Runkel.

Rathsherr Wenzel von Runkel;
Oberschultheiß Ricker von Villmar;
Schultheiß Fink von Hofen.

4) Aus dem Amt Hadamar.

Schultheiß Stähler von Oberzeuzheim;
» Hartmann von Oberweyer;
» Bellinger von Thalheim;
Feldgerichtsschöffe Georg Strieter von Waldernbach.

V. District Dillenburg.

1) Aus dem Amt Dillenburg.

Vormaliger Bürgermeister Frick von Niederscheld;
Schultheiß Hain von Frohnhausen;
» Eichert von Rodenbach;
» Klingelhöfer von Eiershausen.

2) Aus dem Amt Herborn.

Stadtreceptor Bender zu Herborn;
Geometer Stahl von Beilstein;
Schultheiß Thielmann von Offenbach;
Geometer Claas von Gusternhain.

3) Aus dem Amt Rennerod.

Schultheiß Schäfer von Willmenrod;
» Knögel von Neunkirchen;
» Bastian von Rehe.

4) Aus dem Amt Weilburg.

Geometer Metzler von Weilburg;
Schultheiß Engelbrecht von Ahausen;
» Engelmann von Barig;
Georg Christian Vonhausen von Weilmünster.

VI. District Königstein.

1) Aus dem Amt Königstein.

Schultheiß Diehl von Kahlbach;
Stadtschultheiß Hembus von Cronberg;
Rathsherr Thomas Jamin von Oberursel;
Johann Baptist Nathan von Epstein.

2) Aus dem Amt Idstein.

Rathsherr Hanitsch von Idstein;
Schultheiß Ochs von Wallsdorf;
» Mankel von Steinfischbach;
» Müller von Niedernhausen.

3) Aus dem Amt Usingen.

Stadtschultheiß Born von Usingen;
Schultheiß Wörner von Anspach;
» Sachs von Treisberg;
» Hartmannshenn von Brandoberndorf;
Schultheiß Höhn von Haintgen;
» Becker von Cransberg.

4) Aus dem Amt Reichelsheim.

Oberschultheiß Gros von Reichelsheim.

Sämmtliche hier aufgeführte Versammlungsmitglieder werden demnach mit der Auflage von ihrer Ernennung in Kenntniß gesetzt, sich nach Maasgabe der an sie ergehenden Einladung von Seiten des Landesherrlichen Commissarius zu Erledigung des ihnen dadurch gewordenen Auftrags gehörig vorzubereiten, demnächst an dem Orte der Versammlung in dem noch näher zu bestimmenden Zeitpunkt einzufinden, und bei den Verhandlungen derselben nach dessen näheren Anleitung mit der Offenheit in Ertheilung der erforderlichen Aufschlüsse und mit dem entgegenkommenden Vertrauen mitzuwirken, wodurch allein ein dem beabsichtigten Zweck entsprechendes Resultat erreicht und möglichste Vollkommenheit in Festsetzung des Beiziehungsmaasstaabs zur Grundsteuer erzielt werden kann.

Wiesbaden, den 11ten April 1822.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

(Steuer-Ausschreiben für die Gemeinden im Herzoglichen Amte Marienberg für das Jahr 1822.)

Nach Festsetzung der Gemeindebudjets für das Jahr 1822 ist den Gemeinden Bellingen, Fehl mit Ritzhausen, Hof, Rotzenhahn, Urdorf und Zinhain die Erhebung von einem halben; den Gemeinden Marienberg, Allertgen, Brettbausen, Büdingen, Dreisbach, Enspel, Großseifen, Hintermühl, Püschen und Stockhausen mit Illfurth von einem ganzen; den Gemeinden Bach, Eichenstruth, Hahn, Langenhahn, Liebenscheid, Oellingen und Unnau von einem und einem halben; den Gemeinden Hardt, Schönberg und Stangenroth von zwei; den Gemeinden Hinterkirchen und Löhnfeld von zwei und einem halben, und der Gemeinde Kackenberg von drey Simpeln Grund- und Gewerbsteuer in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen eilf Gemeinden haben einer Steuerhebung zum Gemeindehaushalt nicht nöthig.

Wiesbaden, den 3. April 1822.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.
v. Mülmann.

vt. Schenck.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Dietz für das Jahr 1822.)

Nach Festsetzung der Rechnungsüberschläge für das laufende Jahr ist den Gemeinden Hambach und Holzappel die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Flach und Freiendietz von einem

ganzen, den Gemeinden Retzbach und Oberneisen von einem und einem halben, der Gemeinde Lohrheim von zwei, und der Stadt Dietz von drei Simpeln Grund- und Gewerb-Steuer in den vom Herzoglichen Amt zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 31 Gemeinden bedürfen keiner Steuer-Erhebung zur Bestreitung ihrer Ausgaben für das Jahr 1822.

Wiesbaden, den 17. April 1822.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.
Möller.

vt. Moureau.

(Die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse in dem Herzoglichen Amt Wehen betr.)

Die Gemeinden des Herzoglichen Amts Wehen haben zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse einer Steuer-Erhebung für das laufende Jahr nicht nöthig, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, am 17. April 1822.

Herzoglich-Nassauische Landesregierung.
Möller.

vt. Cramer.

(Die Belassung der Orte Ober- und Niederrod, Herzoglichen Amts Idstein, in ihrem bisherigen Gemeindeverband betr.)

Auf das Gesuch der Gemeindeglieder zu Ober- und Niederrod: um Belassung der bisherigen Vereinigung beider Orte in eine Gemeinde, ist höchsten Orts beschlossen worden; die bisherige Vereinigung beider Orte fortbestehen zu lassen.

Dienstnachrichten.

Der Hofgerichts-Director Musset ist seiner bisherigen Theilnahme an den Prüfungen entbunden, und an seine Stelle der Hofgerichts-Rath Naht zum Mitglied der Prüfungs-Commission ernannt worden.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem bisherigen Oberlieutenant Foudel die wegen seinem Uebertritt in Civil-Dienste nachgesuchte Entlassung aus Militair-Diensten gnädigst zu ertheilen geruht.

Der Rechnungskammer-Revisor Schmidt ist zum Revisionsrath befördert, und der vormalige Regimentsquartiermeister Hauptmann Schmidt, so wie der aus dem Militärdienst tretende bisherige Oberlieutenant Foudel sind zu Revisoren bei Herzoglicher Rechnungskammer ernannt worden.

Der Pfarrer Platz ist von seiner Stelle als Pfarrer zu Kansel entlassen, und als Caplan zu Frauenstein angestellt worden.

Der Medicinal-Assistent Müller zu Hachenburg ist in den Medizinalbezirk Braubach versetzt, und an dessen Stelle der geprüfte Candidat der Medicin Köhler von Heddernheim zum Medicinal-Assistenten des Bezirks Hachenburg ernannt worden.

Dem Forstcandidaten Genth zu Montabaur, ist der Character eines Forstaccessisten ertheilt worden.

Dem vormaligen Amtsaccessisten Fuchs zu Hochheim ist die Procuratur bei dem hiesigen Hof- und Appellationsgericht gestattet worden.

Der Thierarzt Mohr zu Limburg ist auf sein Ansuchen seines Dienstes entlassen, und der demselben bisher angewiesene District dergestalt untergetheilt worden, daß dem Thierarzte Hill in Idstein die Aemter Limburg und Dietz, dem Oberthierarzte Lieser in Weilburg das Amt Hachenburg, dem Thierarzte Mareiner zu Nastätten aber die Aemter Meudt, Montabaur und Selters zugewiesen worden sind.

Heinrich Langsdorff von Hochheim so wie Peter Kalt von Herschbach sind unter die Zahl der geprüften Rechtscandidaten; und Nicolaus Kayser von Laufenselten in die der geprüften Candidaten der Pharmacie, nach bestandener Prüfung, aufgenommen worden.

Todesfälle.

Den 15. April d. J. ist der Pfarrer Engelbertus Engel in Schönau mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 8 den 11. Mai 1822.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben in Unserem Edicte über die Errichtung zweier Hof- und Appellations-Gerichte vom 31. December vorigen Jahres Uns vorbehalten, über das Verfahren bei den Hof- und Appellations-Gerichten nähere, auf den bisherigen Prozeßgang gegründete Vorschriften zu erlassen.

Dem zufolge und in Erwägung, daß mit wesentlicher Beibehaltung der in Unserm Herzogthum geltenden Prozeßvorschriften, schon vorläufig und bis zu einem umfassenden Gesetz über das gerichtliche Verfahren überhaupt, mehrere zur Beförderung der Gründlichkeit und Wahrheit dienende Bestimmungen erlassen, daneben auch Unbestimmtheiten, überflüssige Weitläuftigkeiten und Formalitäten entfernt werden können, die, ohne den Rechtsuchenden nothwendig oder wahrhaft nützlich zu seyn, vielmehr zu großem Aufenthalt der Rechtshändel gereichten, den chikanösen Partheien aber kaum zu erschöpfende Mittel der Verzögerung anboten, haben Wir sowohl über das Verfahren bei den Hofgerichten in erster Instanz, als in der Appellations-Instanz, nach angehörtem Gutachten Unseres Staatsraths, beschlossen und verordnen wie folgt:

I. Bestimmungen über die Einleitung eines Rechtsstreites, und das Verfahren zu Festsetzung des Streitpunctes.

§. 1.

Mit der Klage muß der Anwalt eine öffentlich beglaubigte, von der Parthei selbst ausgestellte Vollmacht übergeben, welche, wenigstens die Vertretung im Allgemeinen oder in diesem Prozesse aufträgt und einen Substituten ernennt, oder die Befugniß zu substituiren ertheilet, auch noch andere Ermächtigungen enthalten kann. Hat ein Vormund, oder überhaupt ein Verwalter fremder Geschäfte, in dieser Eigenschaft die Vollmacht ertheilt, so ist auch diese Eigenschaft zu beglaubigen, in so fern sie das Gericht nicht schon actenmäßig kennt.

Nichtbeobachtung dieser Vorschriften hat, es sey denn, daß Gefahr auf dem Verzug hafte, in welchem Fall die alsbaldige Nachlieferung der Vollmacht gestattet werden kann, eine Strafe von

1 fl. 30 kr. für den Anwalt zur Folge und die Eröffnung, daß vor gehobenem Mangel der Legitimation die Klage an den Gegner nicht mitgetheilet werde.

Wäre die Vollmacht auf die Erben des Gewaltgebers nicht gerichtet, so soll nach dem Tod desselben der Prozeß vom Bevollmächtigten so lange fortgesetzt werden, bis sein Auftrag auf andere Art erloschen ist.

§. 2.

Rechtsgelehrte, welche am Sitze des Gerichtes anwesend sind, bedürfen keiner Anwälte in Sachen, die sie selbst, ihre Ehegattinnen, Kinder und Curanden betreffen.

§. 3.

In denselben Acten oder Protokollen können mehrere Klagen nur dann verhandelt werden, wenn sie aus dem nämlichen Rechtsgeschäft entsprungen sind; ist wider diese Vorschrift gehandelt, so befiehlt das Gericht vorerst die Absonderung.

§. 4.

Fände das Gericht bei der Klage offenbar einen oder den anderen nachstehender Mängel, nämlich, daß ihm die Zuständigkeit fehle, der unrechte Beklagte in Anspruch genommen, die Klage nicht begründet, zu früh erhoben, rechtlich schon entschieden, der Libell in wesentlichen Puncten dunkel, der Kläger oder Beklagte vor Gericht allein zu handeln unfähig sey; so ist die Klage entweder als überhaupt, oder dahier, oder als noch zur Zeit, oder angebrachtermaßen nicht statt findend, ab- und Kläger, wenn ein von ihm zu hebendes Hinderniß obwaltet, vorerst zu dessen Beseitigung anzuweisen. Könnte das Hinderniß von Seiten des Gerichtes gehoben werden, so ist zu dem Ende vorerst das Erforderliche zu verfügen.

§. 5.

In Abwesenheit solcher Hindernisse ist die Klage zur Erklärung binnen bestimmter Frist dem Beklagten mitzutheilen und der Rechtsnachtheil der Versäumniß anzudrohen.

§. 6.

Je nachdem der Beklagte im Gerichtssprengel, oder außer demselben im Herzogthum, oder im Auslande wohnt, soll eine Frist im ersten Fall von 21, im andern von 30, im dritten von mehr oder weniger, doch nie mehr als 90 Tagen, gesetzt werden.

§. 7.

Läßt der Beklagte seine Frist verstreichen, so sind die zum Klaggrund wesentlich gehörigen Thatsachen für eingeräumt und Rechte, welche bloß als Einreden hätten geltend gemacht werden können, für verzichtet zu halten.

§. 8.

Betrifft die Klage Handlungen oder Sachen, in Ansehung derer eine Vormundschaft oder Curatel angeordnet ist, so kann das Gericht statt den Nachtheil in der Sache zu erkennen, gegen die säumigen Vormünder und Curatoren, oder gegen die von diesen bestellten Anwälte und Advokaten

mit Strafen von 5—25 fl. vorschreiten. Gleiche Befugniß hat das Gericht, wenn der Anwalt einer armen Parthei von Amtswegen bestellt worden ist.

§. 9.

Mit der Erklärung auf die Klage oder den Einreden wider dieselbe muß der Anwalt des Beklagten, die Fälle des §. 93. ausgenommen, eine nach §. 1. eingerichtete Vollmacht übergeben, oder es wird ihm eine Frist zur Nachlieferung der Vollmacht, für welche er seiner Parthei nichts anrechnen darf, wenn die Schuld der Verzögerung an ihm liegt, und eine Strafe von 1 fl. 30 kr. angesetzt.

§. 10.

Der Beklagte kann sich nur durch die Einrede, daß die Klage in wesentlichen Punkten dunkel, oder das Gericht nicht competent, oder der Prozeß schon gerichtlich entschieden sey, oder, daß der Kläger als Ausländer erst Sicherheit wegen der Prozeßkosten stellen solle, von der eventuellen Erklärung über die Hauptsache befreien. Sind dieser Einreden mehrere vorhanden, so sollen sie zugleich vorgeschützt werden bei Strafe des Verlustes derselben, oder, wo dieser nicht möglich wäre, bei einer Strafe von 10—20 fl. für den säumigen Anwalt oder die säumige Parthei.

Werden die Einreden verworfen, so ist Beklagter in die Kosten zu verurtheilen und ihm eine vierzehntägige Frist zur Einlassung zu bestimmen.

Beruhet die zweite und dritte dieser Einreden auf zweifelhaften Thatumständen, so soll, unter Mittheilung der Einwendungsschrift an den Kläger, beiden Theilen ein Termin zur protocollarischen und summarischen Verhandlung angesetzt werden. Wird in denselben ein die Sache schon entscheidendes Urtheil nicht vorgelegt, so ist die Einrede des entschiedenen Streites als prozeßhindernd ab- und zum ordentlichen Verfahren zu verweisen; würde aber die Einrede der Incompetenz nicht bis zur Entscheidung vorbereitet, so müßte darüber bis zum Urtheil summarisch verfahren werden, gegen welches in appellabeln Sachen die Appellation gestattet ist, wogegen aber, wenn sie jetzt nicht ergriffen wird, keine Beschwerde mit der Berufung wider das Endurtheil verbunden werden kann, es sey dann, daß eine Prorogation der Gerichtsbarkeit durch das Verfahren nicht möglich war.

Ueber die zweite und dritte dieser Einreden ist auf die obige Weise zu verfahren, auch wenn der Beklagte eventualiter sich auf die Hauptsache eingelassen hätte.

§. 11.

Hat der Beklagte die Einrede der fehlenden Legitimation zum Prozeß, oder der fehlenden Fähigkeit zur Rechtsverhandlung von Seiten einer oder der andern Parthei, oder der zu früh erhobenen Klage vorgeschützt und daneben in der Hauptsache sich nur eventualiter erklärt; so ist, wenn die Einreden auf noch zweifelhaften Thatumständen beruhen, die Exceptionsschrift dem Kläger mitzutheilen und zur summarischen Verhandlung über jene Einwendungen Termin anzusetzen. Findet das Gericht, nachdem ihm der Commissarius die Verhandlungen zugestellt hat, daß die Thatumstände zur Entscheidung noch nicht hinlänglich aufgeklärt sind; so soll die Einlassung für unbedingt angenommen, die Einreden zum ordentlichen Verfahren zurückgewiesen und dem Kläger, wenn dieses erforderlich ist, eine 14tägige Frist zur Replik in der Hauptsache bestimmt, Beklagter auch in die Kosten

des Verfahrens über die Einreden verurtheilt werden. Können aber die Einreden schon jetzt für gegründet oder ungegründet angenommen werden, so ist demgemäß zu verfügen.

Ist auf jene Einreden die Klage als zu früh erhoben, oder bis zur Entfernung der obwaltenden Hindernisse, oder nach §. 10. als gerichtlich schon entschieden, abgewiesen worden, so kann Berufung dagegen ergriffen; wurden aber die Einreden verworfen, so kann die Beschwerde nur mit einem Rechtsmittel gegen das Erkenntniß in der Hauptsache geltend gemacht werden.

Die fehlende Legitimation zur Sache soll nicht als dilatorische Einrede, sondern als ein Theil des Hauptbeweises behandelt werden.

§. 12.

Der Beklagte, welcher die Einrede der fehlenden Sicherheit wegen der Prozeßkosten vorschützt, muß zugleich auf eine bestimmte Summe antragen. Hat er einstweilige Befreiung von der Einlassung begehrt, so erklärt das Gericht ohne weiteres Verfahren, daß die Klage so lange beruhen bleibe, bis für eine bestimmte Summe Kläger seine hinlängliche Angesessenheit im Lande durch obrigkeitliche Zeugnisse nachgewiesen, oder baare Gelder, im Lande zahlbare Schuldinstrumente, annehmliche Pfänder, oder obrigkeitlich beglaubigte Bürgschafts-Instrumente hinlänglich bemittelter Landeseinwohner gerichtlich deponirt haben wird. Die juratorische Caution wegen der Unkosten ist abgeschafft.

Ist die Deposition geschehen und das Gericht hält dadurch die Auflage für befolgt, so wird dem Beklagten die Erklärung in der Hauptsache und über die eingekommenen Instrumente, deren Einsicht in der Registratur ihm frei zu stellen ist, aufgegeben. Glaubt der Beklagte Einwendungen gegen die Caution machen zu müssen, so soll er dieses in einer von der Erklärung in der Hauptsache abgesonderten Schrift thun, worauf die Sache summarisch zu erledigen ist. Versäumt der Beklagte die Frist, welche unerstrecklich ist, so soll ihm keine Restitution gegeben werden. Gegen das Erkenntniß kann nur mit der Berufung gegen die Hauptsache appellirt werden.

§. 13.

Dingliche Rechte an Immobilien, Hypotheken ausgenommen, können den Immobilien gleichgeachtet werden.

Bei Liquidationen im Concurs, bei liquiden Forderungen und bei Klagen zum Armenrecht zugelassener Ausländer oder über deren Grund dem Beklagten gültig der Eid zugeschoben worden ist, kann die Caution nicht begehrt werden. Wird die gestellte Caution im Laufe des Prozesses überflüssig oder gewährt sie keine Sicherheit mehr; so kann der Kläger verlangen, daß sie ihm zurückgegeben, der Beklagte, daß sie erneuert werde.

Ist die Caution nicht vor oder bei der Einlassung begehrt worden, so kann sie nur noch verlangt werden, wenn der Grund dazu erst später eintrat. Entstehet nach der Einlassung ein Verfahren über Stellung oder Erneuerung der Caution, so soll hierdurch die Hauptsache nicht aufgehalten werden.

§. 14.

Kein ganzes Hof- und Appellationsgericht kann als verdächtig recusiret werden.

Das Gesuch, daß einzelne Richter als ihm verdächtig in seiner Sache nicht referiren oder votiren möchten, befreiet den Beklagten nicht von der Einlassung.

§. 15.

Die Antwort des Beklagten auf die Hauptsache muß jede in der Klage angeführte, zum Grund derselben gehörige Thatsache, welche er nicht zugestehen will, besonders und bestimmt in Abrede stellen. Eine allgemeine Verneinungsclausel ist ohne Wirkung, und das Stillschweigen oder unbestimmte zweideutige Antworten gelten für Eingeständniß. Daneben ist es dem Beklagten gestattet, die Geschichtserzählung des Klägers zu berichtigen.

§. 16.

Mit der Einlassung soll der Beklagte alle übrigen Einreden, die er gebrauchen will, vorschützen. Später wird er mit Einreden nur dann noch gehöret, wenn er gegen ihre Versäumung ein Recht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründen kann, oder wenn ihr Grund erst nach der Einlassung entstanden ist, oder wenn sie das Gericht, um Ungültigkeit zu verhindern, von Amtswegen berücksichtigen müßte. Sogenannte privilegirte, in jeder Lage des Prozesses vorzuschützende Einreden giebt es ohne jene Voraussetzungen nicht.

§. 17.

Eine Widerklage kann nur dann in denselben Acten oder Protocollen mit der Vorklage behandelt werden, wenn sie mit dieser aus demselben Geschäft entsprungen ist, oder auch als Einrede gebraucht ist. Nichtsdestoweniger muß auf eine Widerklage anderer Art der Kläger sich bei dem Gericht einlassen, wo die Vorklage anhängig ist; auch hat ein Ausländer auf Verlangen des Beklagten wegen der Widerklage Caution zu leisten.

§. 18.

Hat der Beklagte bei der Einlassung oder zur Begründung von Einreden oder einer Widerklage neue Thatsachen behauptet, so ist dem Kläger zur Gegenerklärung eine Frist von 14 Tagen unter dem Rechtsnachtheil des Eingeständnisses anzuberaumen. In Beziehung auf jene Thatsachen wird die Antwort des Klägers nach §. 15. beurtheilt, auch sind ihm Verbesserungen der Klage gestattet.

§. 19.

Aendert der Kläger in der Replik seine Klage so wesentlich, daß die Vertheidigung des Beklagten ganz oder theilweise aufhört, gegen sie gerichtet zu seyn; so kann der Beklagte Ersatz der Kosten und Entbindung von der Klage verlangen. So lange dem Beklagten die Kosten nicht ersetzt sind, braucht er sich auf eine neue Klage nicht einzulassen, es mag damit der Kläger einen verschiedenen oder auch denselben Gegenstand aus einem andern Klagrecht verlangen.

§. 20.

Hat der Kläger in der Replik in Beziehung auf die Vor- oder Widerklage zulässige neue Thatsachen vorgebracht, so ist der Beklagte zur Gegenerklärung binnen einer Frist von 14 Tagen unter Androhung des Rechtsnachtheils des Eingeständnisses im Fall der Versäumniß aufzufordern, jedoch nur in Beziehung auf die Widerklage, wenn das neue Vorbringen nur diese betrifft. Die Antwort des Beklagten wird nach §. 17. und überdem in Beziehung auf die Widerklage nach dem vorhergehenden §. 19. behandelt.

Eine zweite Fristverlängerung für die Replik oder Duplik kann nur wegen bewiesener Unmöglichkeit innerhalb der ersten Verlängerung zu handeln, ertheilt werden. Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten auch, wenn wegen neu behaupteter Thatsachen noch mehrere Schriften gewechselt werden müßten.

§. 21.

Sollten mit den bisherigen Schriften briefliche Original-Urkunden, deren entscheidende Stellen, wenn sie berücksichtiget werden sollen, in doppelten fidimirten oder nichtfidimirten Abschriften zu übergeben sind, um den Beweis freiwillig anzutreten, eingekommen seyn; so ist dem andern Theil frei zu stellen, die Originalien in der Registratur einzusehen und ihm aufzugeben sich darüber, ob er die Urkunden anerkenne, oder welche Einwendungen er dagegen habe, binnen der Frist zu erklären, die ihm zur Vertheidigung gegen die durch die Urkunden zu beweisenden Behauptungen, lauft. Eine Versäumung dieser Erklärung oder unbestimmte zweideutige Aeußerungen über die Urkunde gelten für Anerkennung. Sind keine Einwendungen gegen die Urkunde gemacht worden, so kann sie, nachdem der Secretär die nichtfidimirten Abschriften ihrer entscheidenden Stellen beglaubiget hat, auf Verlangen zurückgegeben werden. Würden Einwendungen dagegen gemacht, so ist ein ordentliches Beweisinterlocut (§. 27.) zu erlassen.

§. 22.

Wer berechtigt zu seyn glaubt, auf den Fall, daß er in einem Rechtsstreit unterliegen würde, von einem Dritten Entschädigung zu verlangen, der kann diese nicht mehr ansprechen, wenn er als Kläger nicht vor Uebergabe der Klage, als Beklagter nicht vor Ablauf der ersten Frist dem Dritten vom bevorstehenden oder erhobenen Rechtsstreit Nachricht durch das Gericht gibt, wobei die Klage angebracht wurde oder werden soll. In der Schrift müssen, nebst einer zweckmäßigen Bitte die Gründe angeführt werden, weshalb im Fall des Verlustes der Regreß gegen den Dritten statthaft sey, vorausgesetzt, daß der Grund der Streitverkündigung nicht erst später entstehet.

§. 23.

Die Schrift ist dem Dritten mitzutheilen und ihm zu überlassen, ob er binnen einer nach §. 6. zu bestimmenden Frist mit dem Verkündiger als Streitgenosse handeln oder sich mit demselben wegen Führung des Streites auf andere Art vereinigen oder endlich gewärtigen wolle, daß er künftig, wenn eine Regreßklage gegen ihn erhoben werden sollte, eine üble Führung des Prozesses nicht vorschützen könne. Hat der Beklagte den Streit verkündiget, so ist die Frist zur Antwort in der Hauptsache um die dem Dritten gesetzte Frist, wenn auch nicht darum gebeten wäre, von Amtswegen zu verlängern, und dem Kläger die Verkündigungsschrift nebst dem darauf erlassenen Dekret zur Nachricht zuzustellen.

§. 24.

Vereinigen sich beide während dieser Frist nicht dahin, daß einer von ihnen den Prozeß allein führen soll, und will der Dritte auch nicht als Streitgenosse daran Antheil nehmen, so hat ihn der Streitverkündiger zu führen.

§. 25.

Ueber die Zulässigkeit der Streitverkündigung soll keine Verhandlung statt finden, und wenn der

Dritte am Prozesse Antheil nimmt, so liegt darinn kein Bekenntniß, daß er im Fall des Verlustes zur Entschädigung verbunden sey, über welche der Prozeß vor dem Gericht des Denunciaten zu führen ist.

§. 26.

Sind die Verhandlungen spruchreif, so soll das Urtheil mit den Entscheidungsgründen baldmöglichst, ohne daß es eben nöthig ist, vorher einen Inrotulationstermin zu halten, eröffnet werden, wenn auch nur einer der geladenen Anwälte im Eröffnungstermin erschienen wäre.

Auch die höhern Gerichte haben sich, wenn es die Lage der Sache oder andere Umstände räthlich machen, zu bemühen, Vergleiche zu bewirken.

II. Vom Beweis überhaupt und dem Zeugenbeweis.

§. 27.

Ist auf Beweis zu erkennen, so soll dieser, die Fälle des §. 65. 90. 93. ausgenommen, über bestimmte zur Begründung der Ansprüche oder der Vertheidigung vorgebrachte Thatsachen im Allgemeinen, d. h. ohne Bestimmung der Beweismittel auferlegt werden, mit Festsetzung einer 21 tägigen Frist zur Antretung, in welcher von jeder mit Beweis beschwerten Parthei, oder welche Gegenbeweis zu führen gesonnen ist, eine genaue Angabe der Beweismittel und der Puncte, worüber jedes derselben gebraucht werden soll, zu machen, und auf diejenigen richterlichen Verfügungen anzutragen ist, welche nach Verschiedenheit der Beweismittel zulässig sind.

Nach geschehener Beweisantretung oder nach Ablauf der Frist, die mit dem Tage beginnt, an welchem gegen die Beweisauflage die Berufung nicht mehr eingelegt werden konnte, können nur noch neu aufgefundene Beweismittel unter den Voraussetzungen des §. 127 vorgebracht werden, dagegen steht es dem Beweisführer frei, Beweismittel, die noch nicht wirklich producirt und daher noch nicht gemeinschaftlich geworden sind — also z. B. Zeugen, welche noch nicht im Termin erschienen sind, wieder aufzugeben.

§. 28.

Die Antretung wird dem Gegner, oder wenn beide Theile angetreten haben, wechselseitig mitgetheilt, um sich binnen 14 Tagen nach der Insinuation darüber zu erklären. In der Gegenerklärung muß alles was die Parthei gegen die Zulässigkeit und Tauglichkeit des angetretenen Beweises und der Beweismittel glaubt einwenden zu können, vorgebracht werden, und sollte hierauf noch eine Gegenerklärung in Rücksicht eines oder des andern Beweismittels nöthig seyn, so braucht sich das Gericht hierdurch nicht aufhalten zu lassen, das in Ansehung des Gebrauches der übrigen Beweismittel Erforderliche schon jetzt zu verfügen.

Die Fristen zur Beweisantretung und Erklärung darüber können nur wegen bescheinigter Unmöglichkeit des Handelns verlängert werden.

§. 29.

Was insonderheit den Zeugenbeweis betrifft, so sind in der Antretungsschrift die Zeugen und die zum Beweisthema gehörigen Puncte, worüber sie abgehört werden sollen, zu benennen; in der Gegenerklärung hat der Produkt alles vorzutragen, was er gegen die Antretung und die Personen der Zeu-

gen einwenden zu können glaubt. Artikel und Fragstücke fallen weg. Nach diesen Verhandlungen sind die offenbar unfähigen Zeugen zu verwerfen, die übrigen mit Vorbehalt der gegen sie etwa gemachten Einreden zuzulassen. Das Erkenntniß bestimmt die Thatsachen, worüber sie abgehört werden sollen, und ertheilt hierzu den Umständen nach einem Mitglied des Gerichts den Auftrag, oder erklärt, daß ein ausländisches Gericht oder ein Beamter um die Abhörung ersucht werden solle.

§. 30.

Dem deshalb zu erlassenden Schreiben soll der Theil des Erkenntnisses, welcher die Abhörung der Zeugen und die Thatsachen, worüber sie zu vernehmen sind, bestimmt, abschriftlich, so wie der §. 35. nachgelassene Aufsatz beigelegt und im Schreiben eine Benachrichtigung über den zum Verhör angesetzten Termin, damit er den Partheien bekannt gemacht werden könne, so wie die demnächstige Einsendung der Verhörsprotocolle erbeten respective verlangt werden.

§. 31.

Würde ein Beamter mit der Abhörung beauftragt, so soll sie binnen 14 Tagen nach Empfang des Reskripts geschehen, widrigenfalls macht sich derselbe der Justitzverzögerung verantwortlich.

Die Verhörsprotokolle sind innerhalb drei Tagen nach vollendeter Abhörung einzusenden.

§. 32.

Wäre ein Mitglied des Gerichts zum Commissarius ernannt worden, so ist im Dekret zugleich der Verhörstermin nach Tag, Stunde und Ort festzusetzen. Die Insinuation gilt den Partheien statt Ladung, an die Zeugen aber hat das Gericht besondere Ladung auszufertigen und insinuiren zu lassen.

§. 33.

Will ein Hof- und Appellationsgericht die Zeugen durch einen Beamten im Bezirk des andern Hof- und Appellationsgerichts abhören lassen, so kann es ihn unmittelbar beauftragen und unmittelbaren Bericht von ihm verlangen. Auch wegen sonstiger Aufträge an Beamte außer dem Gerichtssprengel ist die Communication der Hof- und Appellationsgerichte mit einander nicht erforderlich.

§. 34.

Die Partheien haben das Recht nicht bloß bei der Beeidigung, sondern auch bei der Abhörung der Zeugen gegenwärtig zu seyn. Das Ausbleiben einer oder beider Partheien, insofern ihnen der Termin amtlich bekannt geworden war, steht der Gültigkeit der Abhörung nicht im Wege. Wäre jedoch eine oder die andere Parthei vom Termin nicht gehörig in Kenntniß gesetzt worden, so kann sie die Abhörung überhaupt oder in Ansehung eines bestimmten Zeugen für ungültig erklären.

§. 35.

Jedem Theil, welcher der Abhörung nicht beiwohnen will, steht es frei, in einem besondern Aufsatze diejenigen Puncte bemerklich zu machen, welche zur gründlicheren Abhörung der Zeugen dem Commissarius zu wissen dienlich seyn könnten. Der Aufsatz ist mit der Beweisantretung oder mit der Erklärung darüber zu übergeben.

§. 36.

Ausbleibende gehörig geladene Zeugen können mit einer Strafe von 3 fl. und in Wiederholungsfällen bis zu 25 fl. und 14 tägiger Gefängnißstrafe vom Commissarius belegt werden. Dagegen haben die Zeugen auch eine Vergütung für Versäumniß und Zehrung anzusprechen, deren festgesetzter Betrag die Kraft eines Executionsbefehls gegen den Auswirker der Ladung hat.

Zeugen, welche am Orte der Abhörung wohnen, sollen höchstens 24 kr., solche, welche nicht über eine Stunde auswärts wohnen, sollen höchstens 30 kr.; alle übrigen zweimal, dreimal u. s. w. vier und zwanzig Kreutzer fordern können, je nachdem sie innerhalb der 2ten oder 3ten u. s. w. Stunde entfernt wohnen. In besondern Fällen kann für Transport und Zehrung nach dem Ermessen des Gerichts eine höhere Vergütung bestimmt werden.

Wenn ein oder der andere Zeuge vor dem Termin Verhinderungsursachen anbrächte und um Abhörung zu einer andern Zeit bäte, so müßte diesem Gesuch willfahrt werden.

§. 37.

Den Partheien steht es frei in diesem Termin, jedoch vor Abhörung der Zeugen, gegen diese noch solche Einwendungen zu machen, wegen deren Zulässigkeit sie bei der Beweisanfechtung eine Restitution begründen zu können vermeinen, oder deren Grund erst nach ihrer Erklärung über die Beweisantretung entstanden ist. Sie können verlangen, daß die Zeugen selbst über alle gegen dieselben vorgebrachten Einreden befragt werden; es muß jedoch die Befragung, wenn sie eine behauptete strafbare Handlung des Zeugen zum Gegenstand hat, vor der Beeidigung des Zeugen geschehen, und ergibt sich daraus die Unfähigkeit des Zeugen, so soll ihn der Commissarius nicht vernehmen.

§. 38.

Nachdem der Commissarius auf eine nach Verhältniß der Personen zweckmäßige Weise die Zeugen gegen Meineid verwarnt hat, sollen christliche Zeugen folgendes angeloben:

«Ich gelobe und schwöre in Ansehung der Sache, worüber ich als Zeuge jetzo befragt werden soll, «soviel mir davon aus eigner Wissenschaft bekannt ist, die lautere Wahrheit zu sagen, ohne Beimi«schung einiger falschen Umstände, ohne Zweideutigkeit oder geheimen Hinterhalt, keinem Theil zu «Lieb noch zu Leid, sey es um Freundschaft oder Feindschaft, Furcht, Gabe oder um Nutzens willen — «so wahr mir Gott helfe.»

Ueberhaupt sollen alle in Gerichten vorfallende Versprechungen oder Versicherungen, welche eidlich zu betheuern sind, blos durch die Worte: «so wahr mir Gott helfe» beschworen werden, und auch diese Beschwörung fällt bei Personen solcher Sekten weg, nach deren Religionsbegriffe eine einfache Angelobung die Kraft eines Eides hat, den sie zu leisten nicht für erlaubt halten.

Die Beeidigung der Juden geschieht in der ihrer Glaubenslehre angemessenen Form.

§. 39.

Daß die Verwarnung vor dem Meineid und die Beeidigung der Zeugen geschehen sey, ist im Protocoll zu bemerken; fehlte darin diese Bemerkung, so wäre das Zeugenverhör doch nur dann ungültig, wenn bewiesen würde, daß die Verpflichtung wirklich unterblieben sey und dieser Mangel auf jeden Fall binnen der zu Anfechtung des Beweises §. 44. gestatteten Frist geltend gemacht würde.

§. 40.

Die Vernehmung jedes Zeugen geschiehet hierauf in Abwesenheit der übrigen Zeugen und zwar zuerst über folgende allgemeine Fragen: 1) wie Zeugens Vornamen und Namen sey, 2) wie alt er sey, 3) welchen Standes oder Gewerbes er sey, oder welches Amt er bekleide, 4) ob und wie er mit den streitenden Theilen verwandt oder verschwägert sey, 5) ob er mit dem Gegner des Beweisführers in Feindschaft lebe und aus welchem Grunde, 6) ob und auf welche Weise er bei dem Prozeß einen Nutzen zu hoffen oder Schaden zu fürchten habe, 7) ob, von wem, und was ihm seines Zeugnisses wegen versprochen oder gegeben worden sey, 8) ob und in welchen Dienstverhältnissen er zu dem Beweisführer stehe. Zeugen, welche nach diesen Fragen noch als unfähig erscheinen, sind über die Sache selbst schlechthin oder auf Verlangen nicht abzuhören.

§. 41.

Bei Strafe der Entfernung vom Verhör darf keine Parthei den Zeugen unterbrechen oder sich mit Fragen geradezu an ihn wenden, sie kann sich aber, wenn der Zeuge geendiget, an den Richter wenden, damit er dem Zeugen noch diejenigen Fragen vorlege, welche sie zur vollständigen Aufklärung der Sache für dienlich hält. Auch von Amtswegen muß der Commissarius den Zeugen zweckdienliche Fragen vorlegen, theils um deutlichere Antworten zu veranlassen, theils um den Grund der Wissenschaft der Zeugen zu erforschen. Eben so steht es dem Commissarius frei, sich mit den Zeugen an Ort und Stelle zu begeben, wo die Ansicht eines Ortes die Deutlichkeit der Zeugenaussagen, allenfalls auch mit Beziehung auf eine Zeichnung befördern kann, er sey darum ersucht worden oder nicht.

§. 42.

Der Inhalt der Aussagen soll nicht eher, bis er nöthigen Falles durch zweckmäßige Fragen zur vollkommenen Klarheit gebracht ist, und zwar so viel als möglich mit den eigenen Worten des Zeugen niedergeschrieben und den Zeugen und anwesenden Partheien vorgelesen werden; das Protocoll ist, außer vom Commissarius und dem Secretär, auch von den Zeugen und den anwesenden Partheien zu unterschreiben, oder es muß bemerkt werden, warum diese Unterschriften fehlen. Auch können sowohl die Zeugen als die Partheien Bemerkungen gegen die Fassung des Protocolls machen und ihre Aufnahme in dasselbe verlangen.

§. 43.

Nach Eingang sämmtlicher Verhörsprotocolle werden die Partheien hiervon mit dem Beisatz in Kenntniß gesetzt, daß es ihnen frei stehe, in der Registratur die Protocolle einzusehen oder Abschriften davon zu begehren.

§. 44.

Nach der Behändigung des im vorigen Paragraphen erwähnten Decrets steht es jeder Parthei frei, innerhalb einer Frist von 21 Tagen, welche nur einmal, und zwar nur wegen schuldlos zu spät erhaltener Abschriften erstreckt werden kann, ihre Beweisführung als gelungen und die des Gegners als mißlungen darzustellen. In dieser Schrift hat auch jeder Theil den Beweis der Einreden bei Strafe des Verlustes anzutreten, die er den Zeugen seines Gegners vor ihrer Abhörung entgegenstellte und die er jetzt noch für erheblich hält.

Das Gericht entscheidet entweder sofort in der Hauptsache und theilt die Schriften wechselseitig

zur Nachricht mit, oder es verfügt vorerst noch dasjenige, was dem angetretenen Beweise der Einreden gemäß ist, wenn es dafür hält, daß die Gewißheit über ihren factischen Grund auf die Entscheidung der Hauptsache noch von Einfluß seyn könnte.

Soll das Daseyn dieser Verdachtsgründe durch Zeugen erwiesen werden, so können gegen letzte nur solche Verwerfungs- oder Verdachtsgründe in Betracht kommen, die notorisch sind, oder vor Abhörung der Zeugen vom Gegner oder dem angefochtenen Zeugen selbst zugestanden oder durch öffentliche Urkunden bestätiget werden.

Das Beweisverfahren über Beweiseinreden ist summarisch und es findet dabei keine Anfechtung oder Ausführung des Beweises statt; das Gericht hat ohne weiteres das Erkenntniß in der Hauptsache zu erlassen.

§. 45.

Von Amtswegen als Zeugen zu verwerfen sind:

1) solche, denen Sinne oder Vernunft überhaupt, oder zur Beobachtung des Beweisgegenstandes fehlen, oder welche ihre Wahrnehmungen nicht verständlich und unzweifelhaft zu erkennen geben können;
2) die das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben;
3) die für das Versprechen eines vortheilhaften Zeugnisses, Geschenke oder Gegenversprechungen angenommen haben;
4) wegen Meineides Verurtheilte.

§. 46.

Auf Verlangen jedes streitenden Theils, oder auf ihr eigenes Verlangen sind gegen oder für einander zur Zeugenschaft nicht zuzulassen oder davon zu befreien: Ehegatten, auch wenn sie von Tisch und Bett geschieden sind, Ascendenten und Descendenten und deren Ehegatten. Geschwister des Beweisführers und deren Ehegatten können nur vom Gegentheil verworfen werden; auch stehet es den Geschwistern eines Theiles und deren Ehegatten frei, in Sachen eben dieses Theiles Zeugniß zu verweigern. Es versteht sich jedoch, daß Eltern in den Fällen, wo sie ausnahmsweise von den Gesetzen für glaubwürdige Zeugen erklaret worden sind, nicht verworfen werden können.

§. 47.

Auf Verlangen des Gegners des Beweisführers dürfen zur Zeugenschaft nicht zugelassen werden:

1) Zur Zuchthausstrafe Verurtheilte, so lange ihre bürgerliche Ehre nicht wieder hergestellt ist.
2) Der Anwalt des Beweisführers oder dessen, wogegen Beweis geführt werden soll.
3) Alle welche, je nachdem dieser oder jener Theil den Prozeß gewinnt, einen mittel- oder unmittelbaren Vortheil oder Verlust zu gewärtigen haben. Doch sind Gemeindeglieder in Gemeindeangelegenheiten bloß verdächtige Zeugen.

§. 48.

Die Gründe, welche einen nicht verwerflichen Zeugen mehr oder weniger verdächtig machen, daß er die Wahrheit nicht wisse oder nicht sagen wolle, bleiben im Allgemeinen der Beurtheilung des Gerichtes überlassen.

Doch wird hierbei bestimmt, daß keine vollgültige Zeugen sind:

1) welche über Ereignisse vor ihrem zurückgelegten 18ten Jahre aussagen sollen, obschon sie selbst 18 Jahre alt sind;
2) welche wegen eines aus Betrug oder Gewinnsucht entstandenen Verbrechens zur Correctionshausstrafe verurtheilt worden sind;
3) Dienstboten für ihre Herrschaft;
4) welche mit dem Gegentheil des Zeugenführers in Feindschaft leben;
5) Geschwisterkinder des Zeugenführers und welche ihm in der Seitenlinie noch näher verwandt, oder welche ihm in gleichem Grade verschwägert sind. Fände diese Verwandtschaft oder Schwägerschaft zu beiden streitenden Theilen statt, so würde sie den Zeugen nicht verdächtig machen.
6) Ein Jude für einen Juden gegen einen Christen.

§. 49.

Diejenige, welche sich wegen eines Verbrechens in Untersuchung befinden, das sie verwerflich oder verdächtig machen würde, wenn es erwiesen wäre, sind abzuhören, ihre Aussage aber ist, bis sie freigesprochen werden, im ersten Fall nicht zu berücksichtigen, im andern Fall nicht für vollgültig zu achten. Wäre inzwischen die Sache durch Urtheil entschieden worden, die Gültigkeit jener Aussage aber würde eine andere Entscheidung herbeigeführt haben, so kann Restitution gegen das Urtheil gesucht werden.

§. 50.

Das Gericht hat ferner zu beurtheilen, ob und welcher Glaube einem Zeugen beizumessen ist, der in wesentlich zum Beweisgegenstand gehörigen Puncten sich widerspricht, oder welcher durch zurückhaltendes unsicheres Benehmen, durch offenbare Unwahrheiten in Nebensachen den Verdacht der Partheilichkeit oder des Mangels hinlänglicher Wissenschaft, die stets auf eigene Beobachtung gestützt seyn muß, erregt. Alles, was in diesen Hinsichten zur Beurtheilung des Werthes der Zeugenaussagen gehöret, ist im Protocoll zu bemerken. Die Abhörung von Zeugen zum ewigen Gedächtniß soll stets bewilliget werden; sie ist bei dem Gericht nachzusuchen, wo der Proceß hängt oder anhängig werden soll.

III. Ueber den Beweis durch Kunstverständige und Augenschein.

§. 51.

Mehr als drei oder nur zwei Kunstverständige sollen nicht, Einer dann zur Begutachtung gezogen werden, wenn die Partheien sich hierüber vereiniget haben.

§. 52.

In der Beweisantretung ist der Gegenstand der Begutachtung anzugeben und eine beliebige Anzahl Sachverständiger zu benennen, doch müssen der Benannten wenigstens drei seyn, sonst wird dies als Verzicht auf Einwendungen wider die etwa vom Gegner oder vom Gericht vorzuschlagenden oder auf die gesetzliche Zahl angesehen.

§. 53.

Die Antretungsschrift ist dem Gegner zur Erklärung binnen der gewöhnlichen Frist mitzutheilen. Macht er Einwendungen gegen einen oder mehrere Sachverständige, so muß er andere an deren Stelle vorschlagen, sonst werden die Einreden nicht berücksichtiget. Wenn der Beweisführer weniger als drei benannt hat, so steht es dessen Gegner frei, die gesetzliche Zahl zu ergänzen, und die von ihm Benannten können nur aus Gründen, welche Zeugen verwerflich machen, nicht zugelassen werden. Erklärt er sich überhaupt nicht, oder ergänzt er die gesetzliche Zahl nicht, so wird angenommen, daß er die Ergänzung, wenn in der Antretung zwei benannt waren, dem Gericht, mit Verzicht auf etwaige Einreden, überlasse; wenn einer oder drei benannt waren, daß er diese gebilligt habe.

§. 54.

Sind die Parthien nach Ablauf der Frist über die Zulässigkeit der Sachverständigen noch nicht einig oder dafür zu achten; so hat das Gericht nebst der Mittheilung der Gegenerklärung einen Termin zur protocollarischen Verhandlung anzusetzen, der nicht über 8 Tage nach der Insinuation hinausgeschoben werden darf, und mit dessen Abhaltung im Decret ein Mitglied des Gerichts zu beauftragen ist.

Dieser Termin kann nur einmal höchstens auf 8 Tage erstreckt werden, welches bei dem Commissarius nachzusuchen ist.

Der im Termin ausbleibende Theil wird als zustimmend in die Vorschläge des Gegners betrachtet, insofern sie Sachverständige betreffen, worüber früher noch keine Uebereinstimmung rechtlich existirte. Bleiben beide Theile aus, oder sie erscheinen und vereinigen sich nicht über Zahl und Personen der Sachverständigen, so hat das Gericht diese aus den beiderseits vorgeschlagenen, und durch liquide Einreden nicht verworfenen, definitiv zu ernennen.

Binnen drei Tagen nach dem Termin muß der Commissarius dem Gericht das Protocoll übergeben.

§. 55.

Das Decret des Gerichts auf die Antretung oder Verhandlung darüber bestimmt genau den Gegenstand des Gutachtens, die Personen der Sachverständigen und den Commissarius, der die Handlung leiten soll, wenn dieses erforderlich wäre. Wäre ein Mitglied des Gerichts zum Commissarius ernannt worden, so müßte das Decret, auch die Zeit wann, und den Ort, wo die Handlung vorgenommen werden soll, ausdrücken. Die Insinuation an beide Theile gilt in diesem Fall statt Ladung, die von Seite des Gerichts an die Kunstverständigen zu erlassen oder durch Requisitionsschreiben zu bewirken ist.

§. 56.

Ist ein Beamter zur Leitung der Handlung beauftragt, so gilt dasselbe, als wenn ihm der Auftrag Zeugen abzuhören, ertheilt worden wäre.

§. 57.

In dem zur Begutachtung angesetzten Termin soll der Commissarius die Sachverständigen angeloben lassen: «daß sie nach hinlänglicher Untersuchung der Sache diejenige Eigenschaft, welche das Gericht zu wissen nöthig hat, und ihnen als solche bezeichnet worden ist, nach ihrer besten Einsicht und

«Ueberzeugung, keinem Theil zu Lieb oder zu Leid, sey es aus Haß, Gunst, Gewinnes oder um wel«
«cher andern Ursache willen, aufrichtig und deutlich angeben wollen.» Die eidliche Betheuerung ge-
schiehet von jedem mit den gewöhnlichen (§. 39.) Worten: «so wahr mir Gott helfe.»

Sachverständige, bei welchen wegen eines schon geleisteten Amtseides eine besondere Angelobung nicht nöthig ist, werden nur im Allgemeinen an ihre Pflichten erinnert.

§. 58.

Bei der Beaugenscheinigung hat der Commissarius besorgt zu seyn, daß die Sachverständigen ihre Aufmerksamkeit auf die rechten Gegenstände richten. Läßt sich die Besichtigung nicht im Gerichtszimmer vornehmen, so muß sich der Commissarius mit den Sachverständigen an Ort und Stelle begeben. Auch die Partheien können den Kunstverständigen Erinnerungen machen, die sie nöthig finden.

Bleibt einer oder bleiben beide streitende Theile aus, so wird hierdurch die Vornahme des Geschäfts nicht gehindert.

§. 59.

Die Sachverständigen sollen, wo möglich ehe die Partheien auseinander gehen, den Befund schriftlich abfassen und mit ihrer Unterschrift versehen dem Commissarius zustellen, oder dieser soll darüber auf ihr Verlangen aus ihrem mündlichen Vortrag ein Protocoll aufnehmen und von den Sachverständigen unterschreiben lassen. Sie haben sich im Befund nicht über die Rechte der Partheien, sondern blos über die zweifelhafte Beschaffenheit der Sache zu äußern. Erfordert die Deutlichkeit eine Zeichnung der Sache, so haben sie auch diese zu übergeben und sich im Gutachten darauf zu beziehen. Ist es nicht möglich den Befund an einem Tage zu vollenden, so soll der Commissarius eine den Umständen nach kürzere oder längere Frist, jedoch nicht über 14 Tage vom Anfang an, dazu gestatten.

§. 60.

Sie geben ihr Gutachten nach Stimmenmehrheit mit Anführung der Gründe ab und müssen sich zu dem Ende miteinander berathen. Auch hat die Minorität das Recht, die Gründe ihrer abweichenden Meinung in das Protocoll oder das Gutachten niederzulegen.

Bei Schätzungen sollen die Sachverständigen sich nach genauer Ueberlegung aller Umstände an den wahren Werth der Sache halten und bei Immobilien vorzüglich auf den jährlichen Ertrag Rücksicht nehmen. Weicht ein Schätzer in der Angabe der Summe von der Angabe der Uebrigen ab; so werden die Summen zusammengezählt und mit der Zahl der Schätzer getheilt; der herauskommende Betrag ist als das Resultat der Schätzung zu betrachten.

§. 61.

Ist der Befund aufgesetzt worden, ehe die Partheien auseinander gingen, so soll ihn der Commissarius denselben vorlesen. Fände sich in diesem Falle oder überhaupt eine Dunkelheit oder ein sonstiger wesentlicher Mangel darin, so wird die Verbesserung sofort angeordnet, zu welchem Ende es dem Gericht auch frei stehet, andere Sachverständige von Amtswegen nach Anhörung der Vorschläge der Partheien zu ernennen und diesen die Arbeit der vorigen einzuhändigen.

§. 62.

Wäre für keine Meinung eine Stimmenmehrheit vorhanden, so müssen die abweichenden Meinun-

gen im Befund bemerkt werden. In diesem Fall ist, insofern es sich nicht um eine Schätzung handelt, vom Gericht ein Obmann zu ernennen. Nach Beeidigung des Obmanns oder Erinnerung desselben an seinen schon geleisteten Eid, wird demselben die Arbeit der früheren Sachverständigen übergeben. Eine neue Meinung darf er nicht aufstellen und wenn er keiner der früheren Meinungen, als der wahren ganz beitreten kann, so ist es ihm erlaubt in einem Punct diese, im andern Punct jene, als die wahre oder der Wahrheit am nächsten kommende zu bezeichnen.

§. 63.

Dem Gutachten der Kunstverständigen hat das Gericht zu folgen. Es findet, die Fälle in §. 61. 62. ausgenommen, in derselben Instanz eine wiederholte Begutachtung nicht statt. Würde jedoch vom Urtheil appellirt, so kann vor dem höhern Gericht auch die Richtigkeit des Gutachtens der Sachverständigen angefochten und eine Wiederholung desselben verlangt werden, welche alsdann durch von Amtswegen, nach Anhörung der Vorschläge der Partheien zu ernennende andere Sachverständige, denen die Arbeit der früher zugezogenen Sachverständigen übergeben werden soll, zu bewirken ist. Bei einer weitern Appellation findet keine Anfechtung zweier, im Wesentlichen gleichlautender Gutachten mehr statt.

§. 64.

Gegen Sachverständige, welche der Ladung nicht folgen oder ihr Gutachten nicht binnen der gesetzten Zeit abgeben, kann, wie gegen ungehorsame Zeugen, verfahren werden.

§. 65.

Verordnet das Gericht von Amtswegen einen Augenschein, mit oder ohne Zuziehung von Kunstverständigen, so hat es den Commissarius, und wenn dieser ein Mitglied des Gerichts ist, auch die Kunstverständigen und den Termin zu bestimmen, dazu auch diese und die streitenden Theile zu laden. Appellation findet gegen diese Verfügung nicht statt; auch ist es dem richterlichen Ermessen überlassen, ob einer oder drei Kunstverständige zugezogen werden sollen. Der Kommissarius hat das Ergebniß des Augenscheins zu Protocoll nehmen zu lassen.

§. 66.

Sobald das Gutachten oder das Resultat des Augenscheins vom Commissarius mit Bericht übergeben worden ist, sind die Partheien zu benachrichtigen, daß es ihnen nunmehr 8 Tage lang nach der Insinuation frei stehe, das Gutachten oder das Augenscheinsprotocoll in der Registratur einzusehen. Ohne Gestattung einer Anfechtung oder Ausführung des Beweises, es sey denn, daß sie das Gutachten als keine hinlängliche Aufklärung enthaltend, oder als ungültig innerhalb jener Frist darstellen wollten, soll unverzüglich zum Erkenntniß geschritten werden.

IV. Ueber den Beweis durch Urkunden.

§. 67.

Die Beweisantretungen durch Urkunden geschehen durch Uebergabe doppelter Abschriften wenigstens der entscheidenden Stellen und Bitte um Ansetzung eines Termins zur Verhandlung. Auch können die Originalien beigefügt werden.

§. 68.

Das Gericht hat längstens binnen 14 Tagen nach der Antretung einen Termin zur Verhandlung über die Urkunde anzusetzen und hierzu beide Theile zu laden. Zugleich ist dem Gegentheil eine Abschrift mitzutheilen, und wenn die Originalien übergeben wurden, ihm frei zu stellen, auch diese in der Registratur einzusehen. Befinden sich die Originalien nicht schon bei den Acten, so ist zu bestimmen, daß sie im Termin vorgezeigt werden sollen.

§. 69.

Bleibt der Beweisführer allein oder mit seinem Gegner im Termin aus, so ist dieses als Verzicht auf den Gebrauch der Urkunden, bleibt bloß der Product aus, so ist dieses für ein Anerkenntniß der ihm abschriftlich mitgetheilten oder im Original producirten Urkunde zu achten.

Wäre ein Dritter zur Production der Urkunde auf den Termin geladen worden und er bliebe aus, ohne schriftlich eingegeben zu haben, daß und warum er die Urkunde nicht vorlegen könne oder wolle; so soll er seiner etwaigen Einreden gegen die Schuldigkeit zur Vorlegung der Urkunde, insofern er die Einreden nicht von einer Unmöglichkeit der Vorlegung hernehmen wird, für verlustig erklärt werden.

§. 70.

In demselben Termin, wo die Aechtheit einer Urkunde in Abrede gestellt wird, hat der Beweisführer bei Strafe des Verlustes den Beweis der Aechtheit durch beliebige Beweismittel sey es durch Zuschiebung des Eides, Benennung von Kunstverständigen, Zeugen oder Production anderer Urkunden, sie mögen zur Vergleichung der Handschriften gebraucht werden oder durch ihren Inhalt die Aechtheit der angefochtenen Urkunden beweisen sollen, anzutreten und der Gegner sich darüber zu erklären. Auf Verlangen kann jedoch zu dieser Beweisantretung oder Gegenerklärung, insofern letzte nicht über den zu- oder rückgeschobenen Eid geschehen muß, ein anderer Termin angesetzt werden; so wie auch zur Verhandlung über die Beweiskraft der Urkunde, wenn diese vorher in der Registratur nicht eingesehen werden konnte.

§. 71.

Glaubt ein Theil, daß sein Gegner, dieser sey Kläger oder Beklagter, im Besitz einer gemeinschaftlichen oder dem Gegner ausschließend gehörigen Urkunde sich befinde, wodurch ein erhebliches Factum bewiesen werden könne, so muß er dieses in derjenigen Schrift, worin er sich zuerst auf jenes Factum beruft, anführen und wenn er eine Abschrift der Urkunde hat, diese doppelt anlegen.

In der Gegenerklärung hat sich alsdann der Andere über die Wahrheit des behaupteten Besitzes der Urkunde und den behaupteten erheblichen Inhalt derselben bestimmt und unzweideutig zu erklären, oder zu erwarten, daß das durch die Urkunde zu erweisende Factum für wahr gehalten werde.

Wird der Besitz in Abrede gestellt, so ist innerhalb der Beweisfrist der Beweis des Besitzes und der Thatsache, die durch die Urkunde bewiesen werden soll, zusammen anzutreten.

Dem angeblichen Be[illegible]r kann der Eid dahin zugeschoben werden, daß er die bezeichnete Urkunde weder besitze noch absichtlich, um die Vorlegung zu verhindern, verbracht, noch wo sie sich befinde, Wissenschaft habe.

Ist der Besitz der Urkunde außer Zweifel gesetzt, so wird die Nichtbefolgung der Aufgabe zur Vorlegung als Eingeständniß des durch die Urkunde zu erweisenden Factums angesehen.

§. 72.

Dritte sind schuldig die in ihrem Besitz befindlichen Urkunden zur Einsicht des Gerichts und der Partheien vorzulegen und Abschriften davon nehmen zu lassen, wenn sie über das streitige Rechtsverhältniß errichtet worden sind. Auch dem Dritten kann über den Besitz einer solchen Urkunde der erwähnte Eid zugeschoben werden. Sind Dritte nicht schuldig die in ihrem Besitz befindlichen Urkunden vorzuzeigen, wohl aber sich als Zeugen abhören zu lassen, so kann dieses auch über den behaupteten Inhalt der Urkunde geschehen.

§. 73.

Ob das Verfahren gegen einen Dritten über Vorlegung einer Urkunde, das Verfahren in der Hauptsache aufhalten darf oder nicht, hängt vom Ermessen des Gerichts ab. Wird in der Hauptsache fortgefahren, so kann in der Folge selbst gegen das rechtskräftige Urtheil Restitution ertheilt werden, wenn der Implorant innerhalb der Beweisfrist entweder eine schriftliche Erklärung des Dritten, daß er die Urkunde vorlegen werde, eingereicht oder Klage auf Vorlegung erhoben und davon Abschrift übergeben hat, im Fall sie bei einem anderen Gericht angebracht worden war.

§. 74.

Die Klage auf Vorzeigung der Urkunden muß gegen einen Inländer, er habe einen privilegirten Gerichtsstand oder nicht, wenn sie während dem Hauptprozeß erhoben wird, bei dem Gericht, wo dieser anhängig ist, angebracht werden.

§. 75.

Die zu den Acten gekommenen Originalien können nach gemachtem Gebrauch zurückverlangt werden.

V. Ueber den Beweis durch Eid.

§. 76.

Wer den auferlegten Beweis durch Eideszuschiebung antreten will, muß zu diesem Mittel innerhalb der Beweisfrist, wenn auch nur bedingt auf den Fall, daß durch die übrigen Beweismittel der Beweis nicht erbracht werden sollte, greifen, er mag dadurch den Beweis des Grundes der Klage, oder einer Einwendung herstellen wollen.

§. 77.

Die Gegenerklärung soll auch auf den blos bedingt zugeschobenen Eid binnen der gewöhnlichen Frist geschehen. Verstreicht diese ohne Erklärung, so wird der Eid für verweigert gehalten.

Wenn der Eid innerhalb dieser Frist zurückgeschoben ist, oder erhebliche Einwendungen gemacht worden sind, so ist auch dem andern Theil noch eine Frist zur Erklärung zu bewilligen.

Die Versäumung der Erklärung auf einen zurückgeschobenen Eid gilt für Annahme desselben, auf die factischen Einreden für Eingeständniß ihres Grundes.

§. 78.

Bei jeder Eideszuschiebung oder Rückschiebung muß die Person, welche schwören soll, speciell bezeichnet seyn.

Wird daher einer Gemeinde der Eid angetragen, so sind die Personen, welche schwören sollen, namentlich zu nennen. Wären die unrechten Personen genannt, welche für die Gemeinde nicht gehandelt haben, oder gehandelt haben würden, so müssen in der Gegenerklärung, wenn der Eid angenommen wird, diejenigen benannt seyn, welche den Eid schwören können und sollen.

Das Erkenntniß über die Antretung bestimmt, welche Personen den Eid zu leisten haben.

§. 79.

Sind in einer Gegenerklärung Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Eideszuschiebung, oder gegen die Eidesformel gemacht, und ist daneben keine eventuelle Erklärung über Annahme oder Zurückschiebung vorhanden; so soll der Eid, nach Verwerfung der Einreden, für angenommen geachtet werden.

§. 80.

Ist innerhalb der Frist für Beweis und Gegenbeweis (§. 27.), der letzte über Thatsachen angetreten worden, worüber der Eid deferirt ist, so kann der Delat ihn ablehnen und den angetretenen Gegenbeweis führen, nach dessen Mißlingen er jedoch wider Willen des Gegners zu dem abgelehnten Eid nicht zurückgreifen darf, weder durch Annahme noch durch Zurückschiebung, noch auch kann er zu dem Erfüllungseide gelassen werden.

Als Ablehnung wird es nicht betrachtet, wenn der Eid bloß bedingt für den Fall des erbrachten Gegenbeweises abgelehnt, folglich für den Fall des nicht vollständig gelungenen Gegenbeweises angenommen wurde.

Wäre innerhalb der Beweisfrist der Gegenbeweis nicht angetreten, der Eid aber vom Beweisführer deferirt worden; so kann der verlorene Gegenbeweis unter dem Namen einer Gewissensvertretung nicht gestattet werden.

§. 81.

Ein Anwalt braucht zur Eides-Zuschiebung, Annahme oder Zurückschiebung keine besondere Vollmacht zu übergeben, wenn in der früheren Vollmacht, worin ihm die Führung des Rechtsstreites überhaupt aufgetragen worden ist, jene Handlungen nicht ausdrücklich ausgenommen worden sind. Er ist jedoch verantwortlich dafür, daß er nur nach dem besonders erklärten vollgültigen Willen seiner Parthei den Eid zugeschoben oder sich darüber erklärt hat.

§. 82.

Der Eid kann über eigene oder gemeinschaftliche Handlungen des Gegners zu- oder rückgeschoben werden. In Ansehung fremder Handlungen kann der Eid nur dahin zu- oder rückgeschoben werden, daß der Gegner sie aus eigner Wissenschaft kenne oder nicht kenne; doch ist auch ein solcher Eidesantrag dann unzulässig, wenn der Gegner nicht möglicher Weise eigne Wissenschaft über die fremde Handlung haben kann.

Unter dieser Bedingung müssen Vormünder, Curatoren und Verwalter fremder Rechte schwören, wenn sie als solche den Proceß führen.

Sind die durch sie vertretenen Personen eidesmündig, anwesend, keine erklärten Verschwender oder Gemeinschuldner, und sie handelten allein oder zugleich mit ihren Vertretern, so können diese sowohl als der Gegner verlangen, daß der Eid von den Vertretenen selbst geleistet werde.

Fähig, einen Haupteid zu schwören, sind Minderjährige nach zurückgelegtem 18ten Jahr in Ansehung der nach diesem Jahr vorgenommenen Handlungen.

Ist einer Gemeinde der Eid aufgetragen, so muß sich ihr Gegner gefallen lassen, daß je nachdem eine Handlung als geschehen oder als nicht geschehen beschworen werden soll, der Eid im ersten Fall von denen, welche die Handlung selbst vorgenommen oder eigne Wissenschaft davon haben, im andern Fall von denen, die sie wahrscheinlich vorgenommen haben würden, oder eigne Kenntniß davon hätten, wenn sie geschehen wäre, geleistet werde, auch wenn diese Personen den Proceß für die Gemeinde nicht führen.

Der Cedent eines Rechts braucht nur zu schwören, wenn er im Streit mitbegriffen ist.

In jeder Lage des Processes kann ein Theil ausdrücklich erklären, sein Recht davon abhängig machen zu wollen, daß der Gegner sein Glauben oder Nichtglauben des streitigen Factums eidlich betheure.

Ein solcher Vorschlag ist als Vergleichsvorschlag zu betrachten, und der andern Parthei ist längstens eine 14tägige Frist zur Erklärung zu geben, nach deren Verlauf, wenn eine Vereinbarung nicht zu Stande gekommen, der Proceß seinen Fortgang wieder nehmen soll. Wem dieser Antrag gemacht worden ist, der kann ihn verwerfen, ohne zu einer Rückschiebung des Eides gehalten zu seyn.

In allen diesen Hinsichten soll es mit dem Erfüllungseid auf gleiche Weise gehalten werden.

§. 83.

Erklärt das Erkenntniß eine Zuschiebung oder Rückschiebung des Eides für zulässig, so soll daneben das endliche Erkenntniß für den Fall des ausgeschwornen Eides eventualiter ausgesprochen werden und unmittelbare Appellation gestattet seyn. Wird diese nicht ergriffen, so findet sie nachher gegen das, die angekündigten Folgen des abgeleisteten Eides für wirklich erklärende Decret nicht mehr statt.

Ist appellirt worden, aber nicht zugleich eventualiter gegen die angekündigte Sentenz, so kann, wenn sie später durch Ableistung des Eides wirklich wird, dagegen nicht mehr appelliret werden.

Diese Bestimmungen sollen auch für den Fall eines auferlegten Erfüllungseides gelten.

§. 84.

Wer den Haupteid oder Erfüllungseid abzulegen schuldig erkannt ist, muß binnen 8 Tagen, nachdem das Erkenntniß rechtskräftig geworden, die nöthigen Schritte zur Ableistung des Eides thun, widrigenfalls wird der Eid für verweigert gehalten.

Zu dem Ende hat er vor Ablauf der Frist ein Gesuch um Ansetzung des Schwörungstermins einzugeben. Der Gegner des Schwörenden ist von Rechtswegen zu dem angesetzten Termin geladen.

§. 85.

Kein gerichtlicher Eid kann durch einen Anwalt für einen Andern, sondern muß stets von der Person geschworen werden, die dazu schuldig erkannt worden ist.

§. 86.

Die Abnahme des Eides geschiehet im bestimmten Termin, nach darin oder nach Ermessen des Gerichts durch den ordentlichen Seelsorger vorhergegangener Warnung gegen Meineid.

Erscheint der Theil nicht, welcher zu schwören hat, so wird der Eid für verweigert gehalten, auch wenn sein Gegner ebenfalls ausgeblieben wäre.

§. 87.

Wäre der Theil, welcher den Eid zu leisten hat, abwesend, so daß er nicht ohne bedeutende Kosten oder Unbequemlichkeit im Gericht erscheinen könnte, so hat dessen Anwalt binnen der §. 84. bestimmten Frist das Gericht um ein Ersuchungsschreiben an die Obrigkeit seiner Parthei, dieser den Eid abzunehmen, anzugehen.

Wenn das Gericht dem Ansuchen willfahrt, was nicht versagt werden darf, wenn die Abwesenheit vom Sitz des Gerichtes über 10 Meilen weit ist, so soll es seinem Schreiben die Eidesformel beischließen, und bemerken, daß in der Ladung zum Schwörungstermin der Nachtheil des verweigerten Eides auf die Versäumniß desselben angedrohet, auch ein Bevollmächtigter des Gegners des Schwörenden, wenn er sich anmelde und legitimire zum Schwörungsact gelassen, vorher auch die dort übliche Verwarnung vor dem Meineid vorgenommen werden möge. Zugleich ist im Schreiben anzusuchen, die Eidesformel mit der Attestation, daß der Eid geschworen oder der angesetzte Termin versäumt sey, zurückzuschicken, mit Beilegung des Protocolls der erlassenen Ladung und deren Insinuationsbescheinigung. Außerdem soll in dem Ersuchungsschreiben noch die zeitige Mittheilung des angesetzten oder prorogirten Schörungstermins nach Tag, Stunde und Ort verlangt werden, um den Gegner des Schwörenden hiervon zeitig in Kenntniß setzen zu können.

Sobald die Acten von der ersuchten Behörde eingeschickt worden sind, werden die Partheien hiervon, und daß es ihnen frei stehe innerhalb drei Tagen nach der Insinuation diese Acten in der Registratur einzusehen, und ihre etwaigen Einwendungen binnen dieser Frist vorzubringen, in Kenntniß gesetzt. Wäre der Gegner des Schwörenden von dem Schwörungstermin nicht zeitig benachrichtiget worden, so kann er, wenn sonst kein wesentlicher Mangel bei Ablegung des Eides vorgefallen ist, darüber so wenig als wegen der etwa unterlassenen Warnung gegen Meineid eine Wiederhohlung des Eides verlangen.

§. 88.

Denjenigen, welche körperlicher Schwäche halber, den Eid im Gericht nicht schwören können, ist er in ihren Wohnungen durch einen oder zwei Commissarien abnehmen zu lassen. Der hierzu angesetzte Termin wird dem Gegner ebenfalls bekannt gemacht, um dabei erscheinen zu können. Dieser Termin kann auch, ohne daß vorher darum nachgesucht wurde, wenn die Gesundheitsumstände des zur Leistung des Eides Verpflichteten den Schwur schlechterdings nicht gestatten, verlegt werden.

§. 89.

Wenn eine Parthei, welche zur Ausschwörung des von ihr angebotenen oder angenommenen Eides durch Urtheil zugelassen worden ist, nach der Rechtskraft des Urtheils und vor der Ausschwörung, die sie nicht oder nur unschuldigerweise verzögerte, stirbt, so ist der Eid für geleistet zu achten. Ereignete sich der Todesfall früher, so können sich sowohl die Erben des Verstorbenen als dessen Gegner aufs neue über den Eid erklären.

§. 90.

Wäre bei den Verhandlungen über Festsetzung des Streitpunctes der Beweis freiwillig durch Eideszuschiebung angetreten (anticipiret) worden und das Gericht hätte die Ueberzeugung, daß der ausgeschworene oder verweigerte Eid den ganzen Prozeß entscheiden würde, so soll die Antretung, als wäre sie über einen auferlegten Beweis innerhalb der Beweisfrist geschehen, betrachtet und demgemäs verfügt werden.

§. 91.

Wer den Eid innerhalb der Beweisfrist zugeschoben hat, ohne Unterschied, ob und wie die Erklärung des Gegners darüber geschehen ist, der kann den Eid ohne ihn zu erlassen, nur dann zurücknehmen, wenn er den durch den Eid zu führenden Beweis durch neue ohne seine Schuld früher nicht gekannte Beweismittel antritt.

War keine Beweisfrist gesetzt, so findet die Zurücknahme so lange statt, als der andere Theil rechtlich den Eid weder bedingt noch unbedingt angenommen oder zurückgeschoben, oder das Gericht die Erklärung des Gegentheils über den Eid noch nicht verlangt hat. Der Zurücknehmende kann in diesem Fall späterhin nicht mehr verlangen, daß der andere Theil sich auf den wieder ergriffenen Eid einlasse.

§. 92.

Der Eid für Gefährde so wie die Positionen im ganzen Verfahren sind abgeschafft. Auch die Auflegung eines Reinigungseides findet im Civilsachen nicht mehr statt.

VI. Ueber summarische Sachen.

§. 93.

Summarisch zu behandelnde Sachen sind, vorbehaltlich derjenigen, wobei die Gesetze ein bestimmtes summarisches Verfahren schon angeordnet haben, wenn sie bei den Hofgerichten in erster Instanz angebracht oder bei den Aemtern auf erhaltene Erlaubniß beiderseits schriftlich verhandelt werden, folgende:

1) Alle deren Werth ohne die Nebenverbindlichkeiten nach richterlichem Ermessen, wogegen keine Appellation statt findet, nicht 100 Gulden übersteigt;
2) Schwängerungssachen und Alimentenforderungen, so wie die Verfolgung des durch unverschuldeten Rücktritt von einem Eheverlöbniß erlittenen Schadens (§. 96.);
3) streitige Bausachen und Miethen von Gebäuden;
4) vorbereitende Gesuche und Incidentpuncte, auch wenn sie nicht gegen einen der wirklichen oder künftigen streitenden Theile geltend gemacht werden; sie müssen in besondern Acten so vollständig instruirt werden, daß sie ohne Einsicht der Hauptacten entschieden werden können;
5) Liquidationen im Concurse und Prioritätsstreitigkeiten;
6) wenn es sich nach rechtskräftig entschiedener Hauptsache noch um die Liquidation des Betrages handelt;
7) Streitigkeiten Reisender in sofern ihr Grund aus der Reise entsprungen ist;
8) Gesuche um provisorische Verfügungen; diese müssen auch, wenn sie berücksichtiget werden sollen, gleich den Incidentpuncten in besonderen Schriften angebracht und verhandelt werden;
9) Alle, wobei Gefahr auf dem Verzuge haftet.

§. 94.

Die Abweichungen des summarischen Verfahrens vom ordentlichen, bestehen in den vorgedachten Fällen darin:

1) Der Beweis muß zugleich vollständig mit der Klage angetreten werden, so daß vom Kläger zu [illegible]eisende erhebliche Behauptungen, über welche der Beweis nicht zugleich angetreten wurde, wenn sie der Beklagte in Abrede stellt, nicht berücksichtigt werden.

2) Die Fristen und Termine können verkürzt werden und es soll die zweite Fristverlängerung nicht ohne notorische oder bescheinigte oder mit Handgelöbniß an Eidesstatt betheuerte Verhinderungsursachen, welche eine Unmöglichkeit des Handelns bewirken, ertheilt werden.

3) Der Anwalt des Beklagten bedarf nicht gleich einer förmlichen Vollmacht, sondern seine Versicherung, daß ihm die Vertretung aufgetragen worden sey und daß er für die Nachlieferung der Vollmacht hafte, reichet einstweilen hin; er muß jedoch bei Strafe binnen der ihm vom Gericht dazu gesetzten Frist die Vollmacht nachliefern. Auch kann das Gericht zu jeder Zeit, so lange die förmliche Vollmacht fehlt, von ihm die Einsicht der Urkunden verlangen, aus welchen seine wirklich geschehene Bevollmächtigung folgt, z. B. das von seiner Parthei unterschriebene Informationsprotocoll, die insinuirte Klage oder andere Documente, die er nicht in Händen haben würde, wenn er nicht zum Vertreter ernannt worden wäre.

4) Von der eventuellen Einlassung befreiet die Einrede der zu stellenden Sicherheit wegen der Prozeßkosten nicht.

5) Der Beklagte hat mit der Exceptionalhandlung Beweis und Gegenbeweis unter dem Rechtsnachtheil anzutreten, daß er als darauf verzichtend angesehen werde, insofern Kläger die Einwendungen nicht zugibt.

6) Weitläuftige Rechtsausführungen finden nicht statt, sondern nur kurze Anführungen der Rechtssätze und Gesetze.

7) Sollte nach diesen Verhandlungen der Streitpunct noch nicht vollständig festgesetzt seyn, so ist die Einwendungsschrift dem andern Theil zur Erklärung mitzutheilen und hierzu entweder eine kurze Frist oder beiden Theilen ein Termin anzusetzen, worin sie schließlich sowohl über den Streitpunct als über Beweis und Gegenbeweis zu handeln haben oder zu präcludiren sind. Ueberhaupt stehet es dem Gericht frei in summarischen Sachen statt des Schriftenwechsels Termine zur protocollarischen Verhandlung anzusetzen.

§. 95.

8) Nach Festsetzung des Streitpunctes ist in summarischen Sachen kein Beweisinterlocut im Allgemeinen zu erlassen, sondern die Ausführung des über erhebliche Thatsachen angetretenen nicht offenbar verwerflichen Beweises anzuordnen. Appellation findet gegen diese Verfügung nicht statt.

9) Nach vollendetem Beweisverfahren ist, wenn Zeugen gebraucht wurden, eine acht- oder vierzehntägige Frist zur Anfechtungs- und Ausführungshandlung zu gestatten, welche nicht erstreckt werden kann.

10) Mit dem Erkenntniß, welches innerhalb 30 Tagen nach Ablauf jener Fristen erfolgen soll, widrigenfalls wegen Justizverzögerung geklagt werden kann, brauchen bloß die Rechtsgründe, worauf die Entscheidung beruhet, mitgetheilt zu werden.

§. 96.

Eheversprüch begründet keine Verbindlichkeit weder zur Eingehung der Ehe noch zur Leistung dessen, was auf den Fall des Rücktritts bedungen war.

Es stehet jedoch dem Theil, welcher keine gegründete Ursache zum Rücktritt gegeben, dadurch aber einen wirklichen Schaden (damnum emergens) erlitten hat, eine Klage auf Ersatz desselben zu (§. 93. Nro. 2.).

§. 97.

Im Verfahren über Sachen, welche keine 20 fl. ohne die Nebenverbindlichkeiten betragen, verwandeln sich alle Eide in Handgelöbnisse an Eidesstatt nach vorhergegangener Erinnerung an die Pflicht der Wahrhaftigkeit.

VII. Von der Appellation.

§. 98.

Die Appellation findet künftig nur statt:

1) nach §. 10. gegen das Erkenntniß über die Einrede der Incompetenz;
2) in welchen Fällen sie §. 11. gestattet ist;
3) gegen Erkenntnisse, welche den Streit über die Proceßart entscheiden oder einen Concurs eröffnen;
4) gegen Erkenntnisse, welche einen Beweis auflegen; daher nicht gegen solche, welche die Ausführung eines schon angetretenen (§. 95.) Beweises verordnen;
5) in dem §. 83. enthaltenen Falle eines zulässig erklärten Eides;
6) gegen Endurtheile, auch wenn nur ein Streit über provisorische Verfügungen dadurch entschieden wurde.

Wegen sonstiger einfacher Decrete und Zwischenbescheide kann nicht appellirt werden, es stehet aber demjenigen, welcher sich dadurch beschwert hält, frei, bei der nächsten zulässigen Berufung auch seine durch Decrete und Zwischenbescheide verletzten Rechte geltend zu machen, obschon er jene ohne Vorbehalt befolgt hatte. Dasselbe ist in Ansehung des oben unter 4 angeführten Beweiserkenntnisses der Fall, wenn, wer sich dadurch verletzt glaubt, die Appellation nicht unmittelbar dagegen ergriff; überhaupt sind blose Beweisinterlocute nicht präjudiciell.

Daher kann die Berufung wider eine Contumazialsentenz, die Hebung nicht bloß unrechtlich erkannter Contumazialfolgen, sondern auch in Decreten und Zwischenbescheiden zugefügter Verletzungen bezwecken.

§. 99.

Die Appellation an die dritte Instanz findet gegen zwei in der Hauptsache gleichlautende Urtheile nicht statt, wenn sie erlassen wurden:

1) über den Gerichtsstand ablehnende Einreden;
2) über die Proceßart;
3) über den jüngsten Besitz;
4) über provisorische Maßregeln;
5) im Arrest- und Executiv-Proceß, in so fern dem unterliegenden Theil die weitere Rechtsverfolgung im ordentlichen Verfahren vorbehalten blieb, endlich
6) in den übrigen §. 93. genannten Sachen, wenn sie bei den Aemtern in erster Instanz verhandelt worden sind.

§. 100.

Der Gegenstand der Beschwerde muß entweder nicht wohl schätzbar seyn oder einen bestimmten Geldwerth haben, mit Ausschluß der Zinsen und Kosten, es sey denn, daß der Proceß bloß über Zinsen geführt würde. Dieser Werth ist bei Appellationen an die Hofgerichte 50 fl., an das Oberappellationsgericht als zweite Instanz 100 fl., und als dritte Instanz 300 fl., ohne Rücksicht auf die Vermögensumstände der Appellanten. Der Capitalwerth jährlicher Renten ist ihr 25facher Betrag.

Wird über die Dienstbarkeit eines Gutes gestritten, das mit seinem ganzen Werth die Appellationssumme nicht ausmacht, so kann diese auch im Prozeß über die Dienstbarkeit nicht als vorhanden angenommen werden. Ob übrigens das Urtheil nach einer fälschlich als Rechtssatz angenommenen Voraussetzung gefällt (contra jus in thesi), oder ob dabei ein Rechtssatz falsch angewendet wurde (contra jus in hippothesi), macht keinen Unterschied, da wegen beider Rechtsverletzungen lediglich die Appellation statt findet und die Appellationssumme erforderlich ist.

§. 101.

Nur einem streitenden Theil stehet die Berufung zu.

§. 102.

Die Appellation muß innerhalb 10 Tagen nach Ablauf desjenigen, an welchem das Urtheil, wenn auch nur einer Parthei nach vorbergegangener Ladung beider, eröffnet wurde, angekündigt werden. Gegen Contumazialurtheile lauft diese Frist der ungehorsamen Parthei erst nach Ablauf der Restitutionsfrist, und im Fall jene zeitig Wiedereinsetzung suchte, wird die Wirkung der vom nicht säumigen Theil geschehenen Berufungsankündigung so lange aufgeschoben, bis über die Wiedereinsetzung erkannt ist.

Wird die letzte abgeschlagen und hiergegen appelliret, so muß damit die Berufung gegen das Contumazialurtheil eventualiter verbunden werden; außerdem findet sie nicht mehr statt. Eine Verlängerung jener 10tägigen Frist kann nicht bewilliget werden.

§. 103.

Die Appellation kann sowohl bei dem Gericht, von welchem das mißfällige Urtheil erlassen worden ist, als auch bei einem anderen Unter- und Obergericht angekündiget werden. Im letzten Fall ist dem Appellanten ein bloßes Zeugniß zu ertheilen, daß, wann und in welcher Sache das Rechtsmittel angemeldet worden ist. Auf Uebergabe dieses Zeugnisses hat das Gericht, gegen dessen Erkenntniß das Rechtsmittel ergriffen wurde, so zu verfahren, als wäre die Berufungsanmeldung zu jener Zeit bei ihm geschehen.

§. 104.

Ist die Berufung in Sachen, die ihr unterworfen sind, zeitig eingewendet worden, so soll sie die Vollstreckung des Urtheils hemmen, es sey denn, daß die Gesetze eine provisorische Vollziehung desselben erlauben und das Gericht diese auf Verlangen ausdrücklich verfügt hätte.

Wird ein Urtheil, gegen welches appellirt ist, ohne diese Voraussetzung vollzogen, so kann bei dem höheren Gericht eine Attentatenbeschwerde erhoben werden, welche nach eingefordertem Verantwortungs-Bericht zu erledigen ist.

In nicht appellabeln Sachen, oder wenn die dazu bestimmte Frist verstrichen wäre, hat das Untergericht die Berufungsanmeldung zu verwerfen und ist berechtiget, bis zu erfolgtem Einhalt-Befehl oder erbrachter Bescheinigung, daß ein Restitutionsgesuch bei dem höhern Gericht eingegeben sey, mit der Vollstreckung des Erkenntnisses vorzuschreiten.

Wenn die Appellation in appellabeln Sachen zeitig ergriffen würde, so sollen die Aemter binnen drei Tagen, nach der bei ihnen geschehenen Appellationsanmeldung, die Acten mit Bericht an die höhere Instanz einsenden.

§. 105.

Binnen zwei Monaten nach Ablauf der Frist zur Anmeldung der Appellation hat der Appellant die Beschwerden, ihre Rechtfertigung und den Antrag auf veränderte Fassung des Urtheils in der nämlichen Schrift bei dem höheren Gericht doppelt zu überreichen, ihr auch das beschwerende Urtheil in Original oder in beglaubigter Abschrift und eine beglaubigte Vollmacht für den Anwalt beizufügen, worauf binnen einer zu bestimmenden kurzen Frist die Acten, insofern sie noch nicht eingekommen, vom Untergericht einzufordern sind; auch kann die Anlage des Urtheils unterbleiben, wenn die Acten schon eingeschickt waren.

Bei Appellationen gegen Erkenntnisse,

1) über den Gerichtsstand ablehnende Einreden,
2) über die Prozeßart,
3) über Beweiserkenntnisse,
4) über die §. 93. genannte Sachen, sie mögen bei den Hofgerichten oder bei den Aemtern in erster Instanz verhandelt worden seyn, muß die Rechtfertigung binnen einem Monat geschehen.

Wäre die 10tägige Frist für die Anmeldung der Appellation versäumt worden, so muß das Gesuch um Wiedereinsetzung mit der Appellationsschrift verbunden werden, und es ist demselben zu willfahren, wenn ein nicht offenbar falscher und nichtiger Entschuldigungsgrund angeführt worden ist, und die Beschwerden in der Hauptsache gegründet sind.

Der Appellant kann vom höhern Gericht ein Zeugniß, daß und wann das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingegeben worden sey, verlangen, nach dessen Ueberreichung das Untergericht die Sache so zu betrachten hat, als wäre die Berufung bei ihm zur rechten Zeit angemeldet worden.

§. 106.

Wegen bescheinigter oder eidlich erhärteter Umstände, welche die Wahrung der für die Einreichung des Appellationslibells bestimmten Frist unmöglich, oder doch außerordentlich schwierig machen, kann diese Frist jedoch nur einmal verlängert oder gegen deren Ablauf Restitution gegeben werden.

Das Erkenntnis über die Wiedereinsetzung ist mit dem Erkenntnis über die Hauptsache zu verbinden, wenn jene in dem zugleich übergebenen Appellationslibell gesucht wurde.

§. 107.

Nach Ablauf der für die Einreichung des Appellationslibells bestimmten Frist, darf der Appellat bei dem höhern Gericht eine Anfrage, ob der Libell eingekommen sey, einreichen und auf die dem Untergericht zugestellte verneinende Antwort die Bitte um Vollstreckung des Urtheils gründen.

§. 108.

Findet das Gericht nach Eingang des Appellationslibells und der Acten, daß schon jetzt weder abändernd noch bestätigend erkannt werden könne, sondern der Appellat gehöret werden müsse, so ist ihm der Libell unter der Auflage mitzutheilen, binnen einem Monat nach der Behändigung, durch einen recipirten, mit beglaubigter Vollmacht versehenen Anwalt darauf zu antworten; wäre eine solche in den Acten der vorigen Instanz nicht vorhanden, auch dem Appellationslibell oder der Erklärung darüber nicht beigefügt, so kann das Gericht zur Nachlieferung eine weitere Frist gestatten, zugleich aber auch die Vorlage des Informationsprotocolls und anderer Urkunden, welche die wirkliche Bevollmächtigung beweisen (§. 94. Nro. 3.) verlangen, und in der Hauptsache erkennen.

§. 109.

Nur wenn in der Antwort des Appellaten neue Thatumstände oder Beweismittel angeführt sind, ist dem Appellanten eine vierzehntägige Frist, von Zeit der Mittheilung der Antwort, anzuberaumen, um lediglich auf das neue Vorbringen seine Gerechtsame zu wahren.

Erklärt sich derjenige, dessen Gegner neue Thatumstände oder Beweismittel vorgebracht hat, nicht bestimmt darüber, so werden die Thatsachen für eingestanden geachtet und in Ansehung der Urkunden ist nach §. 21. zu verfahren.

In Ansehung der Erstreckung dieser Fristen und des Restitutionsgesuchs wider die Versäumniß derselben, gilt, was in dieser Hinsicht von der Rechtfertigungsfrist festgesetzt worden ist.

§. 110.

Es ist gestattet, in der Appellations-Instanz Neues vorzubringen.

Das Einführen einer neuen Klage ist unerlaubt, doch dürfen die Partheien seit dem angefochtenen Erkenntniß fällig gewordene Zinsen, Renten, Miethgelder oder Ersatz wegen entstandener Schäden in der Appellations-Instanz fordern.

Neue factische Einreden können in der Regel nur vorgebracht werden:

1) wenn sie das Gericht zur Verhütung von Ungültigkeit des Prozesses schon von Amtswegen berücksichtigen müßte;
2) wenn Umstände angeführet und bescheiniget sind oder eidlich erhärtet werden, woraus sich ergibt, daß es unmöglich war, die Einreden schon in voriger Instanz zu gebrauchen; zu diesem Eide hat sich die Parthei, welche ihn schwören will, bei dem Vorbringen der neuen Einreden zu erbieten oder diese sollen, wenn die, die gesuchte Restitution begründenden Umstände nicht bescheinigt sind, unberücksichtiget bleiben.

Die unter 2 bestimmten Erfordernisse begründen auch die Zulässigkeit neuer Beweismittel. Auch können in der vorigen Instanz verworfene Beweise und Beweismittel ohne weiteres angeführet und als unverwerflich gezeigt werden.

Ausnahmsweise kann eine Parthei, welche bei Amt den Proceß ihrer Seits zu Protocoll verhandelte, Versäumtes in der Appellationsinstanz ohne weiteres nachholen.

§. 111.

In Ansehung derjenigen Bestimmung eines Erkenntnisses, welche von einem der Streitende durch Appellation angefochten worden ist, steht es dem andern Theil frei, eine Abänderung zu sein

Vortheil, selbst nach Ablauf der Appellations-Anmeldungsfrist, und wenn seine Beschwerde die Appellationssumme auch nicht erreichet, anzutragen.

Diese Absicht zu adhäriren, muß längstens mit der Antwort auf den Appellationslibell erkläret werden. Wird der Appellationslibell zur Gegenerklärung nicht mitgetheilt, so ist jenes Recht des Appellaten, wenn davon Gebrauch zu machen Grund da ist, von Amtswegen zu berücksichtigen.

Hat der Appellat einmal die Adhäsion gültig erkläret so verliert er das dadurch erworbene Recht nicht, wenn er auch die Appellation des Gegners für desert zu erklären in der Folge anträgt.

Wer selbstständig appelliret hat, kann nach Ablauf der Frist zur Anmeldung der Appellation des Gegners nur wegen Beschwerden adhäriren, denen der Werth der Appellationssumme fehlt.

§. 112.

Die appellirende Parthei oder ihr Anwalt kann wegen Mißbrauches der Appellation in eine Strafe von 5 — 50 fl. genommen werden.

§. 113.

Erfolgte in der Appellations-Instanz ein endliches Erkenntniß, oder, ohne den Appellaten zu hören, ein abänderndes Zwischen-Erkenntniß, so ist die Sache an das Gericht erster Instanz zur Ausführung zurückzuweisen. Würde aber nach gestatteten Verhandlungen ein Zwischen-Urtheil gefällt, so soll dessen Ausführung in der Appellationsinstanz geschehen, wenn es nicht durch neues Vorbringen veranlaßt worden ist.

§. 114.

Hat das Gericht nach §. 1 und §. 4., ohne den Gegner zu hören, dem Kläger die Einleitung des Verfahrens verweigert, und dieser findet sich hierdurch beschweret, so stehet es ihm in appellabeln Fällen frei, ohne Beobachtung der Formalien der Appellation sich an das höhere Gericht in der Art zu wenden, daß er seine in der untern Instanz angebrachte Klage und das darauf ertheilte Decret einreicht und die Gründe desselben zu widerlegen sucht. Das Gericht, bei welchem diese Beschwerde eingereicht worden ist, kann den Umständen nach ohne weiteres, oder erst nach eingefordertem Bericht, das untergerichtliche Decret bestätigen oder die Einleitung des Prozesses verordnen, die alsdann vor dem Gericht der untern Instanz geschehen muß, welches bei Fällung des Urtheils lediglich seiner Ueberzeugung zu folgen hat.

§. 115.

Wegen Prozeßstrafen kann nicht appelliret, sondern nach geendigtem Prozesse, oder wenn derselbe in die höhere Instanz gediehen ist, eine Beschwerde bei dem höheren Gericht angebracht werden, welches darüber den Umständen nach auf eingeforderten Bericht zu erkennen hat.

VIII. Ueber Fristen, ihre Versäumniß und Restitutionen.

§. 116.

Fristen, welche durch Insinuation in Lauf gesetzt werden, fangen nach dem Tage der Insinuation an.

Fällt das Ende einer Frist in die Ferienzeit, so kann sie, mit Ausnahme der 10tägigen Frist zur Appellationsanmeldung, noch am ersten Tag nach den Ferien gewahret werden; außerdem wird weder der Anfang noch der Lauf einer Frist durch die Ferien gehemmt.

§. 117.

Jede Fristverlängerung fängt mit dem ersten Tag nach Ablauf der vorigen Frist an, ohne Rücksicht wann das die Erstreckung bewilligende Decret behändiget wurde.

Wird das Gesuch um Fristverlängerung abgeschlagen, so ist mit dem Ablauf der Frist, auf welche noch eine weitere gesucht wurde, das Recht zu handeln, erloschen.

§. 118.

Der auf die Versäumniß einer Frist dem Gesetze gemäß angedrohete Nachtheil tritt bei den Hofgerichten und dem Oberappellationsgericht von Rechtswegen ein, ohne daß es einer Ungehorsamsbeschuldigung bedarf.

Kömmt jedoch, ehe ihn das Gericht decretirte, ein Restitutionsgesuch, wofür auch ein verspätetes Fristgesuch gehalten werden soll, wenn darin die Erfordernisse einer Restitution enthalten sind, ein, so soll, ohne die Folgen der Versäumniß auszusprechen, noch eine Frist ertheilt oder die Haupthandlung, wenn sie mit dem Gesuch überreicht worden ist, berücksichtiget werden.

§. 119.

Der Gerichtsdiener soll unter alle Schriften, über deren Behändigung er dem andern Theil einen Schein ausstellt, wann und wem er sie behändiget hat, bemerken.

In jeder Schrift, welche innerhalb einer Frist eingereicht werden mußte, so wie auch bei Restitutionsgesuchen, soll der Advocat oder Anwalt, ehe er in die Sachumstände eingehet, den Tag mit eigner Hand und nicht mit Zahlen niederschreiben, an welchem die Insinuation geschehen ist, die ihm die Frist in Lauf setzte.

Das Gericht darf diese Angabe zum Grund seiner Beurtheilung, ob die Frist gewahrt sey oder nicht, legen; auch hat das Gericht für Insinuationsbescheinigungen zu den Acten zu sorgen.

§. 120.

Bei vor den Hofgerichten oder dem Appellationsgericht versäumten Tagefahrten tritt, auch wenn beide Theile ausbleiben, der Nachtheil in der Sache von Rechtswegen ein.

Die Zeit einer Tagefahrt vor dem ganzen Gericht dauert bis zum Schluß der bestimmten Sitzung. Bei Tagefahrten vor einem Commissarius kann eine halbe Stunde nach der bestimmten Zeit einseitig verfahren werden.

Kommt während der Tagefahrt ein gegründetes Gesuch um Erstreckung ein, so kann ihm willfahrt werden, doch sind dem Erschienenen die Kosten zu zahlen, welches auch dann eintritt, wenn diesem die früher bewirkte Erstreckung des Termins durch Schuld des Gegners nicht zeitig insinuirt wurde.

Eine Tagefahrt kann, wenn sie durch Beobachtung des gestatteten Zeitraumes auf einen gesetzlichen Feiertag fallen würde, auf den nächsten Werktag anberaumet werden.

§. 121.

Wenn es nicht in dieser Verordnung anders festgesetzt ist, so soll, die Hindernisse mögen in der Person und den Verhältnissen des Anwaltes, oder der Parthei selbst statt finden, der Proceß bei Amt oder einem höheren Gericht anhängig seyn, gegeben werden:

1) die erste Fristverlängerung wegen namentlich aufgeführter, nicht offenbar falscher Umstände, welche die Beobachtung der Frist schwierig machen konnten;
2) die zweite Fristverlängerung, wenn Hindernisse der Beobachtung dem Gericht notorisch oder bescheiniget sind, die nur durch Anwendung der größten Vorsicht oder des größten Fleißes überwunden werden könnten;

Als solche sollen bei der 2ten Verlängerung die Angaben der Anwälte und Advocaten: daß ihre Parthei während dem Processe krank geworden, verreist, der Anwalt oder Advocat abwesend, mit dringenden Geschäften zu sehr überhäuft sey oder erst noch Rücksprache mit der Parthei nehmen müsse, nie angenommen werden. Die Bescheinigungsmittel müssen dem Gesuch stets beigefügt seyn.

3) die dritte Erstreckung nur wenn eine physische oder moralische Unmöglichkeit innerhalb der Frist zu handeln, dem Gericht notorisch oder erwiesen worden ist. Hierher dürfen auch die Fälle gezählt werden, wo Gemeinden und Verwaltungen im Prozesse nicht fortfahren können, weil sie die dazu nöthigen Verfügungen oder Weisungen höherer Behörden noch nicht erlangen konnten. Bei Führung des Beweises, der mit dem Gesuch anzutreten ist, hat das Gericht von Amtswegen dafür zu sorgen, daß nicht eine erdichtete Unmöglichkeit für eine wirkliche angesehen werde und braucht zu dem Ende Zugeständnisse, welche der gegentheilige Anwalt macht, nicht ohne weiteres für wahr anzunehmen, vielmehr kann die Vernehmung dessen Parthei selbst verfügt werden.

§. 122.

Die erste Fristverlängerung kann nur dann auf mehr als 21 Tage, jedoch nicht auf mehr als 30 Tage, ertheilt werden, wenn die Erfordernisse einer 2ten Fristverlängerung, die ebenfalls nicht über 30 Tage gegeben werden darf, dargethan sind. In allen Fällen jedoch, wo die Unmöglichkeit eine Frist zu beobachten erwiesen wurde, kann die Verlängerung auf die wahrscheinliche Dauer der Unmöglichkeit geschehen.

§. 123.

Die Restitution wegen versäumter Fristen soll, insofern nicht speciell eine andere Vorschrift in gegenwärtiger Verordnung gegeben ist, ohne Unterschied, ob die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit sich in den Verhältnissen der Parthei oder des Anwaltes gründet, und der Prozeß bei einem Amt oder höheren Gericht anhängig ist, ertheilt werden, in Ansehung:

1) der versäumten ersten Frist, wenn erhebliche Hindernisse des Handelns zur bestimmten Zeit bescheiniget worden sind;
2) der versäumten ersten Fristverlängerung, wenn die Erfordernisse einer 2ten Fristverlängerung bescheiniget worden sind;
3) der 2ten oder 3ten Erstreckung nur wegen bewiesener Unmöglichkeit die Frist zu wahren;
4) die Versäumniß einer Restitutionsfrist oder einer in Folge der nachgesuchten Restitution dem Imploranten zur Vornahme der versäumten Handlung laufenden Frist kann nie entschuldiget werden, es sey denn aus Gründen, die zur Wiedereinsetzung gegen ein rechtskräftiges Urtheil berechtigten, oder daß die Frist unmöglich gewahrt werden konnte.

§. 124.

Die Restitution muß längstens 21 Tage nach Ablauf der versäumten Frist erbeten werden, es sey denn, daß dem Gesuch eine Unmöglichkeit im Wege stehe, in welchem Fall es noch 14 Tage nach dem Wegfallen dieses Hindernisses nebst dessen Bescheinigung angebracht werden kann.

§. 125.

Wo bei Fristverlängerungs- oder Restitutionsgesuchen Bescheinigung oder Beweis erforderlich ist, da kann sich der Implorant erbieten, die Wahrheit der einzeln anzuführenden Thatumstände, welche den Grund der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit die Frist zu wahren enthalten, durch seinen Eid zu erhärten. Wären die angeführten Umstände aber nicht von der Art, daß sie, ihre Wahrheit vorausgesetzet, das Daseyn des erforderlichen Grundes der Schwierigkeit oder die Unmöglichkeit begründeten, so ist das Gesuch ohne Rücksicht auf den angebotenen Eid oder die angeführten Beweismittel abzuschlagen.

§. 126.

Was über die Verlängerung der Fristen und die Restitution gegen Versäumnisse bisher verordnet worden ist, gilt auch von Erstreckung der Tagefahrten und der Restitution gegen ihre Nichtbeobachtung, insofern nicht speciell etwas anders in dieser Verordnung bestimmt ist.

§. 127.

Einreden und Beweismittel, welche eine Parthei erst nach Ablauf der Frist entdeckte, binnen welcher sie hätten vorgebracht werden sollen, können in erster Instanz noch bis zum Urtheil gebraucht werden, wenn Umstände angegeben und bescheiniget oder mit Handgelöbniß an Eidesstatt betheuert werden, woraus sich sowohl das neue Auffinden der Einreden oder Beweismittel ergiebt, als auch, daß sie der Parthei bei fleißiger Nachforschung unbekannt bleiben konnten.

In wiefern Neues in der Appellations-Instanz vorzubringen, gestattet ist, enthält der §. 110.

Gegen ein rechtskräftig gewordenes Urtheil kann im Fall neu aufgefundener erheblicher Thatsachen und Beweismittel nur dann Restitution gesucht werden, wenn einer der übrigen im römischen Recht vorkommenden Restitutionsgründe gegen rechtskräftige Sentenzen z. B. betrügliche Hinterhaltung durch den Gegner, concurrirt. Erweist jedoch eine Parthei auf andere Art, als durch ihren Eid, daß sie entscheidende briefliche Urkunden ohne ihre Schuld vor dem rechtskräftigen Urtheile nicht kannte oder erst nach demselben entdeckte; so kann sie Restitution begehren.

§. 128.

Die durch ein Restitutionsgesuch dem Gegner veranlaßten Kosten hat der Implorant zu ersetzen, insofern das Restitutionsgesuch oder die Kosten nicht durch Schuld des Imploraten veranlaßt worden sind.

IX. Von den Pflichten der Advocaten.

§. 129.

Wenn ein Advocat um seinen rechtlichen Beistand angegangen worden ist, so soll er vorerst sich gründlich zu überzeugen bemühet seyn, daß die Sache keine ungerechte ist, und daß die Parthei, um auch ein solches gerichtliches Urtheil herbeiführen zu können, die erforderlichen Beweismittel besitzt.

Zu dem Ende soll er vor Uebernahme der Vertretung untersuchen und zwar, wenn seine Parthei als Kläger auftreten muß:

a) was sie in der Hauptsache und den Nebenverbindlichkeiten verlangen kann;
b) über welche Umstände schriftliche Beweise vorhanden sind;
c) wo sich dieselben befinden;
d) wer bei diesem oder jenem Umstand zugegen war oder wessen sachverständiges Gutachten darüber veranlaßt werden soll, und welche Einwendungen gegen seine Glaubhaftigkeit gemacht werden können;
e) welche Umstände die Parthei zu beschwören bereit ist;
f) über welche dem Gegentheil der Eid zugeschoben werden soll.

Ist die um rechtlichen Beistand ansuchende Parthei beklagt worden, so hat der Advocat vorzüglich die Klage zu untersuchen, nach ihren Beweismitteln zu forschen und die Einwendungen und deren Beweismittel zu erwägen, auch ob einem Dritten der Streit verkündiget werden könne.

Hierauf hat der Advocat nach den ihm von seiner Parthei entdeckten oder aus den Voracten entnommenen Umständen ein vollständiges Informationsprotocoll nach jenen Rücksichten zu entwerfen, dasselbe von der Parthei unterschreiben zu lassen, ihr auf Verlangen eine mit seiner Unterschrift versehene Abschrift einzuhändigen und das Original bei den Manualacten aufzubewahren. Unterläßt er dieses oder die Entwerfung des Informationsprotocolls überhaupt, so kann er für die Information kein Deservit begehren, und würde die Parthei wegen überschrittener Vollmacht klagbar und der Advocat könnte den Grund der Klage durch das Informationsprotocoll nicht widerlegen, so streitet die Vermuthung wider ihn.

§. 130.

Außerdem hat der Advocat den Umständen nach noch zu untersuchen: a) ob etwa mehrere an der Klage Theil nehmen können; b) ob einige davon unter Curatel stehen; c) auf welche Art vorläufig die nöthigen Urkunden herbeizuschaffen sind; d) bei welchem Gericht der Beklagte zu belangen; e) ob die Klage nicht wider Mehrere zu richten ist; f) ob nicht provisorische Verfügungen oder sonstige rechtliche Vorsichtsmaßregeln zu treffen seyen. Auch ist es die Pflicht der Advocaten für vollständige Manualacten zu sorgen, auf welche sie gegen Ausländer bis zu ihrer Bezahlung ein Retensionsrecht haben.

§. 131.

Ein Advocat oder Procurator soll die Aufkündigung an seine Parthei dem Gericht zustellen, welches sie mit Ansetzung einer Frist zu anderweitiger Bevollmächtigung der Parthei zu übersenden hat. Während dieser Frist hat der Aufkündigende die Rechte der Parthei noch zu wahren.

§. 132.

Alle gegen einen Anwalt ergangenen Weisungen seiner Parthei für diese oder jene Schrift nichts in Rechnung zu bringen oder die Kosten zu tragen, sollen der Parthei selbst bekannt gemacht werden, so wie auch die erlassenen Contumazialerkenntnisse.

§. 133.

Enthalten die Schriften der Advocaten unnütze Ausführungen, so ist das dafür angesetzte Deservit vom Gericht von Amtswegen zuermäßigen.

Führte ein Advocat einen offenbar ungerechten Prozeß, vernachlässigte er die vorgeschriebenen Formen, ließ er sich Verdrehungen der Wahrheit, offenbare Widersprüche, Injurien, Anzüglichkeiten gegen die Gerichte, actenwidrige Behauptungen zu Schulden kommen, so kann er in eine Ordnungsstrafe von 3 — 15 Gulden genommen, oder des Deservits für verlustig oder schuldig erklärt werden, statt seiner Parthei die Prozeßkosten zu tragen, vorbehaltlich der für besonders sträfliche Handlungen bestehenden Gesetze.

§. 134.

Hat ein Anwalt bloß durch sein Verschulden ein Contumacialerkenntniß, also ohne eine Restitution begründen zu können, gegen seine Parthei veranlaßt, so kann diese, ohne den Anwalt vorher ausgeklagt zu haben, binnen 14 Tagen, nachdem ihr das Contumacialerkenntniß insinuirt worden ist, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehren; auch kann ihr die Wiedereinsetzung bewilliget werden, wenn aus dem Gesuch des Anwaltes seine Schuld erhellet. Der schuldige Anwalt soll neben Kostenersatz mit einer Geldstrafe von 10 — 50 Gulden belegt werden, auch kann das Gericht in Wiederholungsfällen öffentliche Bekanntmachung im Intelligenzblatt verfügen oder höhern Orts auf Remotion von der Procuratur antragen. Ist das Verschulden des Anwaltes zweifelhaft, so ist über diesen Incidentpunkt summarisch zu verfahren.

§. 135.

Auf der ersten Seite einer jeden Schrift sind die Namen des Verfassers und des Anwaltes, so wie die Deserviten und Auslagen beider zu bemerken, bei einem Thaler Strafe für den übergebenden Anwalt.

X. Bestimmung über den privilegirten Gerichtsstand.

§. 136.

Außer den inländischen Standesherrn, Grundherrn und Adelichen sind nur nachbenannte, und die ihnen im Range vorgehende, active, pensionirte oder quiescirte Hof- Staats- oder Standesherrliche Diener, ihre Gattinnen, Wittwen und Kinder, jene so lange sie nicht wieder geheirathet haben, diese so lange sie noch in der elterlichen Gewalt stehen, bei dem Hofgericht, in dessen Bezirk sie wohnen, als ihrem foro domicilii zu belangen, nemlich:

1) Secretäre, Registratoren, Buchhalter und Revisoren der Collegien, Directionen, öffentlichen Anstalten, Aemter mit Einschluß des Hofmarschallamtes und der Criminalgerichte, der Hof-Commissär, Oberkellermeister und Stallmeister.
2) Oberforstbeamte, Oberförster, Recepturbeamte, Bauinspectoren, Landoberschultheisen, Medicinalassistenten, Professoren, Procuratoren, angestellte Pfarrer, Conrectoren und die ordentlichen Lehrer bei dem Schullehrerseminarium und dem landwirthschaftlichen Institut.

Bei Beurtheilung des Rechts auf einen privilegirten Gerichtsstand kommt es nicht auf den Titel, sondern auf die Dienststelle an.

In Ansehung dinglicher und possessorischer Klagen fällt dieser privilegirte Gerichtsstand weg. Auch sind die Innhaber des privilegirten Gerichtsstandes nicht berechtiget, dem Ersuchen eines Be-

amten, sich von ihm als Zeugen abhören zu lassen, nicht zu entsprechen und vorerst einen besondern Auftrag eines Hofgerichts an den Beamten zu verlangen.

Durch obige Bestimmungen ist in Rücksicht des Gerichtsstandes der Militärpersonen nichts geändert.

XI. Ueber das Verfahren bei dem Oberappellationsgericht und den Aemtern.

§. 137.

Nach gegenwärtiger Verordnung haben sich das Oberappellationsgericht und die Aemter so weit zu bemessen, als es die Verschiedenheit der Verhältnisse derselben und der Hofgerichte gestattet. Vorzüglich also findet diese Verordnung bei den Aemtern dann Anwendung, wenn der Proceß schriftlich bei ihnen verhandelt wird.

Insonderheit stehet es auch vor den Aemtern den Partheien frei, den Zeugenverhören beizuwohnen. Die Fristen und Termine **können** peremtorisch bestimmt werden, doch soll der Rechtsnachtheil vor eingekommener Ungehorsams-Beschuldigung nicht ausgesprochen und die Zulässigkeit der Restitution, so wie der Erstreckung der Fristen und Termine nach dem gegenwärtigen Gesetze beurtheilt werden.

Besonders haben sich die Beamten angelegen seyn zu lassen, daß in der Klage der spezielle Entstehungsgrund der Schuld oder des Rechtes aufgeführt werde und keine der Klage oder den Einwendungen zum Grunde liegende erhebliche Behauptung bei der Beantwortung mit Stillschweigen übergangen, sondern auf jede eine bestimmte und unzweideutige Erklärung, ob sie eingestanden werde oder nicht, erfolge. Würde die zu Protocoll erklärte Einlassung oder Antwort auf Einwendungen in jener Hinsicht mangelhaft befunden und das Protocoll enthielte die Bemerkung, daß die Parthei zur Verbesserung ihrer mangelhaften Erklärung aufgefordert, bestimmte und unzweideutige Antwort zu geben verweigert habe; so soll dieses für Eingeständniß geachtet werden. Fände sich hingegen jene Bemerkung nicht im Protocoll; so sind die Mängel der Antwort dem Instruenten beizumessen; es ist daher derselbe hierüber ernstlich zurecht zu weisen und in Wiederholungsfällen nach Umständen mit einer Strafe bis zu 15 fl. zu belegen, eine vollständige Instruction aber noch zu veranlassen.

XII. Bestimmung über Ferien.

§. 138.

Bei dem Oberappellationsgerichte und den Appellationsgerichten fangen die Ferien mit dem ersten August an und dauern bis zum ersten September.

Die Beamten haben wegen der Aerndte oder der Weinlese die dazu schicklichste Zeit eines Monats als Gerichtsferien jeder in seinem Amtsbezirk auszuschreiben und im Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Außerdem sind bei allen Gerichtsstellen 8 Tage um Christtag, Ostern und Pfingsten Gerichtsferien.

Bei Sachen, welche keinen Verzug leiden, sollen Gerichtsferien die richterliche Thätigkeit nicht aufhalten.

XIII. Gebührenordnung für die Advocaten und Procuratoren.

§. 139.

Die Advocaten und Procuratoren haben zu fordern:

1. Als Belohnung für die Information und das Informations-Protocoll mit oder ohne Gutachten, sie mag durch ein- oder mehrmaliges Lesen der Acten oder durch Correspondenz geschehen, in Streitgegenständen eines Werthes:

a)	bis 100 fl.	1 — 3 fl.
b)	von 100 — 300	3 — 5 —
c)	„ 300 — 600	5 — 7 —
d)	über 600 —	7 — 11 —

Kündigte der Advocat auf, ehe die Instanz, für welche er ernannt, beendigt war, so hat er die Hälfte zurückzuerstatten oder nur zu fordern; kündigte dagegen die Parthei ohne Schuld des Anwaltes auf, so kann sie nichts an jener Gebühr abziehen. Wenn ein Advocat den Proceß in mehreren Instanzen führte, so darf er deshalb keine doppelte Gebühr verlangen.

2 Für Aufsetzung und Uebergabe der Vollmacht in der gesetzlichen Zeit . . . — 45 kr.

Wenn ein Hofgerichtsanwalt zu Wiesbaden den Proceß auch in höherer Instanz führt, so bedarf er keiner neuen Vollmacht.

3. Für die Klage, Einlassung mit oder ohne Einwendungen, Replik, Duplik, Beweisantretung und Deduction über den geführten Beweis, die Appellationsrechtfertigung und Erklärung darüber in Streitgegenständen eines Werthes:

a)	bis 100 fl. —	1 — 3 fl.
b)	von 100 — 300 . . .	2 — 5 —
c)	„ 300 — 600 . . .	4 — 7 —
d)	über 600 —	6 — 11 —

Bei den Schriften in der Appellationsinstanz wird bloß der Werth der Beschwerde in Anschlag gebracht.

4. Für andere Proceßschriften . . . . 45 kr.
doch kann für Frist- und Restitutionsgesuche nichts begehrt werden, wenn die Gründe in Verhältnissen des Anwaltes liegen.

5. Für Contumacialanrufung 30 kr., und 12 kr. für Bitte um Beschleunigung der Sache.

6. Für die Abhaltung eines Termins . . . . 45 kr.
Wurde darin von einem Theil über merita causae zu Protocoll verhandelt, so kann dieser fordern . . . . 2 fl. —
wogegen derjenige nichts in Anspruch nehmen darf, welcher hätte handeln sollen, aber sich gebührend in der Sache zu erklären unterließ.

7. So oft die Anwälte mit oder ohne Concurrenz des Gerichtes einen schriftlichen Vergleich zu Stande bringen, können sie dafür den Betrag einer unter Nro. 3 genannten Schrift begehren; der Klage auf dieses Deservit muß Bescheinigung beigelegt werden.

8. Bei un- oder nicht wohl schätzbaren Sachen wird der Werth von 100 — 300 fl. angenommen. In allen Fällen wo die Parheien und Anwälte über den Werth verschiedener Meinung sind, entscheidet das Gericht ohne daß darüber in höherer Instanz querulirt werden kann.

9. Für Correspondenz wegen Information dürfen keine Deserviten angerechnet werden, da diese durch die unter Nro. 1 festgesetzte Gebühr gedeckt sind. Dagegen wird dem Anwalt eine Benachrichtigung an den Principal von der Lage der Sache vor dem Urtheil, eine nach dem Urtheil, eine nach beendigter Appellations- und Oberappellationsinstanz mit . . . . 20 kr. vergütet, insofern diese Nachricht wirklich schriftlich oder mündlich, der Principal mag anwesend seyn oder nicht, ertheilt worden ist. Auch können die Anwälte Stempel und Portoauslagen in Rechnung bringen.

10. Für Suppliken in nicht processualischen Angelegenheiten . . . 30 kr. — 1 fl. 30 kr.

11. Nur für das Abschreiben der Anlagen und Fertigung des Duplicats, oder wenn die Schrift dreifach einzureichen wäre mehrerer Duplicate, kann Vergütung begehrt werden, und zwar für den Bogen . . . . 8 kr. insofern auf der Seite 20 Zeilen und in jeder Zeile 32 Buchstaben sind.

12. Hätte Jemand ausdrücklich es begehrt oder gebilliget, daß ein Anwalt in seiner Sache eine Reise mache, und es wäre, über die Belohnung des Anwaltes nichts ausgemacht worden, so hat letzterer das Recht zu fordern,

A) für Taggebühr . . . . 3 fl. — kr.

B) als Vergütung für wirklich gemachte Auslagen,

a) für jede Mahlzeit, deren auf den Tag zwei gerechnet werden dürfen . . . . 1 „ 21 „

b) für Frühstück . . . . — „ 20 „

c) — Logis, Service und Trinkgeld . . . . . 1 „ 12 „

d) — Transport was er ausgelegt hat.

13. Für die Durchsicht und Uebergabe nicht selbst verfaßter Schriften kann der Procurator ⅓ der Gebühr fordern, wogegen er für die Form der Schrift zu stehen hat. Für gänzliche Umarbeitung einer Schrift, wenn ihm diese gestattet worden war, darf er die volle Gebühr ansprechen.

Die Belohnung des Procurators gehet an dem Deservit des Schriftverfassers ab, so daß die Parthei stets nur die einfache Gebühr zu zahlen hat.

14. Für die Revision und Unterschrift nicht processualischer Schriften und zwar des ersten Bogens 12 kr., jedes folgenden Bogens 6 kr.

15. Für eine Vertheidigung in Strafsachen, wenn der Vertheidigte zahlungsfähig ist . 3 — 11 fl.

16. In den Fällen wo ein Minimum und Maximum festgesetzt ist, dürfen die Anwälte und Advocaten bei Strafe der Concussion außergerichtlich von den Partheien nur die geringsten Ansätze fodern.

Glauben sie wegen des auf weitläuftige oder verwickelte Sachen verwendeten großen Fleißes zu höheren oder den höchsten Ansätzen berechtiget zu seyn, so haben sie ihre Deservitenrechnungen zur gerichtlichen Festsetzung einzugeben. Bei gleicher Strafe dürfen sie für keine Handlung eine Belohnung fordern, für welche eine solche in gegenwärtiger Verordnung nicht bewilliget worden ist.

17. Bei ganz ausserordentlich verwickelten und schwierigen Gegenständen von hohem Werth oder Interesse für Leben, Ehre oder Freiheit, kann das Gericht auf Verlangen noch höhere Ansätze bewilligen als in dieser Verordnung gemacht sind.

18. Die Anwälte sollen Deserviten-Bücher halten, und darinn ihren Verdienst und ihre Auslagen übereinstimmend mit den Manualacten unter Anführung der Handlung und des Datums verzeichnen. Sie sind berechtiget einen billigen Vorschuß für Auslagen anfänglich und im Lauf des Processes nach gepflogener Abrechnung von den Partheien zu verlangen.

Anfang der Gesetzeskraft.

§. 140.

Vorstehende Bestimmungen finden ihre Anwendung und Vollstreckung vom 1sten Juli 1822 an; doch sind die Zulässigkeit und Wirksamkeit alsdann gerichtlich schon eingeleiteter Proceßhandlungen und ihre Folgen, nach den frühern gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

Schluß.

§. 141.

Gegenwärtige Verordnung soll zur Darnachachtung der Gerichtsbehörden und zu Jedermanns Wissenschaft durch Abdruck in dem Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden.

Gegeben Biebrich, den 23sten April 1822.

(L. S.) Wilhelm,
Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 9 den 18. Mai 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die zu Deckung des Bedarfs der Landes-Steuer-Casse noch erforderliche directe Steuer-Erhebung betreffend.)

Nachdem nunmehr der diesjährige Landes-Ausgaben-Etat im verfassungsmäßigen Weg festgesetzt und mit Zustimmung und Bewilligung der Stände des Herzogthums beschlossen worden ist, außer den zu Deckung des Bedarfs der Landessteuer-Casse für das gegenwärtige Jahr vorläufig bereits Statt gefundenen Erhebungen von zwei Simpeln directer Steuern, weitere zwei und ein halbes Simplum Grund- und Gewerbsteuer, und zwar Letztere nach dem neu einzuführenden Tarif, worüber die näheren gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich erfolgen und öffentlich verkündet werden sollen, in den hiernach bezeichneten, auf die Bedürfnisse des laufenden Cassen-Dienstes sich gründenden Terminen erheben zu lassen; so wird zu dessen Vollziehung von Seiten der unterzeichneten Stelle, in Abwesenheit und Kraft speciellen Auftrags Seiner Herzoglichen Durchlaucht, Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Ein Simplum Grundsteuer soll am 15ten Juni und ein Simplum Gewerbsteuer am 31sten Juli; sodann ein weiteres Simplum Grund- und Gewerbsteuer am 15ten September, und das letzte halbe Simplum Grund- und Gewerbsteuer am 15ten November laufenden Jahres erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der ihnen von Herzoglicher General-Steuer-Direction noch zugehenden Instruction, den bestehenden Vorschriften gemäß, zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung soll durch Abdruck in dem Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Wiesbaden, den 9. Mai 1822.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

(Die Abhör der Rechnungen von schuldenfreien Gemeinden und Localarmenfonds betreffend.)

Durch die Bekanntmachung Herzogl. Landes-Regierung vom 30sten Sept. 1818 (Verordnungsblatt No. 14.) ist den schuldenfreien Gemeinden des Herzogthums die Verwaltung ihres Gemeinde-Vermögens innerhalb der Grenzen der darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, und die Festsetzung der jährlichen Gemeinde-Rechnungs-Ueberschläge unter amtlicher Bestätigung überlassen worden.

In der Absicht, eine gleiche, ausgedehntere Einwirkung der Localbehörden auch bei der Controle über die richtige Vollziehung dieser Rechnungsüberschläge und jener von Localarmenfonds überall, wo es nach der bisherigen Erfahrung zulässig erscheint, eintreten zu lassen, und dadurch zugleich die Herzogl. Rechnungs-Cammer in den Stand zu setzen, die Abschlüsse der übrigen Gemeinde-, Kirchen- und sonstigen Stiftungs-Rechnungen um so schneller zu befördern, haben Seine Herzogliche Durchlaucht zu genehmigen geruht, daß die Revision und Abhör der Rechnungen schuldenfreier Gemeinden, den Aemtern, und jene von Local-Armenfonds den Amtsarmen-Commissionen in der Regel, und wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme nothwendig machen, in Folge besonderen Auftrags Herzoglicher Rechnungs-Cammer, bis auf weitere Verfügung unter nachstehenden näheren Bestimmungen, übertragen werden soll.

1) Nach Maasgabe vorstehender höchsten Entschließung wird Herzogliche Rechnungs-Cammer, im Einverständniß mit Herzoglicher Landes-Regierung, diejenige Gemeinde-Rechnungen, deren Abhör den Aemtern überlassen bleiben soll und den Jahrgang näher bestimmen, von welchem an die Aemter und Amtsarmen-Commissionen die Revision der benannten Rechnungen zu übernehmen haben.

2) Zugleich wird Herzogliche Rechnungs-Cammer Termine festsetzen, innerhalb welchen sowohl die dermalen rückständigen, als die künftigen jährlichen Rechnungen dieser Art abgeschlossen werden müssen.

   Es bleibt derselben überlassen, zu diesem Ende die erforderlichen Vorschriften zu ertheilen, um sich zu versichern, daß der Abschluß der Rechnungen auch wirklich in den festgesetzten Terminen erfolge.

3) Damit übrigens durch die also verfügte Beschränkung der obern Controle über das Gemeinde- und Armenrechnungswesen, die gesetzliche Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und der Localarmenfonds auf keine Weise gefährdet werde, so bleibt nicht allein Herzogliche Rechnungs-Cam-

mer befugt, einzelne, an die Aemter und Amtsarmen-Commissionen zurückgewiesene Rechnungen in besonders dazu geeigneten Fällen, oder auf Verlangen Herzoglicher Landes-Regierung zur Einsicht und Superrevision einzufordern, sondern es sollen auch die Gemeinde-Vorsteher, und einzelne Mitglieder der Amtsarmen-Commissionen berechtigt seyn, auf die Einsendung solcher Rechnungen an Herzogliche Rechnungskammer anzutragen, wenn bei deren Präliminar-Revision nach §. 17. des Communal-Edicts vom 5ten Juni 1816 und §. 28. des höchsten Edicts über die Armenpflege vom 19. October 1816., Bemerkungen über Abweichungen von den festgesetzten Rechnungs-Ueberschlägen, oder auch über etwaige sonstige Unregelmäßigkeiten entstehen, welche entweder bei dem Abschluß keine Berücksichtigung und befriedigende Erledigung finden, oder überhaupt zu einer höhern Cognition und Entscheidung geeignet sind.

Indem also diese höchste, auf Erweiterung der selbstständigen Gemeinde-Verwaltung und Abhülfe der Beschwerden über verzögerte Rechnungsabschlüsse gerichtete Verfügung andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich die betreffenden Amts- und Localbehörden auf die hiernach von Herzoglicher Rechnungs-Cammer im Einverständniß mit Herzoglicher Landes-Regierung ergehenden Vollziehungs-Instruktionen verwiesen.

Wiesbaden, den 24ten April 1822.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Nassau für das Jahr 1822.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse ist der Gemeinde Becheln die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Kördorf und Oberwies von einem ganzen, den Gemeinden Bremberg und Seelbach mit Kalkofen von zwei, und der Gemeinde Attenhausen von zwei und einem halben Simpel Grund- und Gewerbsteuer in den vom Herzoglichen Amt anzuberaumenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen drei und zwanzig Gemeinden haben einer Steuer-Erhebung zum Gemeindehaushalt für das laufende Jahr nicht von Nöthen.

Wiesbaden, den 1. Mai 1822.

Herzoglich-Nassauische Landesregierung.
v. Mülmann.

vt. Cramer.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amt Montabaur für das Jahr 1822.)

Nach Festsetzung der Rechnungsüberschläge für das laufende Jahr ist den Gemeinden Boden, Hillscheid, Holler und Wirges die Erhebung von einem, und der Stadt Montabaur, den Gemeinden Eschelbach, Höhr und Horreßen von zwei Simpeln Grund- und Gewerbsteuer in den vom Herzoglichen Amt zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen acht und zwanzig Gemeinden bedürfen zur Bestreitung ihrer Ausgaben für das Jahr 1822 keiner Steuer-Erhebung.

Wiesbaden, den 1. Mai 1822.

Herzoglich-Nassauische Landesregierung.

Möller.

vt. Cramer.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Königstein für das Jahr 1822.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse ist der Gemeinde Oberhöchstadt die Erhebung von einem halben; den Gemeinden Bommersheim und Kalbach von einem ganzen; der Stadt Königstein und den Gemeinden Falkenstein und Fischbach von einem und einem halben; den Gemeinden Cronberg, Epstein, Glashütte und Schwalbach von zwei; der Gemeinde Kelkheim und Weiskirchen von zwei und einem halben, und den Gemeinden Mammolshain, Niederhöchstadt, Schneidhain, Schönberg und Stierstadt von drei Simpeln Grund- und Gewerbsteuer in den von Herzoglichem Amt zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen acht Gemeinden erheben keine Steuern zum Gemeindehaushalt für das laufende Jahr.

Wiesbaden, den 1. Mai 1822.

Herzoglich-Nassauische Landesregierung.

Möller.

vt. Cramer.

Diensnachrichten.

Der Candidat der Forstwissenschaft, Jagdjunker von Gilsa ist nach vorzüglich gut bestandenem Examen in die Zahl der geprüften Candidaten der Forstwissenschaft aufgenommen worden.

Carl Ebenau von Rastätten ist in die Zahl der geprüften Candidaten der Theologie aufgenommen worden.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 10. den 25. Mai 1822.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben zu größerer Vervollkommnung des bestehenden directen Steuer-Catasters nach dem verfassungsmäßigen Princip gleichheitlicher Besteuerung des reinen Ertrags, nach Anhörung Unseres Staatsraths, mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen, die bestehende Gewerbsteuer im Allgemeinen in ein richtigeres Verhältniß zur Grundsteuer zu setzen, und insbesondere auch, auf den Grund der bisherigen Erfahrungen, das Beiziehungs-Verhältniß der einzelnen Gewerbe-Arten unter einander genauer fest zu stellen.

Wir wollen demnach und verordnen wie nachfolgt:

§. 1.

I. Aufhebung der bisherigen Gewerbsteuer-Verfassung.

Alle die in dem Steuer-Edikt vom 10/14ten Februar 1809. und den späteren Verordnungen über die Gewerbsteuer enthaltenen Bestimmungen, welche das Maas der Beitragspflicht der Gewerbetreibenden, oder die Befreiung derselben, oder sonstige, mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht vereinbarliche, Vorschriften und Anordnungen betreffen, sind vom 1ten Juli 1822 an aufgehoben.

§. 2.

II. Einführung eines neuen Gewerbsteuer-Tarifs.

Von diesem Zeitpunkte an soll die Gewerbsteuer nach dem hier beigefügten Tarife angesetzt und erhoben werden, dergestalt, daß, wie bei der Grundsteuer von jedem Gulden Steuer-Capital ein Pfennig im einfachen Simpel entrichtet wird.

Die in dem Tarif etwa übergangenen Gewerbe sind um deswillen nicht ausgenommen; dieselben erhalten die entsprechenden Ansätze anderer Gewerbe. In zweifelhaften Fällen hat Unsere General-Steuer-Direction nach den allgemeinen Grundsätzen, worauf der Tarif beruhet, zu entscheiden, oder an Unser Staats-Ministerium zu Einholung anderweiter Verfügung auf verfassungsmäßigem Wege zu berichten.

III. Befreiungen von Entrichtung der Gewerbsteuer.

§. 3.

Für die Zukunft bleiben befreit,

1) gänzlich:

a) alle Dienstboten, Handwerksgesellen, Gewerbegehülfen, Kaufmanns- und sonstige Privatdiener für ihre Person, wenn sie keine eigene Haushaltung führen, sondern zur Familie des Dienstherrn im weiteren Sinne des Ausdrucks gehören;

b) die noch unter der Gewalt der Eltern oder unter Vormundschaft stehenden Kinder für ihre Person, wenn sie kein eigenes Gewerbe treiben, auch für ihre Rechnung ein solches nicht betrieben wird;

c) diejenigen, welche nach geschehener Vermögens-Uebergabe blos von einer ausbedungenen jährlichen Geld- oder Naturalien-Rente leben;

d) die Acker- und Weinbautreibenden für den Verkauf ihrer Producte und des selbst gezogenen Viehes, die Waldbesitzer für den Verkauf ihres Holzes;

e) diejenigen, welche von den Zinsen ihrer Capitalien oder von dem Pacht-Ertrage ihrer Güter und Gebäude leben;

f) die zum Feld-Etat gehörigen Militärpersonen;

g) diejenigen, welche entweder ganz von Almosen und Unterstützungen leben, oder doch beständige Beiträge aus Armenfonds und Stiftungen erhalten;

h) diejenigen, welche keine wirkliche Pension, sondern blos Gnaden-Geschenke zur Unterstützung erhalten, wohin dann auch alle Pensionäre zu rechnen sind, deren jährliche Pension dreißig Gulden nicht übersteigt;

i) die ausländischen Markt- und Hausirhändler, für welche einstweilen die bisherige Einrichtung fortbestehen bleibt;

2) bedingt und theilweise:

a) Bergwerke, so lange sie nicht in Ausbeute stehen;

b) die Juden bis zu anderweiter Verfügung oder Regulirung ihrer staatsbürgerlichen Verhältnisse, insoweit nicht einzelne, den bestehenden Vorschriften zufolge, bei der Juden-Steuer nicht in Anschlag kommen, sondern mit der gesetzlichen Gewerbsteuer angezogen werden sollen;

c) die im gewöhnlichen Taglohn sich ernährenden Weibspersonen, welche nur mit der Hälfte der Gebühren des Taglöhners aufzunehmen sind.

Außerdem behalten wir Uns vor, temporelle Befreiungen in einzelnen Fällen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums zu bewilligen.

Die bis dahin ertheilten Befreiungen dieser Art bleiben bis zum Ablaufstermin fortbestehen.

IV. Nähere Bestimmungen zu dem Tarife: 1) Anwendung desselben auf jedes einzelne Gewerbe und deßfallsige Ausnahmen.

§. 4.

Der Gewerbsteuer-Tarif muß auf jedes einzelne Gewerbe, das der Gewerbsteuerpflichtige betreibt, angewendet werden.

Von dieser Regel finden jedoch folgende Ausnahmen statt:

a) derjenige, welcher zwei oder mehrere in nothwendiger und unmittelbarer Verbindung mit einander stehende Gewerbe zugleich betreibt, wird nur mit dem Hauptgewerbe angezogen;

b) jeder, der durch dieselben Hände zwei oder mehrere Handwerke (in der engeren buchstäblichen Bedeutung des Worts) betreibt, wird mit dem Ansatze des höchsten Gewerbes belegt. Unter Handwerken werden hier verstanden:

1) alle Gewerbe, deren Steigerung im Steueransatze der Tarif nach der Zahl der Gehülfen oder arbeitenden Personen vorschreibt, mit alleiniger Ausnahme der Abdecker, Potaschbrenner und Weinbautreibenden;
2) die Webergewerbe ohne Unterschied, und
3) das Gewerbe der Häfner, Krug- und Pfeifenbäcker;

c) Pferde, womit der Besitzer bereits auf eine höhere Art angesprochen ist, oder welche zum Betrieb des bereits besteuerten Gewerbes nothwendig gehören, kommen als Feld- oder sonstige Fuhren nicht mehr in Aufnahme;

d) der Ansatz als Gutsbesitzer ohne Fuhr so wie als Taglöhner fällt in allen Fällen weg, wo der Steuerpflichtige bereits mit einem höheren Ansatze für irgend ein Gewerbe aufgenommen ist.

§. 5.

2) Catastrirung mit Rücksicht auf den Wohnort.

Zu den Städten und Ortschaften, für welche der Gewerbsteuer-Tarif bei mehreren Gewerben eine höhere Classification als auf dem platten Lande vorschreibt, sollen einstweilen gehören: Biebrich und Mosbach, Braubach, Camberg, Caub, Dietz, Dillenburg, Eltville, Ems (Dorf- und Bad-), Geisenheim, Hachenburg, Hadamar, Haiger, Herborn, Hochheim, Höchst, Idstein, Königstein, Langenschwalbach, Limburg, Lorch, Montabaur, Nassau, Naståtten, Niederlahnstein, Oberlahnstein, Oberursel, Oestrich, Runkel, Rüdesheim, Usingen, Weilburg, Weilmünster und Wiesbaden.

Alle übrige Gemeinden des Herzogthums sollen als zum platten Lande gehörig angesehen werden.

Wir behalten Uns Abänderungen in dieser Bestimmung vor, je nachdem es die Abnahme oder Verbesserung des Gewerbebetriebs in der einen oder andern Gemeinde erheischt. Unsere Landes-Regierung hat darüber die erforderlichen Untersuchungen anzustellen, und die geeigneten Anträge an Unser Staats-Ministerium gelangen zu lassen.

§. 6.

Damit indessen durch diese Catastrirung mit Rücksicht auf den Wohnort des Steuerpflichtigen den besseren Handwerkern auf dem platten Lande keine ungerechte Begünstigung zu Theil werde, so verordnen Wir hiermit, daß diejenigen Gewerbtreibenden des platten Landes den Ansatz der städtischen Gewerbe erhalten sollen, welche im regelmäßigen und lebhaften Betriebe ihres Gewerbes stehen, und nicht nebenher im Feldbau oder Taglohn ihren Erwerb suchen müssen.

§. 7.

3) Klassification. a. nach bestimmtem Maasstabe.

Bei solchen Gewerben, welche nach den Gehülfen, arbeitenden Personen, Pferden, Ohmen, Handwerksmaschinen rc. classificirt worden, ist die Anzahl derselben ohne weitere Rücksicht strenge zu Grunde zu legen.

Namentlich darf es nicht berücksichtigt werden, ob der Steuerpflichtige die Gehülfen rc. das ganze Jahr hindurch beschäftige oder nicht, es sey denn, daß der Tarif die Classification nach der Betriebszeit vorschreibe.

Erwachsene Söhne, welche die Stelle von Gewerbegehülfen vertreten, und Lehrjungen, sobald sie ein volles Jahr in der Lehre gestanden haben, werden als Gehülfen angerechnet. Dagegen bleibt die Hülfe der Frau bei dem Gewerbe des Mannes unbeachtet, wenn sie nicht in der Ausübung einer erlernten Kunstfertigkeit besteht.

§. 8.

Wittwen und sonstige Gewerbebesitzer, welche ausschließlich durch Gehülfen ein Gewerbe betreiben lassen, werden in der Art catastrirt, daß der erste Gehülfe nicht als solcher, der zweite als erster, der dritte als zweiter u. s. w. in Aufnahme kommt.

§. 9.

›. nach unbestimmtem Maaßstabe.

Für diejenigen Gewerbe, deren Classification nicht auf einem bestimmten Maaßstabe beruht, sondern von dem Gutachten der Catastrirungs-Behörde abhängig ist, wird unsere General-Steuer-Direction zur Entfernung aller Willkühr und zur Erzielung eines gleichen Beitragsverhältnisses nach vorhergegangener sachgemäßen Untersuchung der örtlichen Verhältnisse soviel als möglich die Normen angeben, wonach die Steigerung in der Classification bewirket werden soll, so wie dann auch bei dergleichen Gewerben dieselbe es sich zur angelegentlichen Sorge zu machen hat, die Ansätze der Catastrirungsbehörden nach allgemeinem Vergleichungs-Maasstabe zu berichtigen.

§. 10.

V. Verpflichtungen der Steuerbaren: 1) Bei dem Beginnen oder der Vergrößerung eines Gewerbes.

Jeder, welcher irgend ein steuerbares Gewerbe zu betreiben beginnt, oder dem bisherigen Gewerbe durch Annahme von Gehülfen, durch Vermehrung der Pferde, Fuhren, Handwerksmaschinen rc., oder auf andere Art eine größere Ausdehnung giebt, ist verpflichtet, davon der Amtssteuer-Direction zum Behufe der Catastrirung die Anzeige zu machen. Diese Meldung muß bei neuen Gewerben, nach Vorschrift §. 6. Unseres Edicts vom 15ten Mai 1819 die Befreiung der Gewerbe vom Zunftzwange betreffend, unfehlbar vor dem Beginnen, und bei Gewerbs-Erweiterungen, längstens 3 Tage nach der erfolgten Erweiterung geschehen. Die Anzeigen über Erweiterung der Gewerbe können durch Vermittelung der Schultheisen bewirkt werden.

§. 11.

2) Bei Niederlegung oder Abnahme eines Gewerbes.

Das Aufgeben oder die Verringerung eines Gewerbes muß zur Zeit der Aufstellung der Caster für das folgende Jahr (§. 12. unten) zum Behufe der Aenderung des künftigen Steuer-Ansatzes angezeigt werden, da eine Löschung und Herabsetzung im Laufe des Jahres unzuläßig ist; es sey denn, daß die Niederlegung nicht im freien Willen des Gewerbetreibenden beruht, in welchem Falle Unsere General-Steuer-Direction auf desfallsiges Ansuchen eine angemessene Abschreibung der Gewerbsteuer verfügen wird.

Wer obige Anzeige unterläßt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er zur Fortentrichtung der Gewerbsteuer im folgenden Jahre unnachsichtlich angehalten wird.

§. 12.

VI. Ansetzung der Gewerbsteuer.

Die Gewerbsteuer wird jedes Jahr im Laufe des Monats Dezember für das folgende Jahr neu angesetzt, vorbehaltlich der weitern Anrechnung der Ergänzungs-Gebühren, wovon im §. 17. weiter unten die Rede ist.

1) Aufnahme der Caster.

Die Ansetzung geschieht unter der Leitung der Amts-Steuer-Direction in besondern Castern, die wie bisher in Gemeinde- und Amts-Caster eingetheilt werden.

Außerdem soll noch ein drittes Caster (§. 16. weiter unten) bestehen, dessen Aufnahme Unserer General-Steuerdirection obliegt.

§. 13.

Die Gemeinde-Cataster, worin alle Gewerbsteuerpflichtige mit Ausnahme der in den §. §. 15 und 16. erwähnten Diener und Pensionäre, worunter jedoch die bloßen Gemeinde-Diener nicht begriffen sind, zur Aufnahme kommen, werden in der Regel durch die Schultheißen und nur ausnahmsweise da, wo durch ausgedehnten Gewerbebetrieb solches besonders geboten erscheint, durch einen von dem Amtssteuer-Director dazu abzuordnenden besonderen Commissär, unter Zuziehung des Vorstandes und einiger angesehenen Gewerbebesitzer in den Städten und größeren Ortschaften, auf dem platten Lande aber in Beiseyn zweier Mitglieder des Ortsvorstands aufgestellt.

a. des Gemeinde-Catasters.

Diese Behörde hat darauf zu sehen, daß kein steuerbares Gewerbe übergangen, oder durch unrichtige Angabe der Gehülfen, Pferde, Ohmen, Handwerksmaschinen, Betriebszeit ꝛc. zu gering aufgenommen werde.

§. 14.

Die Amtssteuer-Directoren haben die von den Schultheißen aufgestellten Cataster genau zu prüfen und die nöthigen Rectificationen und Verbesserungen überall eintreten zu lassen.

§. 15.

Die Amts-Cataster, in welche die Staats-, Standes- und grundherrlichen Diener und Pensionäre, ausschließlich der im §. 16. erwähnten Personen, gehören, werden auf den Grund der von den Recepturbeamten, resp. den oberen Verwaltungsbehörden einzuziehenden Besoldungs- und Pensions-Verzeichnisse und der einzufordernden Nachweisungen wegen der Standes- und grundherrlichen Diener und Pensionäre durch die Amtssteuer-Direction aufgestellt.

b. des Amts-Catasters.

§. 16.

In dem dritten Cataster kommen nachfolgende drei Abtheilungen zur Aufnahme:

c. des dritten Catasters.

a) Unsere, im Auslande sich aufhaltenden Staats-Diener, Quiescenten und Pensionäre;
b) die Diener Unseres gesammten Hofstaates, und
c) die nicht zum Feld-Etat gehörigen Militärpersonen.

Die Aufstellung besorgt Unsere General-Steuer-Direction nach den Erklärungen der einschlagenden Behörden.

§. 17.

Ueber die im Laufe des Jahres sich ergebenden Zugänge haben die Amtssteuer-Directoren in den ersten zehn Tagen eines jeden Quartals vom zweiten Quartal angehend, Ergänzungs-Cataster zu fertigen. Die Aufstellung derselben geschieht rücksichtlich der Gemeinde-Cataster auf den Grund der Anmeldungen, welche die Gewerbetreibenden nach §. 10. oben zu machen haben, in Ansehung der Amts-Cataster aber nach den von den betreffenden Behörden quartaliter darüber einzuziehenden Nachrichten.

d. der Ergänzungs-Cataster.

Eine ähnliche Ergänzung hat Unsere General-Steuer Direction rücksichtlich des im §. 16. erwähnten Catasters eintreten zu lassen.

Die Verbindlichkeit zur Zahlung der Ergänzungssteuer beginnt mit der auf die Aufstellung der Cataster zunächst folgenden Erhebung.

§. 18.

) Form und Aufstellung der Cataster.

Alle Gewerbsteuer-Cataster werden zweifach ausgefertigt.

Die Form wird Unsere General-Steuer-Direction näher vorschreiben.

§. 19.

) Festsetzung derselben.

Die Amtssteuer-Directoren haben die Jahres-Cataster vor dem Ablaufe des Monats Dezember und die Ergänzungs-Cataster jedesmal in den ersten zehn Tagen eines Quartals, mit Hauptübersichten begleitet, bei Unserer General-Steuer-Direction zur Festsetzung und Anordnung der Erhebung in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Diese Behörde giebt demnächst sämmtliche Cataster mit einer Ausfertigung der Hauptübersicht zurück, damit das andere Exemplar darnach gleichgestellt und den Ortsschultheisen, resp. den einschlagenden Recepturen, zur Aufstellung der Heblisten mitgetheilt werden kann.

Die erste Ausfertigung der Cataster geht an Unsere General-Steuer-Direction zurück.

§. 20.

) Verkündigung der Gemeinde-Cataster.

Die hiernach gleichgestellten Orts-Cataster sind in den Gemeinden acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht offen zu legen, ehe sie in der Amts-Registratur reponirt werden.

Außerdem können dieselben auch im Laufe des Jahrs der Einsicht der Steuerpflichtigen nicht entzogen werden.

§. 21.

VII. Entrichtung der Gewerbsteuer.

Jeder Gewerbetreibende hat in der Regel die auf sein Gewerbe fallende volle Steuer zu entrichten, ohne daß ein deshalbiger Rückgriff gegen andere Statt findet. Ausnahmen hiervon treten nur in folgenden Fällen ein:

1) die zu dem Bergzehnten oder den sogenannten Freicuxen Berechtigten haben nach dem nämlichen Verhältniß, wie der Ertrag der Gruben zur Steuer angezogen wird, den Eigenthümern der Letztern eine theilweise Rückvergütung der vorgelegten Gewerbsteuer zu leisten;
2) für alle Wasserlaufabgaben von Mühlen und sonstigen Wasserwerken haben die Abgabepflichtigen einen Rückersatz der Steuer nach dem nemlichen Maasstab, der bei allen Grund-Abgaben in §. 19 bis 26. des Steuer-Edicts vom 10/14ten Februar 1809 festgesetzt worden ist, anzusprechen.

§. 22.

VIII. Reclamationen gegen unrichtige Veranschlagungen.

Wenn ein Steuerpflichtiger, ohne sein Verschulden, irrig, doppelt, oder zu hoch im Cataster angezogen worden ist; so hat er das Recht, die Abschreibung des zu hohen Ansatzes und den Ersatz des Zuviel bezahlten zu verlangen. Er muß die deshalbige Reclamation unfehlbar binnen den nächsten drei Wochen, die auf die erste Erhebung nach dem Cataster, worin die unrichtige Aufnahme geschehen ist, folgen, bei Unserer General-Steuer-Direction, vorbringen, welche darüber zu entscheiden hat.

Die in diesem Termin nicht eingehenden Reclamationen können nicht berücksichtigt werden.

Gegen die Entscheidungen der General-Steuer-Direction steht den Reclamanten der Recurs an Unser Staats-Ministerium offen.

§. 23.

IX. Bestrafung der Gewerbsteuer-Uebertreter.

Es ist bereits in Unserm Edict vom 15. Mai 1819 die angemessene Bestrafung derjenigen verordnet, welche ein Handwerk zu betreiben anfangen, ohne dafür den vorgeschriebenen Erlaubnißschein gelöst zu haben. Die daselbst angedrohete Strafe des doppelten oder vierfachen Betrags einer Jahressteuer soll auch bei unterlassener Anzeige von Gewerbserweiterungen, nach §. 10. oben, so wie endlich auch in dem Fall angesetzt werden, wenn ein Gewerbetreibender nach §. 11. das Aufgeben eines Gewerbes, die Abschaffung von Gehülfen rc. erklärt, und diese Veränderung nicht mit dem Jahresschluß bewerkstelliget hat.

Die Strafe wird auf vorhergegangene Untersuchung von den Beamten oder Unserer Landes-Regierung nach den dieserhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften erkannt.

§. 24.

X. Kosten.

Da die Aufstellung der Cataster nach den obigen Bestimmungen eine Officialpflicht der Amts-Steuerdirectoren und Schultheisen ist, so können Gebühren dafür in der Regel nicht Statt finden, es sey denn, daß die Aufstellung, nach §. 13. oben, durch einen besondern Commissär bewerkstelliget worden, welcher alsdann die mit seiner Dienststelle verbundenen Diäten aus der Gemeinde-Kasse zu beziehen hat.

Dagegen soll den Amts-Steuerdirectoren für die Abschrift der Cataster eine billige Vergütung auf den Antrag Unserer General-Steuer-Direction durch Unser Staats-Ministerium verwilligt und mit den Kosten für die verbrauchten Formularien auf die Gemeinde-Kassen angewiesen werden.

§. 25

XI. Vollziehung.

Unsere General-Steuer-Direction ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Edicts beauftragt. Dasselbe soll durch das Verordnungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht und außerdem in hinlänglicher Anzahl zur Vertheilung an die vollziehenden Behörden besonders abgedruckt werden.

Gegeben Wien, den 13. Mai 1822.

(S. L.) Wilhelm,

Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Unterhaltung der Landstraßen in dem 2ten halben Jahr 1822 betreffend.)

Von den Ständen des Herzogthums ist in ihrer diesjährigen Sitzungszeit der Antrag geschehen, die bisher stattgehabten Befreiungen von der Arbeitsleistung zur Unterhaltung der Landstraßen,

in den dazu nach dem bestehenden Herkommen pflichtigen Ortschaften, für den Zeitraum vom 1sten Juli bis Ende dieses Jahres aufzuheben.

Nachdem dieser Antrag die Landesherrliche Sanction in der Art erhalten hat, daß alle bisher von Hand- und Spanndiensten befreite Einwohner der oben genannten Ortschaften des Herzogthums in gleicher Art, wie die übrigen Arbeitspflichtigen, zur Unterhaltung der Landstraßen für den bemerkten Zeitraum beigezogen werden sollen; so wird dieses andurch von unterzeichneter Stelle, Kraft speciellen Auftrags in Abwesenheit Seiner Herzoglichen Durchlaucht, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Erleichterung der Arbeitspflichtigen in eben der Art, wie für die abgewichenen drei Jahre, die Unterhaltung der Landstraßen im Lohn, statt der Naturaldienstleistung verfügt, und zu dem Ende die Erhebung von dreißig Kreuzer auf jede Person, und von einem Gulden auf jeden Bespannten, nach obiger Bestimmung beschlossen und die Erhebung dieser Beiträge auf den 31sten Juli und 15ten October dieses Jahrs jedesmal zur Hälfte festgesetzt, auch Herzogliche General-Steuer-Direction, wie bisher, mit der Vollziehung dieser Anordnung beauftragt worden ist. —

Wiesbaden, den 20. Mai 1822.

Herzoglich-Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

(Den Recurs bei Zahlungs-Ausstandsgesuchen betreffend.)

Da die Beschwerden gegen Verfügungen der Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichte auf Gesuche um Zahlungsausstand, mit dessen Ertheilung diese Behörden zunächst beauftragt sind, irrthümlicher Weise öfters an Herzogliches Oberappellationsgericht gerichtet werden, so wird hiermit, um den Supplicanten vergebliche Schritte zu ersparen, besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich mit ihren Beschwerden an die unterzeichnete Stelle zu wenden haben.

Wiesbaden, den 15 Mai 1822.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

(Hiezu eine Beilage.)

Beilage

zu

Nummer 10 des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau,

vom 25. Mai 1822.

Gewerbsteuer=Tarif

zu dem

Edikte vom 13ten Mai 1822.

Erster Theil,

enthaltend diejenigen Gewerbe, welche nach folgenden Klassen in Aufnahme kommen.

Klasse.	Steuer-Kapital.	Gewerbsteuer in einem Simpel.		Klasse.	Steuer-Kapital.	Gewerbsteuer in einem Simpel.	
	Gulden.	Gulden	Kr.		Gulden.	Gulden	Kr.
1	200	»	50	10	1800	7	30
2	300	1	15	11	2000	8	20
3	400	1	40	12	2500	10	25
4	600	2	30	13	3500	14	35
5	800	3	20	14	5000	20	50
6	1000	4	10	15	7000	29	10
7	1200	5	»	16	9500	39	35
8	1400	5	50	17	12000	50	»
9	1600	6	40	18	15000	62	30

Gewerbe.	Auf dem platten Lande. Klasse.	In den Städten zc. Klasse.	Ohne Rücksicht auf den Wohnort. Klasse.	Weitere Steigerung.
A.				
Abdecker ohne Gehülfen	»	»	1	
mit einem Gehülfen	»	»	3	um eine Klasse für jeden weiteren Gehülfen.
Fuhren derselben, die ausschließlich auf das Gewerbe gehalten werden, kommen nicht besonders in Aufnahme. (§. 4. c.)				
Ackerbautreibende, s. Gutsbesitzer im 2. Theil.				
Advocaten und Procuratoren	»	»	3—12	
nach ungefährem durch die zunächst vorgesetzte Behörde zu bewirkenden Anschlag ihres den Besoldungen der Diener gleich zu besteuernden Einkommens.				
Aerzte, practicirende	»	»	1—6	
nach ungefährem Anschlag wie bei den Advocaten.				
Apotheker	»	»	4	um zwei Klassen für jeden Gehülfen.
die eigentlichen Amtsapotheker wie Diener, nach ihrem Normal-Anschlag, s. im 2. Theil.				
B.				
Bäcker ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Backofenmacher ohne Gehülfen	»	»	1	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
Bader und Barbiere	1	2	»	
Badwirthe nach der Ausdehnung des Gewerbs .	»	»	3—11	
Bergleute,				
gemeine: Bergbauer, Knappen und dergleichen wie Taglöhner s. im 2. Theil.				
Schichtmeister, Aufseher und dergl. wenn sie jährlich im Verdienste stehen				
keine 6 Monate	»	»	1	
längere Zeit	»	»	2	
höhere Beamten, s. Diener im 2. Theil.				
Bergwerkel, s. im 2. Theil.				

Gewerbe.	Auf dem platten Lande.	In den Städten ꝛc.	Ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	
Bierbrauer, jährlich brauend, unter 30 Ohm	»	»	1	
unter 45 Ohm	»	»	2	
— 60 —	»	»	3	um eine Klasse bis zu jeden weitern 30 Ohmen.
Verzapfen dieselben mitunter das selbst gebraute Bier im Hause, oder über die Straße, ohne eigentliche Wirthe zu seyn, so werden sie dafür nicht besonders aufgenommen, sondern bloß als Bierbrauer um eine Klasse höher katastrirt.				
Lohnbierbrauer, (d. h. diejenigen Individuen, welche da, wo nicht jeder Bierbrauer sein eigenes Brauhaus besitzt, in den Brauhäusern zum Brauen angestellt sind) wenn sie jährlich im Verdienste stehen				
keine 6 Monate	»	»	1	
längere Zeit	»	»	2	
Bildhauer, gemeine s. Steinhauer	»	»	3	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
Blaufärber, s. Schönfärber.				
Blechschmiede, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Brandweinbrenner, jährlich brennend				
unter 10 Ohm	»	»	1	
— 15 —	»	»	2	
— 20 —	»	»	3	um eine Klasse bis zu jeden weitern 10 Ohmen.
dergestalt, daß wenn sie die eilfte Klasse erreicht haben, sie wie Unternehmer im Großen angeschlagen werden.				
Wegen des Verzapfs des selbst gefertigten Brandweins gilt die bei den Bierbrauern gemachte Modification.				
Brunnen (Mineral-) s. im 2. Theil.				
Brunnenarbeiter, gemeine, wie Taglöhner, s. im 2. Theil.				
höhere Diener und Beamte, s. Diener im 2. Theil.				
Buchbinder, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Buchdrucker	»	»	3	um 2 Klassen für die 2te und jede weitere Presse

Gewerbe.	Auf dem platten Lande.	In den Städten ꝛc.	Ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	
Buchhändler, nach Ausdehnung des Geschäfts .	»	»	3—11	
Büchsenmacher, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Bürstenbinder	1	2	»	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
C.				
Chirurgen, practicirende	»	»	1—6	
nach ungefährem Anschlag wie bei Advocaten .				
D.				
Dachdecker, s. Schiefer-, Stroh- und Ziegeldecker.				
Diener aller Art und jeden Standes s. im 2. Theil.				
Dienstboten,				
zur Familie des Dienstherrn im weitern Sinne des Worts gehörig, frei;				
alle übrige wie Taglöhner, s. im 2. Theil.				
Drahtarbeiter, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Drahtzüge, für jede Zange, welche jährlich betrieben wird,				
bis 3 Monate	»	»	5	
— 6 —	»	»	7	
— 9 —	»	»	9	
längere Zeit.	»	»	11	
gemeine Arbeiter, wie Taglöhner s. im 2. Theil.				
Meister, Aufseher und dergl. wenn sie jährlich im Verdienst stehen				
keine 6 Monate	»	»	1	
längere Zeit.	»	»	2	
höhere Beamten, s. Diener im 2. Theil.				
Drechsler, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.

Gewerbe.	Auf dem platten Lande	In den Städten ꝛc.	Ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	
E.				
Erziehungs- und Lehr-Institute (Besitzer von Privat-),				
wenn sie über fünf Lehrer beschäftigen . .	»	»	11-18	
kleinere	»	»	4. 6. 8 u. 10	
Lehrer derselben, s. Diener im 2. Theil.				
Eisensteingruben, s. Bergwerke im 2ten Theil. .				
Essigsieder, jährlich liefernd unter 16 Ohmen .	»	»	1	
— 24 — . .	»	»	2	
— 32 — . .	»	»	3	um eine Klasse bis zu jeden weitern 16 Ohmen.
F.				
Fabriken und Manufakturen im Großen, (wozu auch alle Handwerke, für welche keine höchste Klasse bestimmt ist, gehören, sobald sie die eilfte Klasse erreicht haben)	»	»	11-18	
Kleine Fabrikanten und Manufakturisten, welche im gegenwärtigen Tarife nicht namentlich aufgeführt sind, nach der Ausdehnung des Geschäfts (Zahl der Gehülfen ꝛc.)	»	»	4—10	
Fabrikarbeiter, wie Taglöhner ꝛc., s. im 2ten Theil.				
Aufseher und Meister, wenn sie jährlich im Lohn stehen, ... keine 6 Monate .	»	»	1	
längere Zeit . .	»	»	2	
Verwalter und höhere Diener, s. Diener im 2. Theil.				
Feldmesser . . . . nach ungefährem Anschlag, wie bei Advocaten.			2—6	
Fischer, wie städtische Taglöhner, s. im 2ten Theil.				
Flanellarbeiter, mit einem Webstuhl . . .	»	»	1	
— zwei Webstühlen . . .	»	»	3	um eine Klasse für jeden weitern Webstuhl.
Friseure	»	»	2	um eine Klasse für jeden Gehülfen.

Gewerbe.	Auf dem platten Lande.	In den Städten ꝛc.	Ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	
Fruchthändler mit Tragthieren (Hitschler)				
mit einem Pferde . . .	»	»	1	
— zwei Pferden . . .	»	»	3	um eine Klasse für jedes weitere Pferd.
Diese Pferde kommen als Feldfuhren nicht mehr in Anrechnung (§. 4. c.)				
Alle übrige Fruchthändler, wie Groß- und resp. Kleinhändler.				
Fuhrleute, (Lohn-, Fracht- und dergl.) . . .	»	»	1	
mit einem Pferde. . .	»	»	3	um eine Klasse für jedes weitere Pferd.
— zwei Pferden . . .				
Diese Pferde kommen als Feldfuhren nicht mehr in Aufnahme (§. 4. c.)				
G.				
Garköche, s. Wirthe.				
Gärtner, welche um Lohn in fremden Gärten arbeiten bei einem jährlichen Verdienst unter 300 fl., wie städtische Taglöhner — bei höherem Verdienst, wie Diener, s. im 2ten Theil, sogenannte Handelsgärtner, welche eigne Gärten bauen, wie Weingutsbesitzer, s. im 2ten Theil.				
Gewerbsgehülfen aller Art, zur Familie des Dienstherrn im weiteren Sinne des Worts gehörig, nach §. 3. a. frei; alle übrige wie Taglöhner, s. im 2ten Theil.				
Glaser ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Goldarbeiter	»	»	4	um zwei Klassen für jeden Gehülfen.
Graveure	»	»	4	um zwei Klassen für jeden Gehülfen.
Grobschmiede, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Großhändler aller Art, nach der Ausdehnung des Geschäfts	»	»	11-18	
Dürfen auch im Kleinen verkaufen, ohne dafür be-				

Gewerbe.	Auf dem platten Lande.	In den Städten rc.	Ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse.	Klasse	Klasse.	
sonders herangezogen zu werden. Dieser Kleinhandel ist jedoch bei der Klassifikation des Großhandels zu berücksichtigen.				
Gürtler ohne Gehülfen	1	2	»	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
Gutsbesitzer, s. im 2ten Theil.				
Gypsmüller für jedes Rad, das jährlich im Gange ist, ... bis 4 Monate . .	»	»	2	
— 8 — . .	»	»	4	
über 8 — . .	»	»	6	
H.				
Häfner, mit einem Rade	»	»	1	
— zwei Rädern	»	»	3	um eine Klasse für jedes weitere Rad.
Halfterer mit einem Pferde	»	»	1	
— zwei Pferden	»	»	3	um eine Klasse für jedes weitere Pferd.
Diese Pferde kommen als Feldfuhren nicht mehr in Aufnahme (§. 4. c.)				
Hammerwerke für jedes Feuer, welches jährlich betrieben wird:				
a) bei Reck- und Zainhämmern, so wie Schneidwerken, ... bis 3 Monate .	»	»	3	
— 6 — . .	»	»	5	
— 9 — . .	»	»	7	
längere Zeit . .	»	»	9	
b) bei Eisen-(Stab-) Hämmern bis 3 Monate .	»	»	5	
— 6 — . .	»	»	7	
— 9 — . .	»	»	9	
längere Zeit . .	»	»	11	
Hammerarbeiter, gemeine, wie Taglöhner; s. im 2ten Theil.				
Hammer- und Schmiedemeister u. dergl., wenn sie jährlich im Verdienste stehen, . keine 6 Monate .	»	»	1	
längere Zeit .	»	»	2	
Verwalter u. höhere Diener, s. Diener im 2ten Theil.				

Gewerbe.	Auf dem platten Lande.	In den Städten rc.	Ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse	Klasse	Klasse.	
Hanfreibemüller, für jedes Rad, welches jährlich betrieben wird, ... bis 2 Monate .	»	»	1	
— 5 —	»	»	3	
längere Zeit .	»	»	5	
Hauderer und Chaisenvermiether, mit einem Pferde .	»	»	1	
— zwei Pferden .	»	»	3	um eine Klasse für jedes weitere Pferd.
Diese Pferde kommen nicht mehr als Feldfuhren in Aufnahme (§. 4. c.)				
Hazardspiele in Wiesbaden, Schwalbach und Ems	»	»	14-18	
in Schlangenbad	»	»	6—10	
dergestalt, daß in der Regel ohngefähr die Hälfte des zu haltenden Spielfonds als Steuer-Kapital angenommen wird.				
Hirten wie Taglöhner, s. im 2ten Theil.				
Hutmacher ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weiteren Gehülfen.
Hüttenwerke,				
a) Kupfer-, Blei- und Silberhütten, worin um Lohn geschmolzen wird, . bis 3 Monate .	»	»	4	
— 6 — . .	»	»	6	
längere Zeit .	»	»	8	
Diejenigen Kupfer- rc. Hütten, welche zu den Bergwerken gehören, deren Ertrag nach Vorschrift des zweiten Theils angesprochen ist, eignen sich nicht zur besonderen Aufnahme (§. 4. a.)				
b) Stahlhütten, Eisenschmelzhütten und Gußeisenhütten, welche jährlich betrieben werden bis 4 Monate .	»	»	11-13	
— 6 — . .	»	»	14—16	
längere Zeit .	»	»	17 u. 18	
Die mit dem Besitze der Hütten verbundenen Poch- und Waschwerke kommen nicht besonders in Aufnahme (§. 4. a.)				

Gewerbe.	Auf dem platten Lande.	In den Städten.	Ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse	Klasse.	Klasse.	
Hüttenarbeiter, gemeine, wie Taglöhner, s. im 2. Theil.				
Hüttenmeister, Aufseher u. dergl.; wenn sie jährlich im Verdienste stehen, . . keine 6 Monate .	»	»	1	
längere Zeit .	»	»	2	
Verwalter, Kassirer und höhere Diener, s. Diener im 2ten Theil.				
J.				
Instrumentenmacher	»	»	4	um zwei Klassen für jeden Gehülfen.
Juweliere	»	«	4	
K.				
Kalkbrenner für jeden Ofen, worin nicht mehr als zweimal jährlich gebrannt wird	»	»	3	um eine Klasse für den 3ten und jeden weitern Brand.
Kammmacher	1	2	»	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
Kaufleute, s. Klein- resp. Großhändler.				
Kettenschmiede, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen . . .	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Kiefer, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Kleinhändler, Einzelnhändler und Krämer in Waaren aller Art, auch Frucht-, Mehl-, Häute-, Holz-, Kohlen-, Vieh-, Wein-, Brandwein- u. dergl. Händler, wenn der Verkauf nicht in's Große geht, nach der Ausdehnung des Geschäfts .	»	»	3—13	
Kleinkrämer ꝛc. (wozu auch die als Schneider, Sattler, Seiler, Glaser, Knopfmacher, Buchbinder, Putzmacherinnen und für ähnliche Gewerbe katastrirten Individuen gehören, welche neben dem Hauptgewerbe noch geringen Handel in dahin einschlägigen Artikeln treiben), deren Umlaufskapital keine 250 fl. erreicht . . . . :	»	»	1	

. . .

Gewerbe.	Auf dem platten Lande.	In den Städten ꝛc.	Ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse	Klasse.	Klasse.	
Krämer, welche neben dem Einzelnverkauf auch bedeutende Quantitäten an geringere Krämer abzusetzen pflegen, müssen nach Maasgabe ihres Gesammtverkaufs als Großhändler aufgenommen werden.				
Buchhändler, Fruchthändler mit Tragthieren (Hitschler genannt), Papierhausirer und Theerhändler, s. unter den besondern Namen.				
Wiederverkäufer von geringen Eßwaaren, frischem und getrocknetem Obste, Eiern, Geflügel, Gemüse ꝛc., s. im 2ten Theil.				
Knopfmacher, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Kohlenbrenner, d. h. diejenigen, welche um Lohn für Andere brennen, wie Taglöhner, s. im 2. Theil.				
Kohlenhändler, welche gekauftes Holz verkohlen, und die Kohlen wieder verkaufen, wie Klein- resp. Großhändler.				
Konditoren	»	»	3	um zwei Klassen für jeden Gehülfen.
Korbmacher:	1	2	»	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
Kostgeber und Speisewirthe, s. Wirthe.				
Krugbäcker, mit einem Rade	»	»	2	
— zwei Rädern	»	»	4	um eine Klasse für jedes weitere Rad.
Künstler (z. B. Maler)	»	»	4	
Kupferstecher	»	»	4	um zwei Klassen für jeden Gehülfen.
Kupferschmiede, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Kürschner, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weiteren Gehülfen.
L.				
Lackirer	»	»	3	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
Leimsieder, ohne Gehülfen	»	»	1	
mit einem Gehülfen	»	»	3	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.

Gewerbe.	Auf dem platten Lande.	In den Städten ic.	ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	
Leinweber und Damastweber, welche über 6 Monate arbeiten, . . . mit einem Webstuhl .	»	»	1	
— zwei Webstühlen .	»	»	3	um eine Klasse für jeden weitern Webstuhl.
die unter 6 Monaten arbeiten, wie städtische Taglöhner für jeden Webstuhl.				
Lichterzieher	»	»	3	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
Lohegärber, Rothgärber,				
a) welche bloß Oberleder bereiten	»	»	3	um zwei Klassen für jeden Gehülfen.
b) welche Sohl- und Oberleder bereiten . .	»	»	4	
c) welche bloß Sohlleder bereiten	»	«	4	
werden als Fabrikanten im Großen nach der Ausdehnung ihres Geschäfts angeschlagen, sobald, die ad a. über vier, die ad b. über drei und die ad c. über zwei Gehülfen haben.				
Lohmühlen, für jede Radwelle, welche zur Bereitung der Lohe für Andere betrieben wird,				
bis 3 Monate	»	»	1	
— 6 —	»	»	3	
längere Zeit	»	»	4	
Lohmühlen, worin die Gärber nur eigne Lohe bereiten, nach §. 4 a. frei.				
Lumpensammler, s. im 2. Theil.				
M.				
Makler, nach Ausdehnung des Geschäfts . . .	»	»	1 – 5	
Maler, besoldete, wie Diener s. im 2. Theil. Die übrigen wie Künstler.				
Mahlmüller, auf ober- oder unterschlägigen Mühlen für jeden Mahlgang, welcher jährlich betrieben wird				
bis 4 Monate	»	»	2	
— 8 —	»	»	4	
längere Zeit	»	»	6	
werden als Mehlhändler besonders catastrirt, wenn sie Früchte zum Mahlen einkaufen und mit dem				

Gewerbe.	Auf dem platten Lande.	In den Städten 2c.	Ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse.	Klasse.	Klasse	
Mehle Handel treiben; die ausschließlich zum Betriebe des Müllergewerbs bestimmten Tragthiere kommen als Fuhren nicht in Aufnahme (§. 4. c.). Sogenannte Rollgänge werden wie andere Mahlgänge angerechnet. Dagegen kommen Radwellen, welche abwechselnd auch eine Oel- oder andere Mühle betreiben, nicht doppelt in Aufnahme, wenn die ganze Betriebszeit bei der Mahlmühle angerechnet worden ist.				
Malzmacher, ohne Gehülfen	»	»	1	
mit einem Gehülfen	»	»	3	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Manufakturisten, s. Fabrikanten.				
Maurer	1	2	»	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
Mechaniker	»	»	4	um zwei Klassen für jeden Gehülfen.
Messerschmiede, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Metzger, schlachtend in der Regel nur kleines Vieh .	2	3	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
kleines und großes Vieh	3	4	»	
Als kleines Vieh schlachtende Metzger sind auch diejenigen anzusehen, welche großes Vieh in der Regel nur in Gemeinschaft schlachten.				
Lohnmetzger, d. h. solche, welche fremdes Vieh um Lohn schlachten	»	»	1	
Geringe Metzger auf dem platten Lande, welche nur zu gewissen Zeiten (vor Sonn-, Fest- und Markttagen 2c.) zu schlachten pflegen	1	»	»	
Mühlärzte, ohne Gehülfen	»	»	1	
mit einem Gehülfen	»	»	3	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Musikdrucker	»	»	3	um zwei Klassen für die 2te u. jede weitere Presse.

Gewerbe.	Auf dem platten Lande.	In den Städten ꝛc.	Ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	
Musikanten, ohne Gehülfen	»	»	1	
mit einem Gehülfen	»	»	3	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
N.				
Nadelmacher, ohne Gehülfen	»	»	2	
mit einem Gehülfen	»	»	4	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Nagelschmiede, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Näherinnen, gewöhnliche, wie Taglöhner, s. im 2ten Theil; welche sich mit Putz- und Mode-Arbeiten befassen, und nicht in fremden Häusern arbeiten, wie Putzmacherinnen.				
Nähschulen, nach der Ausdehnung	»	»	1—3	
Nudelmacher, ohne Gehülfen	»	»	2	
mit einem Gehülfen	»	»	4	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
O.				
Oelmüller für jedes Rad, das jährlich betrieben wird bis 2 Monate .	»	»	1	
— 5 — . .	»	»	3	
längere Zeit . .	»	»	5	
werden als Oelhändler besonders catastrirt, wenn sie mit dem für eigene Rechnung bereiteten Oel Handel treiben.				
P.				
Papierfabrikanten für jede Schöpfkufe (Bütte), welche jährlich betrieben wird bis 4 Monate .	»	»	6	
— 8 — . .	»	»	10	
längere Zeit. .	»	»	12	
Glättmaschinen, wodurch dem Papier ein höherer Werth gegeben wird, kommen besonders in Aufnahme, und zwar für jede Radwelle, welche				

Gewerbe.	Auf dem platten Lande.	In den Städten ꝛc.	Ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse.	Klasse	Klasse.	
jährlich im Gange ist . bis 4 Monate .	»	»	2	
— 8 — .	»	»	4	
längere Zeit .	»	»	6	
Papierformmacher, ohne Gehülfen	»	»	2	
mit einem Gehülfen . .	»	»	4	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Papierhausirer, ohne Gehülfen	»	»	1	
mit einem Gehülfen	»	»	3	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Pfeifenbäcker, mit einer Schraube	»	»	1	
— zwei Schrauben	»	»	3	um eine Klasse für die dritte und jede weitere Schraube.
Pfeifendeckelmacher, s. Drahtarbeiter.				
Pferdeverleiher, mit einem Pferde	»	»	1	
— zwei Pferden	»	»	3	um eine Klasse für jedes weitere Pferd.
Diese Pferde kommen als Feldfuhren nicht mehr in Aufnahme (§. 4. c.).				
Pflasterer	1	2	»	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
Posamentiere	»	»	3	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
Posthalter, für ein Pferd	»	»	1	
— zwei Pferde	»	»	3	um eine Klasse für jedes weitere Pferd.
wenn sie die 11te Klasse erreichen, s. Unternehmer im Großen.				
Die zur ordinären Briefpost ausschließlich zu haltenden Pferde sind frei.				
Als Postexpeditoren mit ihrer Besoldung wie Diener, s. im 2ten Theil.				
Pottaschsieder, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Pulvermühlen für jede Radwelle, welche jährlich betrieben wird . . . . bis 4 Monate .	»	»	6	
— 8 — . .	»	»	10	
längere Zeit .	»	»	12	

Gewerbe.	Auf dem platten Lande.	In den Städten ꝛc.	Ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	
Pumpenmacher, ohne Gehülfen	»	»	2	
mit einem Gehülfen	»	»	4	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Putzmacher, wie Schneider.				
Putzmacherinnen, ohne Gehülfin	»	»	1	
mit einer Gehülfin	»	»	3	um eine Klasse für jede weitere Gehülfin.
S.				
Säckler, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Safianfabrikanten s. Fabrikanten im Kleinen	»	»	4	um zwei Klassen mit jedem Gehülfen.
Salmiakfabrikanten, s. Fabriken im Kleinen	»	»	4	
Sattler, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Scheerenschleifer	»	»	1	um eine Klasse mit jedem Gehülfen.
Schiefergruben, s. Bergwerke im 2. Theil; gewöhnliche Arbeiter wie Taglöhner s. im 2. Theil. Aufseher, Schichtmeister und dergl., wenn sie im Verdienste stehen jährlich				
keine 6 Monate	»	»	1	
längere Zeit	»	»	2	
Schieferdecker, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Schiffer;				
a) nicht zünftige Rhein-, Main- und Lahnschiffer, mit einem Schiffe	»	»	2	um eine Klasse für jedes weitere Schiff oder Nachen.
— zwei Schiffen	»	»	4	
— einem bloßen Nachen zum Fahren von Personen	»	»	1	
b) die in der Rheinschiffergilde zu Mainz oder Cölln aufgenommenen Setzschiffer, sowie auch die Intermediärschiffer, d. h. solche Schiffer, welche nicht				

Gewerbe.	Auf dem platten Lande.	In den Städten ꝛc.	Ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	
von einem großen Hafen zum andern, sondern nur von Zwischenpunkten aus nach einem derselben fahren,				
mit einem Schiffe	»	»	5	
— zwei Schiffen	»	»	8	
— drei —	»	»	11	
— vier — und darüber .	»	»	»	wie Unternehmer im Großen zu veranschlagen.
*) die in der Rheinschiffergilde zu Mainz oder Cölln aufgenommenen Schiffmeister				
mit einem Schiffe	»	»	8	
— zwei Schiffen	»	»	14	
— drei — und darüber .	»	»	»	wie Unternehmer im Großen zu veranschlagen.
s. auch Steuerleute.				
Schiffbauer, ohne Gehülfen	»	»	2	
mit einem Gehülfen	»	»	4	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Schlosser, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Schmiede, s. Blech-, Nagel- ꝛc. Schmiede.				
Schnallenmacher, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen . . .	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Schneider ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
wenn sich dieselben bloß mit Flickarbeit abgeben, oder auf dem Lande in fremden Häusern arbeiten, wie städtische Taglöhner, s. im 2ten Theil.				
Schneidmüller, für jedes Rad, das gewöhnlich jährlich betrieben wird, . . bis 4 Monate .	»	»	2	
— 8 — .	»	»	4	
längere Zeit .	»	»	6	
Schönfärber	»	»	4	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
gemeine Blaufärber, ohne Gehülfen . . .	2	3	»	
mit einem Gehülfen . .	4	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.

Gewerbe.	Auf dem platten Lande.	In den Städten rc.	Ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse	Klasse.	Klasse.	
Schornsteinfeger	»	»	1	
mit einem Gehülfen	»	»	3	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Schreiner, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Unterhalten dieselben ein ständiges Möbel-Magazin, so sind sie als Fabrikanten im Großen zu veranschlagen.				
Schröder	»	»	1	
Schröpfer	1	2	»	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
Schuhmacher, ohne Gehülfen,	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Schuhflicker, eigentliche, wie städtische Taglöhner, s. im 2ten Theil.				
Seifensieder	»	»	3	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
Seiler	1	2	»	
Seiltänzer	»	»	2	
Siebmacher	1	2	»	
Silberarbeiter	»	»	4	um zwei Klassen für jeden Gehülfen.
Spediteure, nach der Ausdehnung	»	»	11-18	
Kleine desgleichen	»	»	4—10	
Sprengler, s. Blechschmiede.				
Stärkemacher, ohne Gehülfen	»	»	2	
mit einem Gehülfen	»	»	4	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Steinbrüche, welche betrieben werden,				
mit einem Arbeiter	»	»	1	
— zwei Arbeitern	»	»	3	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
sind frei, wenn der gewonnene Stein keinen andern Werth als den des Brecherlohns hat (nach Analogie §. 3. 2. a.);				

....

Gewerbe.	Auf dem platten Lande.	In den Städten ꝛc.	Ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	
Steinbrecher wie Taglöhner, s. im 2. Theil.				
Steinhauer (Steinmetze)	1	2	»	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
Steinschleifer	»	»	3	
Steuermänner, nach der Ausdehnung des Geschäfts	»	»	6—12	
geringe	»	»	3—4	
Strohdecker	»	»	1	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
Strumpf- und Kappenweber,				
mit einem Webstuhle	»	»	2	
— zwei Webstühlen	»	»	4	um eine Klasse für jeden weitern Webstuhl.
Lohn-Strumpf- und Kappenweber, d. h. solche, welche für Fabrikanten um Lohn oder gegen Bezahlung per Stück ꝛc. in eigener Werkstätte zu weben pflegen,				
auf einem Webstuhl	»	»	1	
— zwei Webstühlen	»	»	3	um eine Klasse für jeden weitern Webstuhl.
Dagegen sind die Fabrikanten, wenn sie als Fabrikanten im Großen nicht angesehen werden können, nach der Zahl solcher Stühle und der Zeit, während welcher sie für ihre Rechnung betrieben werden, zu katastriren. . . .	»	»	4—10	
T.				
Tabaksfabrikanten, große, s. Fabrikanten.				
kleine, mit einem Rad	»	»	3	
— zwei Rädern	»	»	5	um zwei Klassen für jedes weitere Rad.
Taglöhner s. im 2. Theil.				
Tapetenfabrikanten, s. Fabrikanten.				
kleine	»	»	4	um zwei Klassen für jeden Gehülfen.
Tapezierer, eigentliche	»	»	4	
gemeine, welche nur auf Bestellung arbeiten . .	»	»	3	
Haben Letztere Gehülfen, so werden sie wie eigentliche Tapezierer katastrirt.				
Theerbrenner für jeden Ofen	»	»	3	ohne weitere Steigerung.

Gewerbe.	Auf dem platten Lande.	In den Städten ꝛc.	Ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	
Theerhausirer,				
tragende mit einem Träger	»	»	1	
— zwei Trägern	»	»	3	um eine Klasse für jeden weitern Träger.
mit Fuhren oder Lastthieren				
für eine Fuhr (Esel)	»	»	2	
— zwei Fuhren	»	»	4	um eine Klasse für jede weitere Fuhre.
Diese Fuhren kommen als Feldfuhren nicht mehr in Aufnahme. (§. 4. c.)				
Thongruben, welche betrieben werden				
mit einem Arbeiter	»	»	1	
— zwei Arbeitern	»	»	3	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
sind frei, wenn der gegrabene Thon keinen höheren Werth, als den des Graberlohns hat, (nach Analogie §. 3. 2. a.);				
werden wie Bergwerke katastrirt, wenn sie als solche behandelt und über ihren Ertrag Rechnungen geführt werden.				
Thongräber, wie Taglöhner, s. im 2. Theil.				
Töpfer, s. Häfner.				
Tuchscheerer, ohne Gehülfen	»	»	2	
mit einem Gehülfen	»	»	4	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Tuchmacher, mit einem Webstuhl	»	»	4	um zwei Klassen für den zweiten und jeden weitern Webstuhl.
gemeine Wollweber, mit einem Webstuhl . . .	»	»	3	
Tüncher	»	»	3	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
gemeine Weißbinder	1	2	»	

U.

Gewerbe.	Auf dem platten Lande.	In den Städten ꝛc.	Ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
Uhrmacher	»	»	3	um zwei Klassen für jeden Gehülfen.
Uhrflicker (eigentliche)	»	»	1	
mit Gehülfen, wie Uhrmacher.				

Gewerbe.	Auf dem platten Lande.	In den Städten ꝛc.	Ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	
Unternehmer aller Art im Großen, nach dem Umfange des Geschäfts	»	»	11-18	
(Als solche werden auch angesehen, Zimmerleute, Maurer, Tüncher, Pferdeverleiher, Posthalter, Fuhrleute und ähnliche Gewerbetreibende, sobald solche die eilfte Klasse erreicht haben.)				
im Kleinen nach der Ausdehnung	»	»	4—10	
V.				
Viehbeschneider	»	»	1	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
Viehhändler, s. Groß- resp. Kleinhändler.				
W.				
Wagner, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Walkmühlen, für jedes Rad, welches jährlich im Gange ist, bis 3 Monate	»	»	1	
— 6 —	»	»	3	
längere Zeit	»	»	4	
Walkmühlen, wo die Strumpf- und Kappenweber ihre eigene Fabrikate walken, sind frei (nach Analogie §. 4. c.).				
Wappenschmiede, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
Wäscherinnen, arbeitend in den Häusern der Leute um Lohn, wie Taglöhner, s. im 2. Theil.				
zu Hause gegen Bezahlung per Stück	»	»	1	um eine Klasse für jede Gehülfin.
Weinbautreibende, s. im 2. Theil.				
Weinhändler, s. Groß- resp. Kleinhändler.				
Weißbinder, s. Tüncher.				
Weißgärber	»	»	3	um zwei Klassen für jeden Gehülfen.
Wirthe aller Art, (Schenk-, Speise-, Gast-, Kaffee-Wirthe, Garköche und dergl.) nach der Ausdehnung des Geschäfts	»	»	3—16	
Kleine Bier- und Brandweinzapfer	»	»	1	
Wollweber, s. Tuchmacher.				
Wollspinner, wie Taglöhner, s. im 2. Theil.				

Gewerbe.	Auf dem platten Lande.	In den Städten rc.	Ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	
3.				
Ziegelbrenner	»	»	3	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
Ziegeldecker, ohne Gehülfen	1	2	»	
mit einem Gehülfen	3	3	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Zimmerleute, ohne Gehülfen	1	2	»	
mit einem Gehülfen	3	3	»	um eine Klasse für jeden weiteren Gehülfen.
Zinngießer, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.

Zweiter Theil,

enthaltend diejenigen Gewerbe, welche außerhalb der Klassen in Aufnahme kommen.

Bergwerke aller Art,

in Ausbeute stehend, werden mit dem jährlichen Ertrage in der Art aufgenommen, daß der dreifache Betrag der Ausbeute vom zunächst verflossenen Jahre mit Einrechnung des Zehntens und der Frei-Kuren das Steuerkapital für das folgende Jahr bildet; (die Zubuße früherer Jahre darf hierbei nicht in Abzug kommen);

in Zubuße stehend (so wie auch diejenigen Eisensteingruben, deren geförderter Stein keinen anderen Werth, als den des Brecherlohns hat) sind nach §. 3. 2. a. frei.

Bergleute, Steinbrüche und Thongruben s. im 1sten Theil.

Brunnen (Mineral-)

werden mit dem jährlichen Ertrage in der Art aufgenommen, daß der fünffache Betrag des Netto-Ertrags vom zunächst verflossenen Jahre das Steuerkapital für das folgende Jahr bildet.

Brunnenarbeiter, s. im 1sten Theil.

Diener aller Klassen und jeden Standes (insofern ihre Dienste nicht im Betriebe eines Gewerbes bestehen, dessen Catastrirung nach anderer Norm im gegenwärtigen Tarife vorgeschrieben ist), ingleichen Pensionäre und Quiescenten kommen mit dem ganzen Betrage ihrer jährlichen Diensteinkünfte (Besoldungen, Pensionen, Quiescentengehalte, u. s. w.) in der Art in Aufnahme, daß bei einem Einkommen

unter 600 fl. die Hälfte desselben,
von 600 bis unter 1500 fl. drei Viertheile desselben,
" 1500 " 3000 fl. incl. der ganze Betrag desselben, und
über 3000 die Summe des Einkommens, ein und ein halbmal genommen, das Steuer-Kapital bilden.

Als Diensteinkommen werden hierbei nicht in Anrechnung gebracht:

a) Reisekosten, Pferdsfourage und Büreaukosten, insofern diese Ausgaben wirklich bestritten werden;
b) Einkünfte von Besoldungsgütern und Grundabgaben;
c) diejenigen Theile der Einkünfte, welche sie an Amtsgehülfen, Scribenten &c. abgeben und die von diesen versteuert werden müssen.

Befreit sind:

1) Die zur Familie des Dienstherrn gehörigen Diener, nach §. 3;
2) die zum Feld-Etat gehörigen Militär-Diener, nach §. 3;
3) Pensionen, die keine 30 fl. übersteigen, sowie bloße Gnadengeschenke.

Gutsbesitzer,

ohne Fuhre . . . . 50 fl. Steuerkapital.

sind nach §. 4. d. frei, sobald sie mit irgend einem Gewerbe auf höhere Art angesprochen sind.

Gutsbesitzer mit Fuhren, für jede volle Fuhre . . . . 100 fl. — —

(für eine solche gelten: 1 Pferd, 2 Ochsen)

für eine halbe Fuhre . . . . 75 fl. — —

(dafür gelten ein noch nicht dreijähriges Pferd, 1 Ochs, 2 Kühe, 2 junge Ochsen, (Lipper und Zuchtstiere). Die Besitzer einzelner Kühe und Zuchtstiere werden wie Gutsbesitzer ohne Fuhre angeschlagen. Fuhren, für welche die Besitzer bereits auf eine höhere Art angesprochen sind, kommen hier nicht mehr in Aufnahme, §. 4. c.

Weingutebesitzer, s. weiter unten.

Lumpensammler, jedes Individuum . . . . 120 fl. — —

Taglöhner und Gewerbegehülfen aller Art, insofern sie nicht zur Familie des Dienstherrn im weitern Sinne des Worts gehören, auf dem platten Lande, wenn sie keine 6 Monate des Jahres Arbeit haben, jedes Individuum . . . . 80 fl. — —

In den Städten und bessern Ortschaften, so wie jene des platten Landes, die jährlich 6 Monate und darüber Arbeit haben, jedes Individuum . . . . 120 fl. — —

Weibliche Taglöhner kommen mit der Hälfte des Ansatzes in Aufnahme.

Weingutsbesitzer,

ohne Knecht	100 fl.	Steuerkapital
mit einem Knecht	200 fl.	— —

und steigen um 100 fl. für jeden weitern Knecht, erwachsenen Sohn ꝛc.

Unter den Knechten werden jedoch die Weingarts-, Bau- oder Hofleute, die als Taglöhner schon angezogen sind, nicht begriffen.

Wiederverkäufer von geringen Eßwaaren, frischem und getrocknetem Obste, Gemüsen, Eiern, Geflügel u. s. w., so wie Töpferwaaren und steinernem Geschirr, jeder Träger . . . . 120 fl. — —

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 11. den 31. August 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Den Gerichtsstand des Herzogl. Landessteuer- und Domanial-Fiscus, sowie der Centralfonds des Herzogthums für persönliche Klagen in erster Instanz betreffend.)

Durch die Errichtung zweier Hof- und Appellationsgerichte mit eigenen Gerichtsbezirken, ist eine Bestimmung über den persönlichen Gerichtsstand des Herzoglichen Landessteuer- und des Herzoglichen Domanial-Fiskus, so wie auch der Centralfonds des Herzogthums, in erster Instanz nothwendig geworden.

Es wird daher hiermit festgesetzt:

Daß für alle Klagen aus Verträgen gegen den Landessteuer- oder Domanial-Fiscus, ausschließlich dasjenige Herzogliche Hof- und Appellationsgericht competent seyn soll, bei welchem das forum contractus begründet, in dessen Gerichtsbezirk also der ausbedungene Ort der Erfüllung des Vertrags belegen ist.

Desgleichen soll überhaupt bei allen auf eine Realität sich beziehenden persönlichen Klagen, der Ort der belegenen Sache über den Gerichtsstand in der Art entscheiden, daß wenn eine solche Realität in beiden Hof- und Appellationsgerichtsbezirken liegen sollte, dem klagenden Theile die Wahl des anzurufenden Gerichts überlassen bleibt.

Dagegen sind alle sonstige persönliche Klagen gegen den Landessteuer- oder Domanial-Fiscus bei dem hiesigen Hof- und Appellationsgerichte anzubringen.

Dieselben Grundsätze sind auf alle, gegen einen der unter der Verwaltung der Landes-Regierung stehenden Centralfonds des Herzogthums gerichtete persönliche Klagen anzuwenden.

Wiesbaden, den 19. August 1822.

Herzoglich-Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

(Die anderweite Eintheilung der Revisionsdistricte Dillenburg, Königstein und Montabaur betreffend.)

Es ist für zweckmäßig erachtet worden, daß das Herz. Amt Weilburg bei der bevorstehenden allgemeinen Revision des Feldgrundsteuer-Catasters dem Revisionsdistrict Königstein, und an dessen Stelle das dem District Montabaur beigegebene Amt Marienberg nunmehr dem Revisions-District Dillenburg zugetheilt werde.

Diese Abänderung der Bestimmungen in der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. April l. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 29. May 1822.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den bisherigen Unterlieutenant Carl Fischer zum Oberlieutenant im 2. Regiment mit der Anciennetät vom 1. May 1822 zu ernennen gnädigst geruht.

Der Regierungs-Rath Vigelius und der Hofgerichts-Rath Wolf sind zu Mitgliedern Herzoglicher Prüfungs-Commission ernennt worden.

Der Justizrath Magdeburg zu Idstein und der Criminalrath Achenbach zu Dillenburg sind zu Mitgliedern des Hof- und Appellationsgerichts zu Wiesbaden ernennt, die erledigte Beamtenstelle zu Idstein dem vormaligen Justizrath von Sachs zu Wetzlar übertragen; der Justizrath Koch zu Nassau und der Amtsassessor Stiefel zu Hadamar in den Pensionsstand versetzt; der Justizrath Sandberger zu Nastädten als Beamter nach Nassau, der Amtmann Flach zu Langenschwalbach in gleicher Eigenschaft nach Nastädten, der Amts Assessor Schellenberg zu Rüdesheim zum Beamten nach Langenschwalbach, der Amtssecretär Freudenberg zu Weilburg zum Amtssecretär nach Hadamar und der Amtssecretär Schwab zu Hachenburg als solcher nach Weilburg, sowie der bisherige Amtsaccessist Thomä zu Nastätten zum Amtssecretär nach Rüdesheim ernennt; der Amtsaccessist Fohr zu Hachenburg an das Amt Nastätten, der bei dem Amt Meudt angestellte Accessist Fuchs nach Hachenburg, der Amtsaccessist Creuz zu Hadamar an das Amt Montabaur, der Amtsaccessist v. Bierbrauer daselbst als Accessist an das Amt Meudt und der Amtsaccessist Bender zu Wehen nach Hadamar versetzt worden.

Dem bei Herzogl. Rechnungskammer angestellten Rechnungs-Revisor Schmidt ist der Character eines Revisionsraths ertheilt worden.

Der bisherige Recepturbeamte Hoffammerrath Kalt zu Herschbach ist in Ruhestand versetzt, und der Renteisecretär Dombois zu Dietz zum Recepturbeamten daselbst befördert worden. Die erledigte Stelle eines Recepturbeamten zu Dietz ist dem Hoffammerrath Reinewald zu Hachenburg übertragen, zu dessen Diensinachfolger der bei Herzogl. General-Domänen-Direction angestellte Secre-

tär Stahl und der bisherige Recepturaccessist Panthel zu Herschbach zum Renteisecretär bei Herz. Receptur Dietz befördert worden.

Dem Rechts-Candidaten Langsdorff zu Hochheim ist der Acceß bei dem Herz. Amte Höchst, dem Rechtscandidaten Kalt von Herschbach der Acceß bei Herzogl. Amte Marienberg gestattet, und Philipp Ernst Lieber von Camberg unter die Zahl der geprüften Rechtscandidaten aufgenommen worden.

Der Postexpeditor Philippi zu Idstein ist in Ruhestand versetzt und dessen Stelle dem ihm bisher schon adjungirt gewesenen Carl Schmidt übertragen worden.

Dem Pfarrer Sasserath zu Oberelbert ist die erledigte Pfarrei Mariårachdorf conferirt, dessen bisherige Stelle dem Caplan Sachs zu Lahr; die erledigte Pfarrei Oberwalluff dem Caplan Carl Müller zu Oberlahnstein, sowie die zu Lorchhausen dem Pfarrer Ems zu Spies übertragen und an dessen Stelle der bisherige Caplan Johann Gerharz von Villmar ernennt worden.

Dem Oberförster Appel zu Allendorf ist der Forstcandidat Ludwig Vonhausen als Oberförsterei-Gehülfe, mit dem Character eines Forstaccessisten, beigegeben worden.

Todesfälle.

Den 5. Mai ist der Posthalter Raab auf der Hühnerkirche; den 22. Juni der Pfarrer, Definitor Michael Glazau zu Holzhausen auf der Haide; den 25. desselben Monats, der Präsident Herzoglicher Landesregierung, Carl Friedrich von Mülmann; den 12. Juli der Recepturbeamte, Rath Dombois zu Diez, und den 11. August der Pfarrer Ohly zu Schönbach, mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 12. den 7. September 1822.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben in der Absicht, den Landbau in Unserm Herzogthum, und die mit demselben in Verbindung stehenden steuerbaren Gewerbe zu begünstigen, zugleich aber auch die Grund- und Gewerbsteuerpflichtigen durch einige Vermehrung der indirecten Auflagen in der Besteuerung zu erleichtern, in Erwägung der von den Ständen Unseres Herzogthums ausgesprochenen Wünsche und Anträge, Uns bewogen gefunden, an die Stelle der im Jahr 1815. aufgehobenen Zölle, eine mäßige — den Verkehr anderer Staaten durch gänzliche Freilassung des Durchgangs aller Waaren nicht hemmende — Verbrauchs-Zollabgabe zu setzen und dieselbe auf diejenigen ausländischen Erzeugnisse zu legen, welche zum inländischen Verbrauch in Unser Herzogthum eingebracht werden.

Wir haben daher nach angehörtem Gutachten Unseres Staatsraths beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Erster Abschnitt. Einführung des Verbrauchszolls. Anfangs-Termin — Tarif — Befreiungen.

Vom 15ten September dieses Jahres an soll von allen außerhalb Unseres Herzogthums erzeugten Producten und Fabricaten, welche zum Verbrauch in dasselbe eingeführt werden, die in dem anliegenden Tarif ausgeworfene Verbrauchs-Zoll-Abgabe erhoben werden.

Außer den in dem Tarif selbst genannten Ausnahmen und dem nicht zum Handel bestimmten Gepäcke der Reisenden finden keine weitere Befreiungen Statt.

Die in dem Herzogthum selbst erzeugten oder blos durchgehenden Waaren sind der Verbrauchs-Zollabgabe nicht unterworfen.

§. 2.

Zweiter Abschnitt. Von der Erhebungsweise des Zolls.

Die Entrichtung der Verbrauchs-Zollabgabe findet bei dem Eingang der zollpflichtigen Gegenstände in Unser Herzogthum, an den zu diesem Behuf angeordneten Grenz-Erhebungs-Aemtern, welche durch Unsere, mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragte, General-Steuer-Direction noch zur allgemeinen Kenntniß werden gebracht werden, Statt.

Die Erklärungen darüber werden von dem Führer der Ladung an dem Erhebungs-Amt mittelst Vorlage der Frachtbriefe und sonstiger Beweis-Urkunden, oder bei unbedeutendern und sogleich erkenntlichen Transporten mündlich abgegeben.

§. 3.

Nach geschehener Entrichtung der Zollabgabe erhält der Führer der Ladung von dem Erheber einen Zollschein über den Betrag, welcher demselben bis an den Ort der Bestimmung der Waare zur Legitimation dient, und hiernächst in der in dem Zollschein selbst bestimmten Frist, an den Schultheißen des Orts oder die sonst hierzu bestimmte Behörde, wo die Abladung geschieht, abzugeben ist.

Für die Ausstellung dieses Scheins entrichtet der Führer der Ladung außer der tarifmäßigen Zollgebühr sechs Kreuzer, welche demselben bei der Abgabe des Scheins wieder zurückerstattet werden.

Dritter Abschnitt. Von dem Transit-, Speditions- und Commissionshandel, sodann von dem Handel auf öffentl. Märkten, an Brunnen- u. Badeorten, und von dem Hausirhandel.

a) Transithandel.

§. 4.

Für den Transithandel werden durch Unsere General-Steuer-Direction besondere Ein- und Ausfuhr-Stationen bestimmt und eben so, wie die Erhebungs-Aemter für den Eingangszoll, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Um auf der einen Seite den von aller Abgabe befreiten Transithandel durch Entfernung aller lästigen Formalitäten möglichst zu erleichtern, auf der andern Seite aber auch die Landessteuer-Casse gegen Unterschleife sicher zu stellen, welche unter dem Namen des Transithandels versucht werden könnten, verordnen Wir, daß bei dem Eingang zollpflichtiger Gegenstände, nach der eigenen Wahl der Waarenführer, entweder der ganze Zollbetrag hinterlegt, oder Bürgschaft für die Wiederausfuhr geleistet, oder auch auf den Straßen, wo unsere General-Steuer-Direction solches für zuläßig erachten wird, die Ladung durch einen Zollaufseher oder ein sonstiges zur Aufsicht gegen Zolldefraudationen verpflichtetes Individuum bis zur Wiederausfuhr, begleitet werden soll.

In dem erstern Fall empfängt der Führer der Ladung an der Eingangs-Station einen Zollschein, gegen dessen Abgabe innerhalb der darin bestimmten Frist und Verification der Ladung an der Ausgangs-Station, der hinterlegte Zollbetrag wieder zurück erstattet wird.

In dem zweiten Fall erhält der Führer der Ladung ebenfalls einen Transit-Schein, gegen dessen Rücklieferung mit der Bescheinigung der geschehenen Ausfuhr durch das betreffende Grenzzollamt, die geleistete Bürgschaft wieder aufgehoben wird.

Für den letztern Fall wird durch besondere Verfügung Unserer General-Steuer-Direction eine so gering als möglich festzusetzende Gebühr bestimmt werden, welche dem Begleiter von dem, der die Waare transportirt, zu entrichten ist.

Ueberhaupt wird Unsere General-Steuer-Direction angewiesen, auf die geringst mögliche, mit der Sicherheit Unserer Landessteuer-Casse, wegen des Bezugs des Verbrauchs-Zolls vereinbarliche Belästigung der transitirenden Waaren, durch Sicherheitsmaasregeln, unter Berücksichtigung der Localitäten, den Bedacht zu nehmen, und die hierzu am meisten geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Sollte ein Theil der zum Transit bestimmten Ladung in dem Herzogthum abgeladen werden wollen; so muß dieses bei dem Eingang declarirt, und darüber ein besonderer Zollschein nach §. 3. gelößt werden.

b) Commissions- und Speditionshandel.

§. 5.

Waaren, welche zum Commissions- oder Speditionshandel in das Herzogthum eingeführt werden, sind von Entrichtung der Zollabgabe ebenfalls befreit, jedoch einer speciellen Aufsicht, während ihres Lagerns unterworfen.

Die Inhaber von Commissions- oder Speditionshandlungen haben sich zu dem Ende an Unsere General-Steuer-Direction zu wenden, welche nach den örtlichen Verhältnissen und nach den für den

Transit gegebenen Bestimmungen, so weit solche hier anwendbar sind, die geeigneten Anordnungen zur Aufnahme und Verhütung des zollfreien Absatzes der gelagerten Waaren in das Herzogthum treffen, so wie auch die zu beobachtenden Förmlichkeiten und die Vergütung bestimmen wird, welche für die Kosten der Aufsicht dieser Waarenlager zu entrichten ist.

§. 6.

c) Hande öffentlich Märkten Brunnen Bade-Or Hausirha del.

Auswärtige Kaufleute und Krämer, welche die inländischen öffentlichen Märkte oder Brunnen- und Bade-Orte beziehen, haben bei dem Eingang an dem ersten Erhebungs-Amt den vollen Zollbetrag der eingeführten Waare zu hinterlegen, oder dafür hinreichende Sicherheit zu stellen.

Bei der Wiederabfuhr wird denselben an dem nemlichen Erhebungs-Amt der Zollbetrag von den nicht abgesetzten Waaren rückvergütet, oder die gestellte Caution wieder aufgehoben.

Zu dem Ende muß bei der Einfuhr Inhalt und Bestimmung der Waare genau angegeben und in dem darüber auszustellenden Zollschein die Frist genau bestimmt werden, binnen welcher eine Rückvergütung für die wieder auszuführende Waare, und Aufhebung der Caution Statt findet.

Diese Begünstigung findet auf den Hausirhandel mit ausländischen verbrauchszollpflichtigen Waaren keine Anwendung. Dieselben unterliegen ohne Rücksicht auf die Wiederausfuhr dem vollen tarifmäßigen Zollsatz.

§. 7.

d) Verser dungen a dem Post Wagen.

Ueber die Verzollung zollpflichtiger Güter, welche mit Postwagen in das Herzogthum eingeführt, und daselbst abgesetzt werden, wird Unsere General-Steuer-Direction im Einverständniß mit Unserm Oberpost-Amte solche Bestimmungen treffen, daß hierdurch der Dienst der Posten nicht gestört wird. Versendungen mit Postwagen, welche in dem Herzogthum nicht verbleiben, sind, wie alle andere durchgehende Waaren, zollfrei.

§. 8.

Viert Abschni Von dem nern Verk und der A sicht gege Unterschle

Nach einmal geschehener Entrichtung der Verbrauchs-Zollabgabe ist der Verkehr mit zollpflichtigen Waaren im Innern des Herzogthums ganz frei, ohne daß es einer fernern Nachweisung des Ursprungs oder der Herkunft der eingebrachten Waare bedarf.

Zur Verhütung des zollfreien Einbringens derselben und überhaupt aller Unterschleife, sollen jedoch neben den Zoll-Erhebern an den Grenzorten Unseres Herzogthums noch besondere Aufseher angestellt werden, welche das Recht haben, innerhalb eines nach der Oertlichkeit zu bestimmenden Umkreises landeinwärts des betreffenden Erhebungs-Amtes, jeden Waarenführer nach dem gelösten Zoll- oder Transitschein zu befragen, denselben in Ermangelung eines solchen Scheins anzuhalten und an die betreffende Behörde zur weitern Untersuchung abzuliefern.

Auch sind bei entstehendem Verdacht über die Richtigkeit der Angabe der geladenen Waaren, hinsichtlich deren Qualität oder Quantität sowohl die Zollempfänger als die Zollaufseher befugt, nicht allein die Ladung genau zu untersuchen, sondern solche auch über den oben bestimmten Umkreis hinaus zu verfolgen und deren Anhaltung zu veranlassen.

Gleiche Befugniß wird den Ortsschultheißen, Gemeinde- und Polizeidienern, den Chausseewärtern und Reservisten, den Förstern und Feldschützen, jedoch nur innerhalb des bestimmten Umkreises, eingeräumt.

Untersuchungen von Personen oder des Gepäckes von Reisenden, so wie jede sonstige Belästigung durch verzögerte Abfertigung rc. sind dagegen, wenn nicht erheblicher Verdacht eines beabsichtigten Unterschleifs vorliegt, auf das schärfste untersagt.

Fünfter Abschnitt. Von den Uebertretungen.

a) Strafen.

§. 9.

Als Uebertretung gegenwärtiger Verordnung wird angesehen:

a) Jedes Einbringen einer verbrauchszollbaren, oder der Declaration nach §. 4. unterworfenen Waare über das erste Grenz-Erhebungs-Amt hinaus ohne vorgängige Erklärung und Entrichtung des Zolles oder Erhebung des Transitscheins.

b) Jede unrichtige Angabe der Qualität oder Quantität der zu verzollenden Waare.

Uebertretungen der erstern Art werden, außer der Confiscation der Waare nebst Fuhre und Geschirr, mit einer Geldbuße von wenigstens Fünf und höchstens Einhundert fünfzig Gulden oder verhältnißmäßiger Gefängniß- und Correctionshaus-Strafe von fünf Tagen bis sechs Monaten belegt; Uebertretungen der zweiten Art dagegen mit dem fünfzehnfachen Betrag derjenigen Zollgebühr verbüßt, welche der Zollpflichtige durch falsche Angabe wirklich unterschlagen oder zu unterschlagen beabsichtigt hat.

Für die Entrichtung oder Verbüßung dieser Strafen haftet zunächst der Waarenführer, oder wenn dieses ein Dienstbote ist, dessen Dienstherr.

Die Präscriptionsfrist für Vergehen dieser Art wird auf ein Jahr festgesetzt.

b) Verfahren bei der Untersuchung.

§. 10.

Bei vorfallenden Uebertretungen liegt es vor allen Dingen dem Zolleinnehmer ob, die Waare nebst Fuhre und Geschirr in Beschlag zu nehmen, unter Aufsicht der Ortsbehörde zu stellen, und sodann über den Thatbestand unter Zuziehung des Ortsschultheißen ein Protocoll aufzunehmen.

Die Strafe für Uebertretungen der zweiten Art kann sodann, wenn kein Widerspruch vorliegt, vorbehaltlich des Recurses an das einschlagende Amt, ohne weiteres von dem Schultheißen ausgesprochen und hierauf der Bestrafte gegen Nachentrichtung des tarifmäßigen Zollsatzes und Erlegung des fünfzehnfachen Betrags desselben, losgegeben werden.

Das über Vergehen der ersten Art aufzunehmende Protocoll ist dagegen binnen 24 Stunden an das betreffende Amt zur allenfallsigen weiteren Untersuchung und Einsendung an Unsere, mit der Fällung der Straferkenntnisse beauftragte, Landes-Regierung abzugeben.

Ein und das andere Protocoll müssen von dem Empfänger, dem Schultheißen und dem Angeschuldigten unterzeichnet seyn, und insbesondere auch, neben dem Thatbestand, den Betrag der unterschlagenen Zollgebühr, und die Bemerkung enthalten, ob die Uebertretung an derselben Station zum erstenmal und mit beschwerenden Umständen begangen worden ist oder nicht?

Leistet der Angeschuldigte für die Entrichtung des Maximums der oben bestimmten Strafe, und für den Werth der zollpflichtigen Waare nebst Fuhre und Geschirr, hinreichende Sicherheit durch Erlegung des Geldbetrags oder Stellung eines inländischen zahlungsfähigen Bürgen; so kann derselbe sammt der Ladung auf freien Fuß gesetzt werden.

Im entgegengesetzten Fall bleibt derselbe bis zum Erkenntniß der Strafe in persönlicher Haft, und das betreffende Amt verfügt einstweilen die Versteigerung der Transportmittel und der etwa dem Verderben ausgesetzten Waare, sobald keine erhebliche Zweifel gegen das Daseyn der zur Anzeige gebrachten Defraudation mehr vorliegen.

Sollte im Fall der späteren Entdeckung einer statt gehabten Uebertretung, die zollpflichtige Waare nebst Fuhre und Geschirr nicht mehr vorhanden seyn; so bleibt es dem Ermessen der richtenden Behörde überlassen, die zu erkennende Geld- oder Gefängnißstrafe neben der Nachzahlung der unterschlagenen Zollgebühr verhältnißmäßig zu erhöhen.

§. 11.

c) Belohnung der Anzeige oder Denunciationsprämie

Als Belohnung für die Anzeige einer versuchten oder vollbrachten Uebertretung gegenwärtiger Verordnung wird in allen Fällen die Hälfte der den Thäter treffenden Geldstrafe, insoweit solche eingeht, und aus dem Erlös der confiscirten Waare nebst Fuhre und Geschirr, eine Gratification verabreicht, deren Betrag nicht den vierten Theil des Ganzen übersteigen darf.

Die andere Hälfte der Geldstrafe und der übrige Erlös aus der confiscirten Waare nebst Fuhre und Geschirr fließt gleichheitlich in die Landes-Steuer-Casse und in eine besondere Reserve-Casse, deren Betrag zur Belohnung derjenigen Zollbeamten und Aufseher, die sich durch treue und thätige Dienstführung besonders auszeichnen, bestimmt ist, und am Schluß eines jeden Jahres auf den Antrag Unserer General-Steuer-Direction unter dieselben vertheilt werden soll.

Im Fall der Unbeibringlichkeit der Geldstrafen oder deren Verwandlung in körperliche Haft, erhält der Anzeigende die Hälfte des Erlöses aus der confiscirten und versteigerten Waare nebst Fuhre und Geschirr, jedoch nach Abzug der an die Landessteuer-Casse zu vergütenden Zollgebühren und der durch die Versteigerung oder durch die frühere Aufbewahrung der confiscirten Gegenstände veranlaßten Unkosten.

§. 12.

Sechster Abschnit Von der Vollziehungs-Behörde.

Die Vollziehung gegenwärtiger Verordnung in allen ihren Theilen, mit einziger Ausnahme des Verfahrens gegen Defraudationen, übertragen Wir Unserer General-Steuer-Direction.

Derselben bleibt die Wahl der nach §. §. 2 und 8. auf Widerruf zu bestellenden Erheber und Aufseher, und die Bestimmung deren Belohnung, welche für die Erheber nicht unter 2, und nicht über 25 p. C. der zur Haupt-Casse fließenden Einnahme gegriffen werden, für die in der Regel aus Militärpensionärs zu wählenden Aufseher aber in einer Zulage zu ihrer Pension von 100 bis 200 fl. bestehen soll, überlassen.

Dieselben sind auf den ihnen übertragenen Dienst zu verpflichten, und mit ausgiebigen Vollziehungs-Instructionen zu versehen, welche auch, soweit sie zur Nachachtung der Zollpflichtigen dienen, öffentlich verkündet werden sollen.

Außerdem liegt vorzugsweise den Schultheißen, Gemeinde- und Polizeidienern, den Chaussee-Wärtern, Förstern, Feldschützen und Reservisten ob, für die allenthalbige Beobachtung gegenwärtiger Verordnung mitzuwirken, und etwaige Contraventionen alsbald zur Anzeige zu bringen.

Jede erweisliche Unterlassung dieser Pflicht, in deren Folge die Umgehung dieser Verordnung möglich gemacht, oder erleichtert worden ist, wird nach Umständen neben dem Verlust des Dienstes, noch mit einer Geld- oder Gefängnißbuße bestraft, welche jedoch die Hälfte der auf die Contravention selbst gesetzten Strafe nicht übersteigen darf.

§. 13.

Die Straferkenntnisse gegen Uebertretungen dieser Verordnung werden durch Unsere Landes-Regierung gefällt, soweit solche nicht nach §. 10. durch die Ortsschultheißen ausgesprochen werden können.

Die Aemter führen auf den Grund der ihnen nach §. 10. zukommenden Anzeigen und Protocolle, die Untersuchung bis dahin, daß der Thatbestand und die denselben begleitenden mehr oder weniger beschwerenden Umstände vollständig ausgemittelt sind, und senden alsdann die Untersuchungs-Acten zur Fällung des Urtheils an Unsere Landes-Regierung ein.

Schluß.

§. 14.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Verordnungsblatt öffentlich verkündet und ein Abdruck derselben nebst dem Tarif an jedem Zollerhebungs-Amt angeschlagen werden.

Gegeben Biebrich, den 30. August 1822.

(L. S.) Wilhelm,
Herzog zu Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Bestrafung der Salzdefraudationen betreffend.)

Nachdem es für angemessen erachtet worden ist, die in §. 7. des höchsten Edicts vom 10. Juni 1811 auf die Einfuhr fremden Salzes gesetzte Strafe, der im §. 9 des höchsten Edicts vom heutigen auf Zolldefraudationen erster Art, bestimmten Strafe von wenigstens Fünf und höchstens Einhundert fünfzig Gulden oder verhältnißmäßiger Gefängniß- und Correctionshausbuße, nebst Confiscation der Waare sammt Fuhre und Geschirr, gleichzustellen; so wird dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Wiesbaden, den 30. August 1822.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

Beilage

zu

Nummer 12 des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau,

vom 7. September 1822.

Zolltarif

für das Herzogthum Nassau

zu dem

Edikt vom 30. August 1822.

Vorbericht.

1) Das in dem Tarif angenommene Centnergewicht ist zu 100 brutto: das Pfund zu 32 Loth gerechnet.

Bei der Deklaration wird — mit Vorbehalt einer näheren Angabe und Verification —

a) die Traglast eines Menschen zu . . .	50	Pf.	
b) » » » Lastthiers zu . . .	3	Centner	
c) die Ladung eines Schiebkarrens zu. .	2	»	
d) » » » einspännigen Karrens zu	15	»	
e) » » » zweispännigen » »	24	»	
f) » » » dreispännigen » »	36	»	
g) » » » vierspännigen » »	48	»	

angenommen.

2) Flüssigkeiten werden, wo der Tarif nicht besondere Ausnahmen enthält, per Ohm verzollt, wovon sieben und eine halbe Ohm auf das Stückfaß rheinischen Maases, gehen.

3) Artikel unter 3 Pf. und bei Flüssigkeiten unter $1/_{16}$ Ohm oder — wo die Verzollung nach Flaschen geschieht — unter zwei Flaschen, sind der Zollabgabe nicht unterworfen. Bei Gegenständen, von welchen die Zollabgabe 30 kr. und darunter per Centner beträgt, werden die Erklärungen nach Zehntel-Centner gemacht, so daß alles, was über 3 Pf. und unter 10 Pf. wiegt, für 10 Pf., von 10 bis 20 Pf für 20 Pf. und so weiter, verzollt wird.

Bei höheren Ansätzen als 30 kr. per Centner wird das genaue Gewicht jedoch Brutto verzollt.

4) Sind zollbare Gegenstände zusammen verpackt, deren Gewicht im Einzelnen nicht 3 Pf., im Ganzen aber über 3 Pf. beträgt; so ist die Abgabe von dem Ganzen nach dem Artikel zu berechnen, welcher dem höchsten Zollsatz unterliegt.

5) Untersuchungen von Personen, oder des Gepäckes von Reisenden, sind — in Ermangelung erheblicher Verdachtsgründe eines beabsichtigten Unterschleifs — ganz untersagt.

Gegenstand.	Einfuhr-Satz per Centner.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	
A.			
Alabaster	—	30	
Alaun jeder Art	—	30	
Aloes	—	30	
Amlung oder weiße Stärke	1	—	
Anis-Saamen oder Stern-Anis	—	30	
Antimonium oder Spießglas (rohes oder bereitetes) . . .	—	30	
Apfelmuß (s. Latwerge)	—	—	
Apfelwein (die Ohm)	1	30	
Apothekerwaaren (insofern sie nicht besonders genannt sind) mit Ausnahme aller Colonialwaaren	—	30	
Arsenik	—	30	
Asche für Fabriken (Holzasche) Laugasche, Asche von Kohlen, von Metallen jeder Art	frei		
Austern (die 1/8 Tonne)	—	40	
B.			
Balsam verschiedener Art	—	30	
Bänder aller Art	5	—	
Baumwolle (rohe)	—	30	
Baumwollengarn, ungefärbtes und gefärbtes, und baumwollene Watten	2	30	
Baumwollentuch oder Cattun, gemahltes, gefärbtes, oder zum Drucken	5	—	
Barchent	2	30	
Beitze (s. Scheidewasser)	—	—	
Berliner-Blau	—	30	
Bernstein oder Ambra (grauer, rother oder verarbeiteter)	—	30	
Bienenstöcke (das Stück)	frei	—	
Bier in Fässern (die Ohm)	1	—	
— in Krügen oder Flaschen (der Centner)	—	20	
Bildhauerarbeit in Holz oder Stein:			
a) Büsten per Stück	1	—	
b) ganze Figuren per Stück	2	—	
Bimstein	—	10	
Birnmuß (Latwerge)	—	—	
Birnmost (die Ohm)	1	30	
Bisam	—	30	

Gegenstand.	Einfuhr-Satz per Centner.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	
Bijouteriewaaren aller Art	5	—	
Blätter von Stechpalmen, Myrten, Nußbäumen und dergleichen für Gärber und Färber	—	30	
Blech (alt oder neu)	—	10	
Blechschlägerarbeit	2	30	
Bley (unverarbeitetes)	—	2	
— verarbeitetes oder Bleigießerarbeit aller Art	—	10	
— Erz	frey	—	
Bleyglanz	—	20	
Bleyweiß	—	20	
Blumen (gekünstelte)	5	—	
Blumistenwaare in Zwiebeln und Gewächsen	frey	—	
Blut von Ochsen, Kühen und andern Thieren	id.	—	
Bolus	—	10	
Borax	—	30	
Branntwein in Fässern (die Ohm)	5	—	
— in Flaschen (der Centner)	2	—	
Branntweingespül	frey	—	
Braunstein	—	20	
Buchdruckerschrift	—	10	
Buchhändlerwaare	frey	—	
Buchwaitzen (s. Getraide)	—	—	
Bürstenbinderarbeit	1	—	
Butter	frey	—	
C.			
Cacao-Bohnen und Schalen	1	40	
Caffee	1	40	
Carmin	—	30	
Cichorien (in Wurzeln)	frey	—	
— gemahlene	—	40	
Chinarinde	—	30	
Chocolade oder Teig von Cacao	1	40	
Cochenille, auch der Abfall und Staub davon	—	30	
Corduan (s. Saffian)	—	—	
D.			
Dachschiefer (gemeiner)	frey	—	
Dachziegel (s. Ziegel)	—	—	

Gegenstand.	Einfuhr-Satz per Centner. fl.	kr.	Bemerkungen.
Decken von Wolle oder Baumwolle	2	30	
Dinte zum Schreiben	—	30	
Dreherwaaren (s. kurze Waaren)	—	—	
Dünger oder Mist jeder Art	frey	—	
E.			
Edelsteine (s. Bijouteriewaaren)	—	—	
Eichenmistel	—	30	
Eingemachtes (feines von Obst)	1	40	
Eisen: Eisenstein, Eisenstufen, Eisenerz	frey	—	
— Roheisen, Eisenguß	—	30	
— roher Stahl-Stein	frey	—	
— rohes Stahl-Eisen	—	30	
— altes Eisen, Staab-Eisen, geschmiedetes Band-Eisen, Stahl, gebreitetes Eisen, Sturzplatten, Ofenpfeifen, Ambose	1	30	
— Eisen- und Stahldraht	2	—	
— verarbeitetes Eisen oder Stahl, Nägel	1	30	
— polirtes Eisen oder Stahlwaaren, Sägen, Säbel und Solinger Waaren	2	30	
— rafinirter Stahl	1	30	
Elfenbein und Morphil	—	30	
Erdäpfel (frisches Gemüß)	frey	—	
Erdharze (nicht genannte)	—	30	
Erze (s. Bley, Silber, Kobolt u. s. w.)	—	—	
Escejollen (Specereiwaaren)	1	40	
Esel (s. Vieh und Lastthiere)	—	—	
Essig, Wein- oder Bier-Essig, (die Ohm)	2	30	
— — — — in Flaschen, die Flasche	—	10	
Eyer	frey	—	
F.			
Fackeln von Pech	2	30	
— von Wachs	5	—	
Farbholz: a) in Blöcken	—	25	
— b) gemahlen	—	30	
Faßbinderarbeit	—	15	

Gegenstand.	Einfuhr-Satz per Centner.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	
Federn, a) feine, von fremden Vögeln zum Putz (wie Galanteriewaaren)	—	—	
b) Bettfedern gemeiner Art, Schreibfedern . .	—	30	
Felle, s. Häute	—	—	
Fell- oder Lederabfall	frey	—	
Fett und Unschlitt	—	30	
Feuersteine	—	20	
Firniß (harter oder flüssiger)	—	30	
Fischbein, (gespaltenes oder in Stücken)	—	30	
Fische aller Art, sowohl frische als getrocknete, gesalzene und geräucherte	1	30	
Fischthran	—	10	
Flachs (roher und gehechelter ohne Ausnahme des Wergs)	—	20	
Flechtweiden	frey	—	
Fleisch jeder Art (gesalzenes, geräuchertes und frisches) .	1	—	
Floretseide	1	—	
Füllen, s. Vieh.	—	—	
G.			
Galanteriewaaren	5	—	feine Stoffe von Baumwolle, Seide, Wolle, Schawls, Flor, Pelzwaaren, Hüte, Federn, Fächer, Treffen, Perücken u. s. w.
Gallbäume	—	30	
Galläpfel	—	30	
Gallmay (weißer)	—	30	
Garn (leinen)	2	30	
Geflügel jeder Art	1	—	
Geiste oder Essenzen aller Art, wie Apothekerwaaren . .	—	30	
Gemälde	—	30	
Gemüße (frische, und frisches Obst)	frey	—	
Gerberwaaren, (s. verarbeitete Häute und Leder) . .	—	—	
Gerste, (ungeschälte) s. Getraide	—	—	
— gerollte und Perlgerste	—	30	
Gestrickte Zeuge in Stücken und Westen, nur nicht in Seide	5	—	
Getraide, als Korn, Waitzen, Spelz, Buchwaitzen, Gerste, Malz, Menggut, Hafer und dergl.	frey	—	
Glas und Krystallwaaren aller Art	—	30	
Glasgalle	—	30	
Glaskügelchen (s. Glaswaaren)	—	—	
Glocken und Schellen	1	30	

Gegenstand.	Einfuhr-Satz per Centner.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	
Gold (rohes und gemünztes	frey	—	
Goldwaaren (mit Gold und Silber gewirkte Stoffe .	5	—	
Goldschmidtarbeit	5	—	
Gold- und Silberglätte (natürliche oder gekünstelte) .	—	30	
Grütze, s. Mehl	—	—	
Gummi und Harze für Fabriken	—	30	
Gummi und Harze (feine) zum Gebrauch der Lackirer, medicinische und wohlriechende	—	30	
Gurken, eingemachte	frey	—	
Gürtlerwaaren (s. kurze Waaren.)	—	—	
Gyps (roher)	frey	—	
Gyps, Abgüsse und Bildnisse	—	30	
H.			
Haare, unverarbeitet	—	20	
— verarbeitet zu Decken, Säcken, Socken rc. .	2	30	
— zu Perückenmacherarbeit (s. Galanteriearbeit.) .	—	—	
Haarpuder	1	—	
Hafer, (s. Getraide.)	—	—	
Hanf (roher oder gehechelter, ohne Ausnahme des Wergs)	—	20	
Hanfsaamen, (s. Saamen)	—	—	
Hämmel, (s. Vieh).	—	—	
Häringe und Bückinge, (s. Fische)	—	—	
Handschuhe und dergleichen Arbeiten von Leder und Fellen.	2	30	
Hausblase	—	30	
Hausgeräth aller Art (so weit dasselbe nicht unter andern Artikeln einem bestimmten Zollsatze unterliegt .	1	—	
Häute, Felle von Hasen und andere gemeine Felle, welche nicht zum Pelzwerk gehören	—	40	
» rohe, frische.	—	20	
» trockene und in Haaren	—	40	
» mit Lohe gegerbte, bereitete und weiß gegerbte .	2	30	
Hefen, jeder Art (die Ohm)	1	—	
Heu und Futtergras	frey	—	
Hirschkreuzlein, Hirschhorn-Geist, -Salz, -Oel . .	—	30	
Hirse.	frey	—	
Holzwerk, verarbeitetes (wie Hausgeräth) . . .	1	—	

Gegenstand.	Einfuhr-Satz per Centner.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	
Holzwerk: Brennholz, Bauholz, Nutzholz, Faßdauben, verarbeitetes Holz zu Brettern, Stangen, Latten und Felgen	frey	—	
Holzkohlen, s. Kohlen	—	—	
Honig	frey	—	
Honigkuchen (Lebkuchen)	1	—	
Hopfen	frey	—	
Horn von Ochsen und Kühen, rundes oder flaches zu Kämmen oder Laternen	—	10	
Hüte aller Art	5	—	
J.			
Jalappen-Wurzel	—	30	
Japanische Erde	—	30	
Indigo	—	30	
Ingwer	—	30	
Instrumente, astronomische, chirurgische, optische, mathematische, musikalische und Schiffsinstrumente	—	30	
Johannisbrod	—	30	
Ipekakuana	—	30	
Judenpech	—	30	
Jujuben oder rothe Brustbeeren	—	30	
Juwelierarbeit, s. Goldschmiedearbeit.	—	—	
K.			
Kälber, s. Vieh.	—	—	
Käse	1	—	
Kalk, ungebrannter, gelöschter und gebrannter	—	5	
Kalkstein für Eisenschmelzen	frey	—	
Kalmus, ächter und unächter,	—	30	
Kampfer, roher und gereinigter,	—	30	
Karden oder Weberdisteln	frey	—	
Karten: a) Landkarten	frey	—	
b) Spielkarten	4	—	
Kassiarohr, Kassia (uneingemachte)	—	30	
Kastanien und Maronen	1	40	
Kerzen, s. Wachs (verarbeitetes)	—	—	
Kinderspielzeug	1	—	
Kleider, neue und alte (die zum Gebrauch der Reisenden ausgenommen) und Kirchengewände, s. Seide, Wolle und baumwollene Waaren.	—	—	
Kleien	frey	—	
Knochen von Ochsen und Kühen und dergleichen	frey	—	
Kobalt	—	2	
Kokusnüsse	1	40	
Kohlen, Braunkohlen, Holzkohlen, Steinkohlen	frey	—	
Korbmacherarbeit	1	—	

Gegenstand.	Einfuhr-Satz per Centner.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	
Kork- oder Pantoffelholz	—	30	
» verarbeitetes zu Pfropfen und dergleichen	—	30	
Koriander	—	30	
Korn, s. Getraide.	—	—	
Krapp, in Wurzeln,	frey	—	
» rother und gelber, zubereitet	—	30	
Kreide, weiße,	—	10	
» zum Zeichnen jeder Art	—	30	
Krystall (Berg-) verarbeitetes oder nicht	—	30	
Kupfererz	frey	—	
Kupfer, rohes,	—	2	
» altes	—	10	
» verarbeitetes oder Kupferschlägerarbeit	2	30	
Kupferdraht aller Art	2	—	
Kupferstiche (schwarze und kolorirte) und Gemälde	—	30	
Kühe, s. Vieh.	—	—	
Kürschnerwaaren, so weit solche nicht unter andern Artikeln besonders genannt sind	2	30	
Kurze Waaren, gewöhnliche und feinere	2	30	Gewöhnliche aus Messing, Kupfer, Zinn, gewöhnlichem Stahl, alle gewöhnliche nicht eigens belegte Dreherwaaren, Eisengeschmiede u. Eisengußwaaren. Feinere u. gemischte, ganz oder zum Theil mit Gold oder Silber plattirt, lackirt, bronzirt, v. polirtem Stahl, mit Galanterie- u. Bijouteriewaaren unvermengt.
Kütte	—	30	
L.			
Lacke jeder Art	—	30	
Lackmuß	—	30	
Lämmer, s. Vieh.	—	—	
Landkarten, s. Karten	—	—	
Lasursteine oder Schmalte	—	30	
Larven oder Masken	2	30	
Latwerge jeder Art	1	30	
Lavendelblumen (trockene)	—	30	
Leder, s. Häute.	—	—	
Leim	—	30	
Leinen-Garn aller Art, s. Garn	—	—	
Leinentuch von Hanf oder Flachs aller Art	2	30	
Leinwand, in Stülpen von Hanf oder Flachs, von Baumwolle, damascirt oder nicht	5	—	
Lerchenschwamm aller Art	—	30	
Lichter, s. Unschlitt und Wachslichter	—	—	
Liqueurs aller Art, die Ohm	7	—	
» in Flaschen, pr. Flasche	—	10	
Lohe, gemahlene oder in Rinden	frey	—	
Lumpen	frey	—	
M.			
Magnesia	—	30	
Magnetstein	—	30	
Mahlerfarbe aller Art; Pastelfarbe (soweit solche nicht unter andern Artikeln genannt ist)	—	30	

Gegenstand.	Einfuhr-Satz per Centner.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	
Malz, s. Getraide	—	—	
Mandeln	1	40	
Manggut, s. Getraide	—	—	
Manna	—	30	
Marmor (roher)	—	10	
Marmor, gesägter oder verarbeiteter (insoweit solcher nicht zur Bildhauer-Arbeit gehört)	1	30	
Materialwaare (nicht genannt)	—	30	
Matten und dergleichen Flechtwaaren von Schilfrohr, Stroh, Binsen und andern Pflanzen und Rinden	1	—	
Maulesel, s. Vieh	—	—	
Mehl und Mehlwaare, Grütze jeder Art, Macronen, Nudeln und dergl.	—	30	
Melasse oder Zuckersyrup	1	—	
Menninge	—	30	
Messerschmiedearbeit, (s. kurze Waaren).	—	—	
Messing, (roher)	—	2	
— alter	—	10	
Messingarbeit	2	30	
Modewaaren, s. Galanterie- und Bijouteriewaaren	—	—	
Muskatnüsse und Blumen	1	40	
Mühlsteine, s. Steine.	—	—	
Muscheln (Meer)	—	30	
Musikalien (gestochene)	frey	—	
Mousseline (glatte, gestickte und gebrochene) s. Baumwollenzeug).	—	—	
N.			
Nadeln (Näh- und Stricknadeln)	1	30	
Nankin und Nankinet	5	—	
Nägelein, Köpfe und Holz.	1	40	
Nessel- und Kammertuch (s. Baumwollenzeug.)	—	—	
Nitrum oder Salpeterstein und Bleizucker	—	30	
Nürnbergerwaare (s. Kinderspielzeug oder kurze Waaren.)	—	—	
O.			
Oblaten	—	30	
Obst, (frisches) wie Gemüse.	frey	—	
— getrocknetes und fremdes, als Nüsse, Haselnüsse, Pflaumen, Schnitzen, Citronen, Orangen, Feigen, Rosinen, und andere Südfrüchte	1	40	
Ochsen, s. Vieh	—	—	
Oele aller Art, entweder zum Gebrauche der Fabriken, zur Beleuchtung oder zur Zubereitung der Speisen (die Ohm)	1	30	
Oele, medicinische und wohlriechende, als von Bernstein, Anis oder Fenchel, von Cacao, Zimmet, Nägelein und Muskatblüthe, Agtstein, Oel von Pomeranzen, Jas-			

Gegenstand.	Einfuhr-Satz per Centner. fl.	kr.	Bemerkungen.
min, Rosen und andern Blumen, und von Franzosenholz	—	30	
Oelkuchen	frey	—	
Ocker (rother und gelber)	—	10	
Oliven, s. Obst (Südfrüchte)	—	—	
Opium	—	30	
P.			
Packtuch	1	30	
Papier jeder Art: a) ungefärbtes	2	—	
— — — b) gefärbtes	4	—	
Pappendeckel jeder Art	1	30	
Pech (braunes) oder schwarzes Tannenharz	—	10	
Pergament	2	—	
Pelzwerk (zubereitetes oder nicht) als Pelze von Dächsen, Fischottern, Waldwölfen, Luchsen, angorischen Ziegen, und alles, was zur Verfertigung der Kürschnerwaare gehört	2	30	
Pfeifen: a) irdene (s. Tabackspfeifen)	—	—	
— b) von Holz oder Meerschaum (s. kurze Waaren)	—	—	
Pfeffer aller Art	1	40	
Piement	—	30	
Pferde (s. Vieh)	—	—	
Pomaden	—	30	
Porcellan jeder Art	5	—	
Porcellanerde	frey	—	
Posamentierarbeit (s. Galanteriearbeit)	—	—	
Pottasche	—	30	
Pulver (s. Schießpulver)	—	—	
Q.			
Queckfilber	—	30	
R.			
Regen- und Sonnenschirme aller Art	5	—	
Reis	1	—	
Rohr und Schilf	—	30	
Rohr zu Stöcken, unbeschlagen	2	—	
— beschlagen, s. kurze Waaren	—	—	
Roßhaarnes Zeug zu Sieben und Decken	2	30	
Röthelstein	—	30	
S.			
Saamen, Oelsaamen, Rübsaamen, Lein-, Mag-, Hanfsaamen, für Gärten und künstliche Wiesen, Kleesaamen, Waldsaamen und dergleichen	frey	—	
— medicinische	—	30	

Gegenstand.	Einfuhr-Satz per Centner.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	
Saffian (Corduan, Juchten) a. roh, s. Leder oder Häute	—	—	
— b. verarbeitet	2	30	
Saffran	—	30	
Salmiak	—	30	
Salpeter	—	30	
Salpetersäure	—	30	
Salpeterstein, s. Nitrum.		—	
Salz, (gemeines Quell- und Bergsalz)	—	—	verboten.
Salz und Geist für Apotheker	—	30	
Sammet von Baumwolle, Wolle und sogenannte Wollecords nicht aber von Seide	5	—	
Sand (gemeiner) wie Bruchsteine	frei	—	
Sandarack	—	30	
Sardellen, s. Fische	—	—	
Sassafrasholz	—	30	
Sattlerarbeit (gewöhnliche)	2	30	
Schachtelhalm	—	10	
Schafe, s. Vieh	—	—	
Scheidewasser oder Beitze	—	30	
Schieferweiß	—	30	
Schießpulver	—	30	
Schiffstauwerk und Ankerbauwerkzeuge, der Centner	—	30	
Schildkrötenschalen	—	30	
Schirme (s. Regen- und Sonnenschirme)	—	—	
Schlacken von Metallen.	frei	—	
Schleifsteine, große	frei	—	
— kleine für Schwerdfeger und dergleichen	—	10	
Schlosserwaaren (s. Eisen oder kurze Waaren)	—	—	
Schmalte, s. Lasursteine	—	—	
Schmergel (gemahlener oder in Körnern)	—	10	
Schnürriemen (von Leinen, Baumwolle)	5	—	
Schreinerarbeit (s. Holzwerk)	—	—	
Schuhmacherarbeit	2	30	
Schwärze (spanische), Kienruß und dergleichen	—	10	
Schwefel in Stangen und Schwefelblumen	—	30	
Schweine, (s. Vieh)	—	—	
Seide, rohe, aber ungesponnen	1	—	
Seidene Waaren, Schnüre, Strümpfe, Handschuhe u. s. w.	10	—	
Seidelbast	—	30	
Seife, weiße	1	—	
— schwarze	—	40	
Seifenkugeln	1	—	
Seilerarbeit	1	—	
Senf	—	30	
Sennenblätter, Bälzlein und Abfall	—	30	
Siegellack	—	30	
Silber (rohes und gemünztes) Silberstufe, Silber-Erz	frei	—	
Silberarbeit.	5	—	

Gegenstand.	Einfuhr-Satz per Centner.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	
Silberglätte s. Goldglätte	—	—	
Soda	—	30	
Spanferkel, s. Vieh	—	—	
Spelz, s. Getraide	—	—	
Spiegelglas und Spiegel	—	30	
Spielkarten (s. Karten)	—	—	
Spießglas, s. Antimonium	—	—	
Spitzen, Kanten von Leinen oder Seide, von feinem oder falschem Gold oder Silber	10	—	
Stahl, s. Eisen	—	—	
Stärke, (weiße) s. Amelung	—	—	
Steine, Bruchsteine	frey	—	
— behauene, ausgehauene zu Hausgeräth oder Zierrath, z. B. Tröge, Grabsteine, Vasen und andere Figuren	—	2	
Steingut (englisches)	5	—	
— deutsches oder gemeines	5	—	
Steinernes Geschirr (gemeines)	1	—	
Steinkohlen, s. Kohlen	—	—	
Stifte (Blei- und Blutsteinstifte)	—	30	
Stöcke (Rohr- und andere Spazier-Stöcke) s. Rohr oder kurze Waaren	—	—	
Stuhlmacherarbeit (wie Hausgeräth)	—	—	
Stroh	frey	—	
Strumpfweberarbeit aller Art (ausgenommen in Seide)	5	—	
Sublimat (süßer und ätzender)	—	30	
Sumiach	—	30	
Süßholz oder Saft davon	—	30	
T.			
Taback (in Blättern)	frey	—	
— fabricirter aller Art	1	40	
Tabackspfeifen (irdene)	1	—	
Tapeten von Papier, Leinen, Wachstuch oder Leder, wie gefärbtes Papier	4	—	
Teppiche von Wolle, Leinen und Baumwolle	5	—	
Terpentin	—	30	
Teufelsdreck	—	30	
Thee	1	40	
Theer	—	20	
Töpferwaaren (grobe)	1	—	
Töpfer und Pfeifen-Erde	frey	—	
Tiegel (Goldschmidts-)	—	30	
Tischlerarbeit (eingelegte) und Holz für dergleichen Arbeit	1	—	
Trippel	—	10	
Tücher von Wolle	5	—	
Tufstein	frey	—	

Gegenstand.	Einfuhr-Satz per Centner.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	
U.			
Uhren, fertige, mit Ausnahme der hölzernen . .	5	—	
» hölzerne und Bestandtheile von Uhren, als Räder, Spindeln, Walzen rc.	2	30	
Unschlittlichter	2	30	
Unschlitt, s. Fett.	—	—	
V.			
Vieh, Pferde, Maulesel und Füllen . . .	frey	—	
» Schlacht und Lastthiere, Ochsen, 500 Pf. und darüber schwer, das Stück	8	—	
» Ochsen, unter 500 Pf.	6	—	
» Kühe, über 500 Pf. schwer	6	—	
» Kühe, unter 500 Pf. schwer	4	—	
» Kälber	—	30	
» Schweine, fette und magere . . .	1	—	
» Ferkel	—	10	
» Schafe, Hämmel, Ziegen, das Stück . .	—	30	
» Lämmer von Ziegen und Schafen . .	—	10	
Violin-Saiten und andere dergleichen . .	—	30	
Vitriol, weißer, blauer und grüner, . .	—	30	
Vitriolöl	—	30	
Vogelleim	—	30	
W.			
Wachholderbeeren	—	30	
Wachs, weißes und gelbes, unverarbeitetes . .	—	30	
» verarbeitetes in Lichter und Kerzen rc. . .	5	—	
Wachstuch	2	30	
Wachstaffet	5	—	
Wagnerarbeit, als Räder, Achsen und dergleichen .	1	—	
Waffen aller Art (von Metall)	1	30	
Walkerde	frey	—	
Wallrath	—	30	
Wasser, mineralisches	frey	—	
» wohlriechendes, ...	—	30	
Wau, oder Kraut zum Gelbfärben . . .	—	20	
Weberkarden für Tuch- und Strumpfweber . .	frey	—	
Webstühle	1	—	
Weihrauch	—	30	
Weine und Weinmost:			
a) französische, die Ohm	10	—	
b) sonstige ausländische Weine, die Ohm	5	—	
in Flaschen, pr. Flasche	—	20	
Weinstein, gereinigter, ...	—	30	
nicht gereinigter	—	10	
Weißpech (Schiffs-)	—	20	

Gegenstand.	Einfuhr-Satz per Centner.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	
Waitzen, s. Getraide.	—	—	
Wildprett jeder Art	1	—	
Wißmuth	—	30	
Wolle, ungesponnene, ...	—	30	
Wollengarn, gefärbtes oder nicht, ...	2	30	
Z.			
Ziegelsteine, gebrannte, ...	frey	—	
Ziegen, s. Vieh.	—	—	
Zimmet	1	40	
Zinn, rohes, ...	—	2	
» altes, ...	—	10	
Zinngießerarbeit (Waare)	2	30	
Zinnober	—	30	
Zink	—	20	
Zucker, Farinzucker, Zucker in Hüten oder gestoßener weißer, Kandelzucker und dergleichen . . .	1	40	
Zuckerbäckerwaaren	1	40	
Zuckerwerk, kleines, jeder Art	1	40	
Zunder	—	30	
Zwiebeln zur Bereitung der Speisen, s. frisches Gemüße	frey	—	
Zwillich jeder Art	2	30	
Zwirn, s. Garn	—	—	

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 13. den 21. September 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Einführung eines Verbrauchszolls im Herzogthum Nassau betreffend.)

Indem die unterzeichnete Stelle

in der Anlage A. die in Gemäßheit der §. §. 2. und 4. des höchsten Zoll-Edicts vom 30. v. M. angeordneten Grenz-Erhebungs-Aemter und die zur Ein- und Ausfuhr von Transitgütern bestimmten Stationen,

sowie

in der Anlage B., in Gemäßheit §. 12., einen Auszug aus der Instruction für die Zolleinnehmer

zur allgemeinen Kenntniß bringt, macht dieselbe zugleich weiter bekannt, daß zufolge §. 7. im Einverständnisse mit der Postbehörde die Bestimmung getroffen worden ist, daß die Verzollung aller zollbaren Waaren, welche mittelst des Postwagens in das Herzogthum eingeführt und daselbst abgesetzt werden, auf dem Postamte, wo die Ausladung statt hat, geschehen und demjenigen obliegen soll, an welchen die Waare addressirt ist, wogegen die ausländischen Versender verbunden sind, die in das Herzogthum bestimmten Versendungen mit einem offenen eigenhändig zu unterschreibenden Scheine über Gattung und Gewicht zu begleiten. In Ermangelung eines solchen Scheines oder bei vorliegendem Verdachte unrichtiger Angaben, sind sämmtliche Postbedienstete ermächtigt, nähere Untersuchung unter Zuziehung der Waaren-Empfänger anzustellen.

Wiesbaden, den 13. September 1822.

Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.
von Pfeiffer.

Anlage A.

Verzeichniß

über die, in Gemäßheit der §. §. 2. und 4. des höchsten Edicts vom 30. August d. J., angeordneten Grenz-Erhebungs-Aemter und Transitstationen, mit Bemerkung des zufolge §. 8. von der Grenze landeinwärts bestimmten Umkreises, in welchem die Waarenführer zur Vorzeigung der Zollausfertigungen von den in dem gedachten Sen genannten Behörden und Personen angehalten werden dürfen.

Amtsbezirke.	Fortlaufende Nummer der Zollstätten.	Benennung der Zollstätten wovon die mit * bezeichneten zugleich Transitstationen sind.	Bestimmter Umkreis (landeinwärts von den Zollstätten) zur Anhaltung der Waarenführer.	Anmerkungen.
Wiesbaden . .	1	Erbenheim	eine Stunde.	
	2	* Mosbach		
	3	Biebrich		
	4	Schierstein,		
Eltville . . .	5	Niederwalluf	eine Stunde.	
	6	Eltville		
	7	Erbach		
	8	Hattenheim		
	9	Oestrich		
	10	Mittelheim,		
Rüdesheim . .	11	Langenwinkel	eine Stunde.	
	12	Geisenheim		
	13	* Rüdesheim		
	14	Asmannshausen		
	15	Lorch		
	16	Lorchhausen,		
St. Goarshausen.	17	Caub	eine Stunde.	
	18	* St. Goarshausen		
	19	Wellmich		
	20	Ehrenthal		
	21	Kestert,		

Amtsbezirke.	Fortlaufende Nummer der Zollstätten.	Benennung der Zollstätten wovon die mit * bezeichneten zugleich Transitstationen sind.	Bestimmter Umkreis (landeinwärts von den Zollstätten) zur Anhaltung der Waarenführer.	Anmerkungen.
Braubach . . .	22	Camp	eine Stunde.	
	23	Filsen		
	24	Osterspai		
	25	Braubach		
	26	Oberlahnstein		
	27	* Niederlahnstein		
	28	Nievern,		
Nassau	29	* Dorf Ems,	zwei Stunden.	
Montabaur . .	30	Eitelborn	eine und eine halbe Stunde.	
	31	Neuhäusel		
	32	Simmern		
	33	Hillscheid		
	34	Höhr,		
Selters	35	* Grenzhausen	eine und eine halbe Stunde.	
	36	Grenzau		
	37	Nauort		
	38	Caan		
	39	Breitenau		
	40	Deesen		
	41	Sessenhausen		
	42	Marienrachdorf		
	43	Marienhausen		
	44	Hausen		
	45	Maroth,		
Hachenburg . .	46	Rosbach	zwei Stunden.	
	47	Beroth		
	48	* Wahleroth		
	49	Boroth		
	50	Mudenbach		
	51	* Hachenburg		
	52	Giesenhausen		
	53	Kroppach		
	54	Heimborn		
	55	Stein		
	56	Burbach		
	57	Niedermörsbach		
	58	Obermörsbach		
	59	Kundert		
	60	Limbach		
	61	Atzelgift		

Amtsbezirke.	Fortlaufende Nummer der Zollstätten.	Benennung der Zollstätten wovon die mit * bezeichneten zugleich Transitstationen sind.	Bestimmter Umkreis (landeinwärts von den Zollstätten) zur Anhaltung der Waarenführer.	Anmerkungen.
Hachenburg . .	62	Luckenbach	zwei Stunden.	
	63	Mörlen		
	64	Neunkhausen		
	65	Langenbach		
	66	Lautzenbrücken,		
Marienberg . .	67	Pfuhl	eine Stunde.	
	68	Hof		
	69	Stein		
	70	* Neukirch		
	71	Liebenscheid,		
Herborn . . . (Forts. s. nach Dillenburg)	72	Rabenscheid	eine Stunde.	
	73	Waldaubach,		
Dillenburg . .	74	Langenaubach	zwei Stunden.	
	75	* Allendorf		Von Allendorf auf Hof Sinn und umgekehrt von Hof Sinn nach Allendorf, können bei Transitgütern Begleitungen durch Zollaufseher rc. Statt finden, für welche vorläufig, bis zu anderweiter Verfügung, die Gebühr auf 20 kr. von der Post-Stunde festgesetzt ist.
	76	Haigerseelbach		
	77	Steinbach		
	78	Fellerdilln		
	79	Dillbrecht		
	80	Offdilln		
	81	Rittershausen		
	82	Mandeln		
	83	Eyershausen		
	84	Hirzenhain,		
Herborn . . .	85	Wallenfels	eine Stunde.	
	86	Tringenstein		
	87	Eisemroth		
	88	Ibernthal		
	89	* Offenbach		
	90	Bicken		
	91	Ballersbach		
	92	Herborn		
	93	* Hof-Sinn		S. Anmerk. bei Allendorf Nr. 75.
	94	Fleisbach		
	95	Beilstein		
	96	Rodenroth,		
Weilburg . . .	97	Obershausen	eine und eine halbe Stunde.	
	98	Niedershausen		
	99	Löhnberg		

Amtsbezirke.	Fortlaufende Nummer der Zollstätten.	Benennung der Zollstätten wovon die mit * bezeichneten zugleich Transitstationen sind.	Bestimmter Umkreis (landeinwärts von den Zollstätten) zur Anhaltung der Waarenführer.	Anmerkungen.
Weilburg . . .	100	* Weilburg	eine und eine halbe Stunde	
	101	Selters		
	102	Drommershausen		
	103	Hirschhausen		
	104	Bermbach		
	105	Philippstein		
	106	Altenkirchen		
	107	* Möttau		
	108	Diedenhausen,		
Usingen. . . .	109	Grävenwiesbach,	eine und eine halbe Stunde.	
	110	Brandoberndorf		
	111	Cleeberg		
	112	Espa		
	113	Eschbach		
	114	Wernborn		
	115	Cransberg		
	116	Pfaffenwiesbach		
	117	* Wehrheim]		
	118	Obernhain		
	119	Anspach		
	120	Dorf Weil		
	121	Schmitten		
	122	Arnoldshain		
	123	Reifenberg,		
Königstein. . .	124	* Oberursel	eine Stunde.	Nied, eine Nebenzollstätte, wo ausschlieslich die zum Verbrauch in Nied eingeführt werdenden Waaren verzollt werden.
	125	Bommersheim		
	126	Kalbach		
	127	Weiskirchen		
	128	Stierstadt		
	129	Oberhöchstadt		
	130	Niederhöchstadt,		
Höchst	131	Eschborn	zwei Stunden.	Von Höchst nach Hochheim und umgekehrt von Hochheim nach Höchst, können bei Transitgütern Begleitungen durch Zollaufseher rc. statt finden, welche bis zu anderweiter Verfügung eine Gebühr von 25 kr. für die Post=Stunde erhalten.
	132	Soffenheim		
	133	Nied		
	134	Griesheim		
	135	Schwanheim		
	136	* Höchst		
	137	Sindlingen		
	138	Okriftel,		

Amtsbezirke.	Fortlaufende Nummer der Zollstätten.	Benennung der Zollstätten wovon die mit * bezeichneten zugleich Transitstationen sind.	Bestimmter Umkreis (landeinwärts von den Zollstätten) zur Anhaltung der Waarenführer.	Anmerkungen.
Hochheim . . .	139	Eddernheim	eine Stunde.	Siehe Anmerkung bei Höchst Nr. 136.
	140	Wickert		
	141	Flörsheim		
	142	* Hochheim		
	143	Häuserhof		
	144	Heddernheim	im Beringe beider Gemarkungen.	Diese Zollstätten sind vorläufig blos zur Zollerhebung von den zum Verbrauch in diesen Gemeinden bestimmten zollbaren Waaren angeordnet.
	145	Haarheim,		
Reichelsheim. .	146	Reichelsheim	wie vor.	
	147	Dornassenheim.		

Aufgestellt zu Wiesbaden, am 13. September 1822.

bei Herzoglicher General-Steuer-Direction.

Anlage B.

Auszug
aus
der Instruction
für
die Zolleinnehmer.

Den, in Gemäßheit des höchsten Edicts vom 30. v. M., im Herzogthum auf Widerruf angestellten Zolleinnehmern, wird folgende Instruction zur pünktlichen Befolgung ertheilt:

§. 1.

I. Allgemeine Pflichten.

Es wird denselben im Allgemeinen Bescheidenheit und höfliches Betragen gegen die Zollpflichtigen anempfohlen, und erwartet, daß sie ohne allen Aufenthalt den Anforderungen derselben nach Maasgabe gegenwärtiger Instruction entsprechen.

Sie müssen jede Stunde des Tages zur Beförderung der Zollpflichtigen bereit seyn, wogegen sie des Nachts in der Regel keine Zoll-Ausfertigungen ertheilen dürfen. Auch ist ihnen die Ertheilung eines Zoll-, Transit- oder Begleitungsscheins oder einer Ausfuhr-Bescheinigung über eine Ladung rc., welche man nicht an ihre Empfangstätte gebracht hat, aufs strengste untersagt, und ist es ihnen ausdrücklich und bei eigener Verantwortlichkeit verboten, höhere oder andere Gefälle zu erheben, als im Tarif vorgeschrieben sind. Sie dürfen unter keinerlei Vorwand und bei der im §. 12. des höchsten Edicts vom 30. v. M. bestimmten Strafe von den Zollpflichtigen Geschenke annehmen, oder verlangen, oder sich aus irgend einem andern Grunde Begünstigungen gegen dieselben erlauben, und sind für jeden Fehler, den Sie bei der Erhebung und Berechnung der Gefälle machen, verantwortlich.

Sie sind verbunden, jedem Zollpflichtigen, der es verlangt, die Zollverordnung, den Tarif und alle Verfügungen vorzulegen, welche die eine oder andere Bestimmung erläutern, aufheben oder abändern möchten.

Die Zolleinnehmer stehen zunächst unter der Aufsicht und Leitung des Recepturbeamten ihres Amtsbezirkes.

§. 2.

II. Zollerhebung.

Sobald die einzuführenden, der Entrichtung von Zollgefällen unterworfenen Gegenstände die Grenzen des Herzogthums betreten, müssen sie an die zunächst gelegene Grenz-Zollstätte gebracht, und entweder durch Vorlegung der Frachtbriefe oder sonstigen Erweißurkunden (die in diesem Falle von dem

Einnehmer mit einem Visa zu versehen sind), oder mündlich genau angegeben werden. Der Zolleinnehmer berechnet sodann nach den im allgemeinen Zolltarif enthaltenen Bestimmungen die verschuldeten Gefälle, und stellt, nachdem er den Betrag erhoben, den vorschriftsmäßigen Zollschein aus.

Es werden so viele Zollscheine ausgestellt als Fuhrleute da sind, und selbst wenn diese es verlangen, verschiedene Zollscheine über die verschiedenen Theile ihrer Ladung. Dem Einnehmer ist es dagegen nicht erlaubt, über verschiedene Ladungen, insofern sie nicht einem und demselben Eigenthümer gehören, einen einzigen Schein auszustellen, und so solche unter einem Namen zusammen zu häufen. Die Gültigkeitsfrist muß möglichst genau, doch stets so angesetzt werden, daß der Zollpflichtige binnen derselben gemächlich den Ort der Bestimmung erreichen kann.

Für die Ausstellung eines jeden Scheines werden außer den Zollgefällen sechs Kreuzer unter dem Namen Zettelgeld erhoben.

III. Transit. 1. Hinterlegung und Rückerstattung der Zollgefälle.

§. 3.

Die Zolleinnehmer auf den für den Transit eröffneten Zollstationen erheben nach den Bestimmungen des §. 4. des höchsten Edicts vom 30 v. M., die tarifmäßigen Einfuhr-Zollgefälle und stellen hierauf den Transitschein aus, worinn die einzelnen Bestandtheile der Ladung nach ihrem Gewichte, ihren Zeichen und Nummern möglichst genau specifizirt werden müssen. Auch ist auf diesem Scheine die Zollstätte zu bezeichnen, über welche in der ebenfalls genau zu bestimmenden Frist die Ladung wieder ausgeführt werden muß, welche Zollstätte übrigens, vorbehaltlich specieller Verfügungen, keine andere als eine für den Transit eröffnete seyn kann. Im übrigen gelten rücksichtlich der Ertheilung der Transitscheine die wegen Ausfertigung der Zollscheine in §. 2. oben gegebenen Vorschriften mit der alleinigen Ausnahme, daß für dieselben kein Zettelgeld erhoben wird.

Sobald der Zolleinnehmer, über dessen Zollstätte nach Vorschrift des Transitscheins und binnen der darinn ausgedrückten Frist die zum Transit bestimmte Ladung ausgeführt wird, sich davon überzeugt hat, daß sie mit den auf dem Zollschein des Einfuhr-Zollamts enthaltenen Angaben genau übereinstimmt, bezahlt er die erhobenen Zollgefälle gegen eine auf der Rückseite des Zollscheins auszustellende Quittung zurück. Stimmt indessen der Inhalt der auszuführenden Ladung sowohl in Hinsicht auf das Gewicht, als auf die Gattung der Waaren, nicht mit den Angaben des bei der Einfuhrzollstätte erhobenen Transitscheins überein, oder ist die zur Ausfuhr bestimmte Gültigkeitsfrist abgelaufen, ohne daß sich der Führer mit einer Bescheinigung, wovon in dem folgenden Absatze die Rede ist, legitimiren kann; so verweigert der Zolleinnehmer auf der Ausgangs-Zollstation die Zurückzahlung der Gefälle. Der Zolleinnehmer auf der Einfuhrstation bleibt indessen, wenn durch unrichtige Ausstellung des Transitscheins seiner Seits die Veranlassung gegeben worden ist, daß eine solche Zurückerstattung verweigert werden muß, für die dadurch entstehenden Kosten und den sonstigen Schaden nach dem Ermessen der betreffenden höheren Behörde verantwortlich. Es ist deshalb nicht erlaubt, Güter, welche im Lande selbst abgeladen werden sollen, in den für den Transit bestimmten Schein mit aufzunehmen.

Treten dem Führer von Transitgütern Hindernisse in den Weg, die es ihm unmöglich machen die Ausgangs-Station in der bestimmten Frist zu erreichen; so ist er verbunden, dem Schultheißen des Orts wo er sich aufzuhalten genöthigt ist, davon die Anzeige zu machen, damit derselbe die Ladung während dieser Zeit unter besonderer Aufsicht hält, und hierüber bei dem Abgange auf der Rückseite des Transitscheines eine Bescheinigung ertheilt, worinn die Ursache und die Dauer des Aufenthalts genau angegeben werden muß.

Nur in diesem einzigen Falle ist der Zolleinnehmer der Ausgangsstation ermächtigt, auf den Grund einer solchen Bescheinigung die hinterlegten Zollgefälle bei abgelaufener Gültigkeitsfrist zurück zuerstatten.

§. 4.

2) Verbürgung der Zollgefälle.

Wenn der Führer einer Ladung, die zum Transit bestimmt ist, die Einfuhrrechte nicht baar hinterlegen will; so ist der Zolleinnehmer auf der Einfuhr-Zollstätte verbunden, gültige Bürgschaft anzunehmen, jedoch in der Art, daß der Bürge sich verbindlich macht, im Falle die Bescheinigung über die zur gehörigen Zeit vollzogene Ausfuhr in der deshalb besonders zu bestimmenden Frist nicht beigebracht wird, den Betrag der Zollgefälle gleich nach der Anforderung und ohne alle Widerrede zu entrichten, ohne daß der Führer der Ladung vorher belangt zu werden braucht.

In solchen Fällen hat der Einnehmer einen Transitschein in der gewöhnlichen Form, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß der Betrag verbürgt worden ist, auszustellen, welcher Schein demnächst, mit der vorschriftsmäßigen Ausfuhrbescheinigung, versehen, dem Transithefte als Beleg beigefügt werden muß.

Geht der Transitschein, mit der geeigneten Ausfuhrbescheinigung versehen, in dem angesetzten Termine nicht zurück; so hat der Einnehmer die von dem Bürgen sofort zu erhebenden Zollgefälle in die Kolumne vorzutragen und jede Rückerstattung zu verweigern, es sey denn, daß der Führer unterwegs Hindernisse gehabt hat, welche es unmöglich gemacht haben, die zur Ausfuhr bestimmte Frist einzuhalten, und derselbe sich desfalls mit einer Bescheinigung, wovon bereits oben (§. 3.) die Rede war, legitimirt, in welchem Falle die Zollgefälle an den Bürgen gegen Quittung zurückzugeben sind.

Die Rücklieferung des Scheins an die betreffende Eingangszollstätte liegt, wie sichs von selbst versteht, dem Führer ob. Wenn jedoch die Ausgangsstation mit jener durch eine regelmäßige Post in Verbindung steht, so muß der Einnehmer dieser Station, im Falle der Führer es verlangt, die Rücklieferung übernehmen, ohne demselben übrigens für die Ankunft des Scheins in der bestimmten Frist 2c. verantwortlich zu seyn.

§. 5.

3) Begleitung der Transitgüter.

Soll ein zum Transit bestimmter Transport auf Verlangen und Kosten der Fuhrleute, nach den Bestimmungen des §. 4. des höchsten Edicts vom 30. v. M., begleitet werden, so muß auf dem desfalls auszustellenden Begleitungsscheine, die Gebühr, welche dem Begleiter bewilliget worden, ausgedrückt, und die geschehene Ausfuhr von dem Zolleinnehmer der Ausfuhrstation bescheinigt werden.

§. 6.

IV. Commissions- und Speditionshandel.

Die in vorstehenden §. §. enthaltenen Bestimmungen in Hinsicht auf die Entrichtung oder Verbürgung der Zollgefälle, von den zum Transit bestimmten Gütern sind auch auf diejenigen Waaren anwendbar, welche als Commissions- oder Speditionsgut auf längere Zeit im Herzogthum lagern sollen. Zu dem Ende werden die Grenzzollämter, sobald die unterzeichnete Stelle nach §. 5. des höchsten Edicts vom 30. v. M. die Erlaubniß zu dergleichen Commissions- und Speditions-Lagern ertheilt hat, davon benachrichtigt, auf wie lange solche gestattet, und unter welche Aufsicht die Waare am Orte, wo dieses Lager bestehen soll, gestellt worden ist. Dieses muß auf dem Zollscheine bemerkt, und bei der dereinstigen Ausfuhr die Bescheinigung desjenigen, unter dessen Aufsicht das Lager gestanden hat, beigefügt

werden, widrigenfalls keine Zurückerstattung erfolgen kann. Uebrigens werden desfalls nach Maaßgabe der besondern Verhältnisse noch specielle Verfügungen erscheinen.

§. 7.

V. Verkauf an Kur- und Badeorten und auf öffentlichen Märkten.

Das höchste Edict vom 30. v. M. enthält wegen des Verkaufs an Kur- und Bade-Orten und auf öffentlichen Märkten unter §. 6. die nöthigen Verordnungen, welche nach dem Leitfaden der in den vorhergehenden §. §. gegebenen Instruction auszuführen sind. Uebrigens bleiben auch hierüber noch spezielle Verfügungen vorbehalten.

§. 8.

VI. Uebertretungen.

Um sich von der Richtigkeit der Angaben zu überzeugen, und besonders wenn Verdacht vorhanden ist, sind die Zolleinnehmer ermächtigt, Untersuchungen in Betreff des Gewichts, des Inhalts und der Gattung der Ladungen vorzunehmen.

Es ist zwar die Untersuchung des Gepäckes der Reisenden und der Personen selbst, in der Regel untersagt. Wenn indessen durch Anzeigen, oder durch die Art der Verpackung der Verdacht entsteht, daß sie außer ihrem zur Reise nöthigen Gepäcke noch zum Handel bestimmte, mithin zu verzollende Gegenstände bei sich führen, ist eine Untersuchung, die jedoch mit der möglichsten Schonung vorzunehmen ist, gestattet.

Wiesbaden, den 7. September 1822.

Herzogliche General-Steuer-Direction.
von Pfeiffer.

Dienstnachrichten.

Der bisher bei dem Amt Höchst angestellte Accessist Eyring, ist in gleicher Eigenschaft an das Amt Usingen versetzt, und dem Rechtscandidaten Franz Gieße von Weilburg, der Acceß bei dem Herzoglichen Amte daselbst gestattet worden.

Die durch den Tod des Posterpeditors Schneider zu Hadamar erledigte Dienststelle ist dessen Wittwe übertragen worden.

Ludwig Braun von Bleidenstadt ist, nachdem derselbe in dem mit ihm vorgenommenen Examen gut bestanden hat, in die Zahl der geprüften Forstcandidaten und Oswald Weilbacher von Weilbach nach ebenfalls gut bestandenem Examen, in die der geprüften Candidaten der Heilkunde aufgenommen worden.

Todesfall.

Den 22. Aug. ist der Amtsaccessist Schmidt zu Usingen und den 30ten August der Renteisecretär Dick zu Oberlahnstein mit Tod abgegangen.

Druckfehler.

Bei einem Theile der Abdrücke des in Nr. 12. des diesjährigen Verordnungblatts enthaltenen landesherrlichen Edicts vom 30ten August, fehlt die Contrasignatur des dirigirenden Staatsministers, welches hiermit nachträglich berichtigt wird.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 14. den 26. October 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Verhandlungen der zur allgemeinen Revision des Feldgrundsteuer-Catasters angeordneten Districts-Revisionsversammlungen betr.)

Die in der Ministerialbekanntmachung vom 22ten April l. J. angeordneten Districtsversammlungen zu Revision der Schätzungs-Kapitalien aller in landwirthschaftlicher Cultur stehenden Liegenschaften haben nunmehr ihre Verhandlungen beendigt.

Aus den Resultaten derselben ist höchsten Orts mit Wohlgefallen entnommen worden, daß bei dem eingehaltenen Verfahren die beabsichtigte höhere Vervollkommnung der bestehenden Grundsteuermatrikel durch Herstellung und Berichtigung des für alle Gemarkungen des Herzogthums verhältnißmäßigen, aus den gleichheitlichen Steuerbeiträgen aller einzelnen Gutsbesitzer gebildeten Beiziehungsmaasstaabs zu den öffentlichen Abgaben allenthalben nach Möglichkeit erreicht worden ist.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben daher die Beschlüsse der Revisionsversammlungen ihrem ganzen Inhalte nach zu genehmigen geruht.

In Gefolge dieses höchsten Beschlusses ist Herzogliche General-Steuer-Direction instruirt worden, die dadurch definitiv festgesetzten Schätzungs- und Steuer-Capitalien sofort allenthalben publiciren zu lassen, und wegen der verordneten Aufstellung neuer Steuerzettel nunmehr die weitern Vorkehrungen zu treffen.

Wiesbaden, den 22ten October 1822.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

(Das Verfahren bei Zahlungsausstandsgesuchen betreffend.)

Aus den bisher vorgekommenen Verhandlungen über Ausstandsgesuche ist ersehen worden, daß in vielen Fällen schon die blose Einreichung eines solchen Gesuchs zur Beschwerde des Gläubigers eine unstatthafte Verzögerung der Hülfsvollstreckung dadurch häufig zur Folge hatte, daß weder die Vorschriften in §. 13 der Executionsordnung vom 31. März 1814 (Verord. Samml. I. B. S. 99) beobachtet, noch auch die Verfügungen in der Hofgerichtlichen Bekanntmachung vom 8. März 1817 (Intelligenzblatt No. 13) über baldige und vollständige Erstattung der erforderlichen Vorberichte pünktlich befolgt wurden.

Zu Abstellung der dadurch entstehenden Verzögerungen der Justizverwaltung werden daher die vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen und früherhin schon ertheilten Vorschriften über das Verfahren bei Ausstandsgesuchen hiermit zur Darnachachtung der Herzoglichen Aemter und zur Kenntniß der Unterthanen wiederholt in Erinnerung gebracht:

1) Alle an das einschlagende Hof- und Appellationsgericht zu richtende Gesuche um Zahlungsausstand sind bei den betreffenden Aemtern einzugeben, welche solche längstens vierzehn Tage nach der Eingabe, mit der zu Beurtheilung derselben erforderlichen berichtlichen Erläuterung und ihrem Gutachten versehen, weiter zu befördern haben.

2) Die Eingabe eines jeden Zahlungsausstandsgesuchs, muß vor Erkennung der Auspfändung geschehen, wenn solche die Einhaltung der Hülfsvollstreckung von Seiten der Herzoglichen Aemter bis zur demnächstigen Entscheidung darauf zur Folge haben soll.

Die später nach dem Auspfändungsbefehl eingegebenen Bittschriften sind zwar ebenfalls mit dem vorgeschriebenen Amtsbericht an das einschlagende Hof- und Appellationsgericht einzusenden, sie bewirken aber ebensowenig eine Suspension des Zwangsverfahrens, als die gegen die Vorschrift unmittelbar bei dem Obergericht einkommenden Gesuche, wenn solche erst nach dem Auspfändungstermin dem Herzoglichen Amte zur Berichtserstattung zukommen und darauf nicht ausdrücklich Inhibition erkannt worden ist.

3) Ausstandsgesuche, welche im Wege des Recurses nach Maasgabe der Verordnung vom 15. May l. J. an die unterzeichnete Stelle zu richten sind, müssen entweder längstens acht Tage nach Insinuation des abschlägigen Decrets des Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichts bei dem einschlagenden Amt eingereicht oder es muß innerhalb dieses Termins bei demselben eine Bescheinigung übergeben werden, daß die Bittschrift unmittelbar dahier eingegeben worden sey, widrigenfalls sind die Herzoglichen Aemter nicht befugt, mit der Hülfsvollstreckung einzuhalten.

Alle nach Ablauf dieses Termins einkommende Recurse, so wie überhaupt alle an dieselbe Behörde wiederholt gerichtete Ausstandsgesuche, welche bereits eine abschlägige Entschließung darauf ertheilt hat, können hiernach einen Suspensiveffect nicht haben.

Wiesbaden, den 19. October 1822.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vt. v. Wintzingerode.

Dienstnachrichten.

Der Amts-Accessist Westermann dahier, so wie der bisher provisorisch an das hiesige Hof- und Appellationsgericht dirigirte Amts-Accessist Müller, sind beide zu Accessisten bei dieser Behörde ernannt worden.

Die Inspection über die Chausseebezirke Nassau und Camberg ist erstere dem Herzoglichen Beamten zu Nassau, Justizrath Sandberger, letztere dem Herzoglichen Beamten zu Idstein, Justizrath von Sachs, übertragen worden.

Dem mit der Medicinalpflege im Amte Reichelsheim beauftragten Doctor Cassebeer ist die nachgesuchte Entlassung ertheilt worden.

Dem Recepturbeamten, Rath Wolf zu Nassau ist der Dienst-Character eines Hofcammerraths ertheilt worden.

Der Oberlieutenant Wagner zu Usingen ist als Accessist zur Receptur Hadamar und dagegen der Rentei-Secretär Braubach in gleicher Eigenschaft von Hadamar nach Usingen versetzt worden.

Der Pfarrer Hatzfeld zu Wallendorf ist nach Driedorf versetzt, die dadurch erledigt werdende Pfarrei zu Wallendorf dem Pfarrer Balzer zu Höchstenbach übertragen, und die hierdurch vacante Pfarrstelle in Höchstenbach dem Rector Keck zu Wiesbaden conferirt worden.

Johann Heinrich Hecker zu Haiger ist nach erstandener Prüfung in die Zahl der Candidaten der Medicin aufgenommen und demselben die Ausübung der medicinischen Praxis gestattet worden.

Wilhelm Werner von Ruppertshofen ist nach erstandener Prüfung in die Zahl der Candidaten der Pharmacie aufgenommen worden.

Berichtigung.

In dem letzten Verordnungsblatte N. 13. ist Seite 151. bei der Zollstätte Neuhäusel (N. 31.) das die Transit-Station bezeichnende Sternchen weggeblieben.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 15. den 9. November 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Erläuterung des §. 21. der Vormünder-Instruction und nähere Bestimmungen über die Ertheilung der Volljährigkeitserklärung betreffend.)

Zur nähern Erläuterung der Vorschrift in dem §. 21. der Vormünderinstruction über Beendigung der Vormundschaft durch Verheurathung der Pflegbefohlenen (Verord. Samml. I. B. S. 79), und zu Entfernung aller den Geschäftsgang für die Behörden erschwerenden und die Unterthanen in ihrem freien Gewerbebetrieb störenden Unzuträglichkeiten, welche nach der dermalen bestehenden Gesetzgebung dadurch nothwendig herbeigeführt werden, wenn dieselben Behörden, denen mit dem Erkenntniß in Heuraths- und Receptionssachen die eine völlig freie Vermögens-Verwaltung voraussetzende Verleihung der vollen Staats- und Gemeindebürgerrechte zustebt, nicht auch die Volljährigkeitserklärung zu ertheilen ermächtigt sind, werden nachstehende Bestimmungen hierüber zur Darnachachtung der betreffenden Behörden und zur Kenntniß der Unterthanen öffentlich bekannt gemacht:

1) Nach Maasgabe des §. 21 der Vormünderinstruction soll bei allen Heurathsgesuchen die Ertheilung der Dispensation vom statutarischen Alter zugleich auch die Volljährigkeitserklärung enthalten.

   Es wird demnach die Dispensation von dem gesetzlichen Alter der Grosjährigkeit bei allen Heurathsgesuchen vor zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Lebensjahre für die Zukunft, nach der Verordnung vom 2ten Februar 1816., von Herzoglicher Landes-Regierung resp. von den Herzoglichen Aemtern gleichzeitig mit der Gestattung der Verheurathung ertheilt.

2) Gleiche Befugniß wird der Landes-Regierung resp. den Aemtern auch bei blosen Receptionen vor erreichter Volljährigkeit verliehen, indem dieselben Gründe vorliegen, jedem durch seine Reception die vollen Staats- und Gemeindebürgerrechte erlangenden Unterthanen zur unbeschränkten Ausübung derselben die freie Disposition über sein Vermögen zu gestatten.

3) Uebrigens bleibt es auch in diesen beiden Fällen bei der bestehenden gesetzlichen Vorschrift,

daß ohne Zustimmung der Curatelbehörde jede Art der Veräußerung von Immobilien vor zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Jahre untersagt ist.

Was die Ertheilung des Veräußerungsconsenses anlangt, so sollen die H. Aemter dazu befugt seyn, wenn der Werth des Objects bei Veräußerungen 50 fl. und bei blosen Verunterpfändungen für nothwendige Capitalaufnahmen die Summe von 100 fl. nicht übersteigt.

Die Ertheilung des Consenses zu Veräußerungen oder Verpfändungen, welche diesen Werth übersteigen, sowie überhaupt bei Minderjährigen, welche einen privilegirten Gerichtsstand genießen, gehört zur Competenz der Hof- und Appellationsgerichte.

4) Vorstehende Bestimmungen über Beendigung der Vormundschaft wegen stattgefundener Verheurathung finden auch bei Verehelichung Minderjähriger weiblichen Geschlechts ihre Anwendung, jedoch mit der obenerwähnten Beschränkung für die Veräußerung von Immobilien und mit der weitern Bestimmung, daß, wenn eine Frau vor erreichter gesetzlichen Grosjährigkeit Wittwe werden sollte, die Vormundschaft wieder über sie eintritt.

5) Sollte der Fall vorkommen, daß ein Minderjähriger männlichen oder weiblichen Geschlechts ohne Verheurathung resp. ohne Eintritt in eine Gemeindebürgerschaft, um Volljährigkeitserklärung nachsuchen sollte; so gehören Gesuche dieser Art nach wie vor, als mit der Oberaufsicht auf die Vormundschaft in Verbindung stehend, zur Competenz der Herzogl. Hof- und Appellationsgerichte.

Wiesbaden den 31ten October 1822.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

(Die Einführung des Verbrauchszolls von ausländischen Erzeugnissen im Herzogthum Nassau betreffend.)

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 13. v. M. bringt die unterzeichnete Stelle hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß

die Zollgefälle von Decra (im Tarife nicht enthalten) auf 30 kr. pr. Centner festgesetzt;

in der Grenzgemeinde Eibelshausen, Herzoglichen Amts Dillenburg, eine Zollstätte angeordnet und

die Zollstätten zu Deesen und Marienhausen, Herzoglichen Amts Selters, so wie zu Grävenwiesbach, Herzoglichen Amts Usingen, zu Transitstationen (erstere jedoch lediglich für das durchgehende Vieh) erhoben worden sind.

Zugleich werden die Bestimmungen über den Transit durch das Ausland, so wie die näheren Vorschriften über das Verfahren der Zolleinnehmer bei Markt-Gegenständen und Meß-Gütern, in den beigefügten Auszügen A und B zur Nachricht und Bemessung der Waarenführer bekannt gemacht.

Wiesbaden den 25. October 1822.

Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.
von Pfeiffer.

(Die Gebühren für die Begleiter der Transitgüter betreffend.)

Die Gebühren für die Begleiter der Transitgüter, welche nach der im Verordnungsblatte Nr. 13 enthaltenen Bekanntmachung vom 13. Sept. d. J. (Anlage A Anmerkungen zu den Zollstätten N. N. 75. 95. 136. u. 142) vorläufig auf 20 und resp. 25 kr. pr. Poststunde regulirt waren, sind nunmehr durchgehends auf 18 kr. pr. Poststunde herabgesetzt worden, welches mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß die Gebühren für eine Nachtwache 30 kr. betragen.

Wiesbaden den 6. November 1822.

Herzogl. Nassauische General-Steuer-Direction.

von Pfeiffer.

Diensnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den bisherigen Feuerwerker Ludwig Müller zum Unterlieutenant in der Artillerie mit der Anciennetät vom 1. November 1822 zu ernennen gnädigst geruht.

Dem Landoberschultheißen Dormann zu Hachenburg ist der Dienstcharacter eines Hofraths ertheilt worden.

Der Amts-Assessor Vietor zu Runkel ist in gleicher Eigenschaft nach Hachenburg, der Amts-Secretär Schapper zu Rennerod in gleicher Eigenschaft nach Runkel, der Amts-Assessor von St. George zu Dietz als solcher nach Rennerod versetzt, der Amts-Accessist Schindling zu Langenschwalbach zum zweiten Amts-Secretär des Amts Dietz ernennt, der Amts-Accessist von Bierbrauer zu Eltville in gleicher Eigenschaft nach Langenschwalbach, der Amts-Accessist Ulrich zu Braubach als Amts-Accessist nach Eltville versetzt, die Amts-Accessisten-Stelle zu Braubach dem Rechts-Candidaten Lieber zu Camberg übertragen, der Amts-Accessist Seebold zu Montabaur in gleicher Eigenschaft nach Wiesbaden versetzt, der Amts-Accessist Langhans zu Rennerod zum Accessisten des Amts Montabaur ernennt, der Amts-Accessist Franz Flach zu Dietz in gleicher Eigenschaft nach Wehen versetzt und dem Regierungs-Accessisten Wenkenbach zu Wiesbaden der Dienst-Character als Canzlei-Secretär beigelegt worden.

Der Rentei-Accessist Preiß zu Wallau ist seines Dienstes entlassen, der Receptur-Accessist Diels von Rüdesheim als solcher an die Receptur Wallau und der der Receptur Weilburg provisorisch zugetheilt gewesene Oberlieutenant Gemmer an die Receptur Rüdesheim versetzt worden.

Die Wittwe Lotterbach zu Niederselters ist ihres Dienstes entlassen und an deren Stelle der Gastwirth Sittel daselbst zum Post-Expeditor ernennt worden.

Der Landdechant Mohr zu Flörsheim ist auf sein Ansuchen von der Stelle eines Landdechanten im Amte Hochheim entbunden, und einstweilen die Verwaltung der Geschäfte in dem von demselben versehenen Landcapitel dem Landdechanten Brand zu Weiskirchen zu seinem bisherigen Wirkungskreise mit übertragen worden.

Der Pfarrer Hatzfeld zu Wallendorf ist nach Driedorf versetzt, die dadurch erledigt werdende Pfarrei zu Wallendorf dem Pfarrer Balzer zu Höchstenbach übertragen, die hierdurch vacante Pfarr-

stelle in Höchstenbach dem Rector Keck zu Wiesbaden conferirt, der bisherige Pfarrer Schmidt zu Neukirch zum ersten Pfarrer in Marienberg ernennt und die Pfarrei Eisemroth dem gewesenen Conrector Keim zu Idstein übertragen worden.

Die erledigte Pfarrei Holzhausen auf der Heide bleibt vor der Hand noch unbesetzt und wird durch einen Vicarius in der Person des bisherigen Pfarr-Vicars Büsgen zu Driedorf verwaltet.

Ludolph Tippel von Wiesbaden und Daniel Spieß von Okriftel sind unter die Zahl der geprüften Rechts-Candidaten aufgenommen worden.

Todesfall.

Den 26. October ist der Pfarrer Engel zu Cramberg mit Tod abgegangen.

Beilage

zu

Nummer 15 des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau, vom 9. November 1822.

Anlage A.

Auszug

aus der Verfügung

der Herzoglich Nassauischen General-Steuer-Direction

vom 19. October 1822,

den Transit durch das Ausland betreffend.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung im §. 1. des höchsten Zolledicts vom 30ten August d. J. sind nur die außerhalb des Herzogthums erzeugten Producte und Fabricate, keineswegs aber die inländischen der Entrichtung des Verbrauchszolls unterworfen. Eben so ist nach §. 8. der Verkehr mit ausländischen Waaren im Innern des Herzogthums ganz frei, sobald der Verbrauchszoll einmal davon bezahlt worden ist.

Damit indessen auf der einen Seite bei dem Versenden der inländischen oder bereits verzollten ausländischen Waaren im Innern des Herzogthums in solchen Fällen, wo dieselben unterwegs das Ausland berühren, den Unterschleifen nach Möglichkeit begegnet, und auf der andern Seite dieser Verkehr durch unnütze Formalitäten nicht erschwert werde, so sehen Wir uns veranlaßt, folgendes hierüber fest zusetzen.

1. Die Aus- und demnächstige Wiedereinfuhr der fraglichen Waaren kann vor der Hand nur auf den für den Transit durch das Innere angeordneten Transitstationen statt finden.
2. Die Waarenführer sind verbunden, auf den Ausgangsstationen die Fracht- rc. Scheine, oder in deren Ermangelung eine von ihnen selbst gefertigte Declaration, welche den Ort der Herkunft und der Bestimmung, Gattung und Gewicht der Waare, so wie die Zeichen und Nummern der Collis rc. enthalten muß, vorzulegen.
3. Der Zolleinnehmer dieser Station hat sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit den vorgelegten Scheinen rc. zu überzeugen, und eine Bescheinigung in folgender Form beizufügen:

»Gesehen auf der Ausgangsstation am ten 182
»und zur Wiedereinfuhr über die Transitstation eine
»Frist von Tagen anberaumt.

»Der Zolleinnehmer.«

Hat die Verpackung der Waare weder Nummern noch Buchstaben, noch sonstige auffallende Kennzeichen, so muß der Zolleinnehmer dieselbe mit einem Abdrucke seines Dienstsiegels versehen, und solches in obiger Bescheinigung anzeigen. Für jedes Siegel werden demselben 2 kr. bezahlt.

4. Wenn hiernächst die Waare in der anberaumten Frist auf der zum Wiedereingang bestimmten Transitstation eingebracht wird, so hat solche der dasige Zolleinnehmer nach vorgängiger Untersuchung und Vergleichung mit den von dem Einnehmer der Ausgangsstation visirten Scheinen ꝛc. zollfrei eingehen zu lassen, und eine deßfallsige Bescheinigung mit den Worten

«Zollfrei eingegangen zu am ten 182

«Der Zolleinnehmer,»

zur Legitimation des Führers in dem Untersuchungs-Rayon beizufügen.

Sind dagegen

5. obige Vorschriften nicht erfüllt worden, so müssen die tarifmäßigen Verbrauchszollgefälle unnachsichtlich erhoben werden.

6. Außer der Versiegelungsgebühr, wovon in 3 oben die Rede ist, haben die Zolleinnehmer für die Verrichtungen, die ihnen nach dieser Verfügung obliegen, keine Belohnung von den Waarenführern anzusprechen.

Anlage B.

Auszug

aus der Verfügung

der Herzogl. Nassauischen General-Steuer-Direktion

vom 21. October 1822,

die Zollfreiheit für diejenigen Güter betreffend, welche auf Märkte, Messen und in Brunnen- und Bade-Orte gebracht und unverkauft wieder zurückgeführt werden.

In §. 7. der Instruktion für die Zolleinnehmer vom 7ten v. M. haben wir uns über das Verfahren der Einnehmer bei den auf inländische Märkte ꝛc. eingehenden zollbaren Gegenständen, welche, in so weit sie unverkauft wieder ausgeführt werden, nach den Bestimmungen des höchsten Zoll-Edikts vom 30. August d. J. der Entrichtung des Verbrauchszolls nicht unterworfen sind, nähere Vorschriften vorbehalten.

Auch ist es nothwendig, daß in Ansehung der Zollfreiheit jener inländischen oder bereits verzollten ausländischen Produkte und Fabrikate, welche von den ausländischen Märkten und Messen unverkauft in das Herzogthum zurückgehen, die geeigneten Verfügungen getroffen werden.

Wir erlassen daher, nach Anleitung des höchsten Zoll-Edikts vom 30. August d. J. (§. 6.) und der hohen Ministerial-Entschließung vom 3ten dieses hierüber folgende nähere Vorschriften:

1.

Verfahren der Zolleinnehmer bei den auf inländische Märkte eingehenden und unverkauft wieder zurückgehenden Waaren.

Von den auf inländische Märkte eingehenden zollbaren Gegenständen muß der Verbrauchszoll nach Vorschrift §. 6. des mehrerwähnten höchsten Edikts hinterlegt oder verbürgt werden.

Der Zolleinnehmer hat die Zollgefälle in dem Zollhefte vor der Linie auszuwerfen, und für den Fall, daß die Waaren nicht verkauft werden, in dem auszustellenden Zollscheine eine angemessene Frist zur Wiederausfuhr zu ertheilen. Erfolgt dieselbe in diesem Termin, so hat der Zolleinnehmer das Geeignete sowohl auf dem Rücken des Zollscheins als auch in dem Zollhefte (wozu im Voraus der nöthige Raum zu lassen ist) anzuzeigen, und die hinterlegten Zollgefälle mit dem Zettelgelde baar zurück zu erstatten, oder die geleistete Bürgschaft aufzuheben. Hierüber haben die Waarenführer die geeignete Bescheinigung ebenfalls auf dem Rücken des Zollscheins zu ertheilen, welcher demnächst dem Zollhefte zum Beleg beigefügt werden muß. Geht nur ein Theil der Waare unverkauft zurück, so berechnet der Zolleinnehmer die Zollgefälle von den verkauften Waaren, trägt solche in dem Zollhefte in die Linie vor und leistet blos für den unverkauften Theil die Rückerstattung. War Bürgschaft gestellt worden, so wird der verschuldete Zollbetrag sofort eingezogen und die Bürgschaft dagegen aufgehoben.

Die Zollgefälle von den in der bestimmten Frist nicht wieder zurückgehenden Waaren werden, nach vorgängiger Erhebung im Falle der Verbürgung, ohne Weiteres in die Linie vorgetragen, und hat alsdann der Einnehmer jede weitere Zurückerstattung zu verweigern.

Die Einführung von Marktgegenständen kann über sämmtliche Zollstätten geschehen. Die Wiederausbringung des Nichtverkauften muß jedesmal über diejenige Zollstätte bewirkt werden, wo der Eingang statt hatte.

2.

Verfahren der Zolleinnehmer bei den auf ausländische Märkte ausgehenden und unverkauft wieder zurückgehenden Waaren.

Die hiesigen Krämer und Unterthanen, welche ausländische Märkte besuchen und die Zollfreiheit für die unverkauft zurückgehenden Waaren genießen wollen, sind verbunden, bei dem Ausgange ihre Waaren auf der Ausgangs-Zollstätte gehörig zu deklariren, und die Wiedereinbringung über dieselbe Zollstätte zu bewirken. Der Zolleinnehmer hat die Waare bei dem Ausgange vollständig zu notiren, eine Frist zur Wiedereinbringung anzuberaumen, und sich bei dem Wiedereingange davon zu überzeugen, daß die zurückkehrende Waare dieselbe sey, welche man ausgebracht hat.

Die Ausführung von Waaren auf ausländische Märkte kann auf sämmtlichen Zollstätten statt haben.

3.

Verfahren der Zolleinnehmer bei den zum Verkauf an Brunnen- und Bade-Orten von ausländischen Kaufleuten und Krämern eingebracht werdenden Waaren.

Das Einbringen von zollbaren Gegenständen zum Verkauf an Brunnen- und Bade-Orten kann nur auf den bestehenden Transitstationen statt finden, und muß die Wiederausfuhr jedesmal über diejenige Station bewirkt werden, wo der Eingang statt hatte.

Bei der Einfuhr wird der Zollbetrag hinterlegt oder verbürgt, in das Transitheft eingetragen, und in dem desfalls auszustellenden Transitscheine ein angemessener Termin zur Wieder-

ausbringung angesetzt. Wird derselbe eingehalten, so zahlt der Zolleinnehmer, nach vorgängiger genauer Untersuchung, die Zollgefälle von den nicht verkauften Waaren zurück, oder erklärt die geleistete Bürgschaft für aufgehoben, nachdem er zuvor den verschuldeten Zollbetrag rücksichtlich des Verkauften baar in Empfang genommen hat.

Hinsichtlich der Hinterlegung oder Verbürgung der Zollgefälle, deren Eintragung in's Transitheft, der Ertheilung der Transitscheine u. s. w., gelten die in §§. 3. und 4. der Instruction für die Zolleinnehmer ertheilten Vorschriften, insoweit solche hier Anwendung finden können.

4.

Verfahren der Zolleinnehmer bei den auf ausländische Messen ausgehenden und unverkauft wieder zurückgehenden Waaren.

Das Ausbringen von inländischen oder bereits verzollten ausländischen Waaren auf ausländische Messen kann ebenfalls nur über die bestehenden Transitstationen geschehen, und muß die Wiedereinbringung des Nichtverkauften über dieselbe Station bewirkt werden, wo der Ausgang statt hatte.

Ueber die fraglichen Waaren sind bei dem Ausgange genaue Deklarationen von Seiten der Eigenthümer vorzulegen, welche den Ort der Herkunft und der Bestimmung, die Gattung und das Gewicht, sowie auch eine nähere Beschreibung der Gegenstände enthalten müssen. Der Zolleinnehmer hat die Ladungen mit diesen Deklarationen zu vergleichen, und auf denselben eine angemessene Frist zur Wiedereinführung in folgender Form zu ertheilen:

«Gesehen bei dem Ausgange zu am ten 182
«und zur Wiedereinfuhr über die hiesige Zollstätte eine Frist von Wochen
anberaumt.»

Der Zolleinnehmer.

Bei der demnächstigen Wiedereinbringung der nicht verkauften Waare in dem angesetzten Termine muß die visirte Deklaration wieder vorgelegt werden, damit sich der Zolleinnehmer davon überzeuge, daß die rückgehende Waare keine andere sey, als die, welche ausgebracht worden ist. Sobald sich der Zolleinnehmer diese Ueberzeugung verschafft hat, läßt er die Waare zollfrei eingehen, und ertheilt zur Legitimation des Führers folgende weitere Bescheinigung:

«Zollfrei wieder eingegangen zu am ten 182

Der Zolleinnehmer.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 16. den 14. December 1822.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung und Bewilligung Unserer Landstände, die Erhebung zweier Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer-Simpeln zur Bestreitung der Landessteuer-Casse-Bedürfnisse des kommenden Jahres 1823 vorläufig eintreten zu lassen, beschlossen.

Wir wollen demnach und verordnen wie nachfolgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll den 10. Jänner und das andere den 15. März künftigen Jahres erhoben werden. Da jedoch die Aufstellung des Gewerbesteuer-Catasters für das Jahr 1823 bis zu dem 10. Jänner des gedachten Jahres nicht allenthalben vollendet seyn kann; so bleibt es Unserer General-Steuer-Direction überlassen, den Erhebungstermin für das erste Simplum Gewerbesteuer, da wo es erforderlich, bis zum Schluß des Monats Jänner hinauszurücken.

§. 2.

Die Herzoglichen Recepturbeamten haben die Erhebung nach der ihnen von Unserer General-Steuer-Direction zugehenden Instruction, den bestehenden Vorschriften gemäß, zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden.

Gegeben Biebrich, den 7. Decbr. 1823.

(L. S.) Wilhelm,
Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Begleitung der Transitgüter von Allendorf nach Offenbach und umgekehrt von Offenbach nach Allendorf betreffend.)

Die unterzeichnete Stelle macht hiermit bekannt, daß auf der Straße von Allendorf nach Offenbach und umgekehrt von Offenbach nach Allendorf, Begleitungen der Transitgüter durch Zollaufseher, gegen die festgesetzten Gebühren (Bekanntmachung vom 6. dieses im Verordnungsblatt No. 15.), ebenfalls für zuläßig erachtet worden sind.

Wiesbaden, den 30. Novbr. 1822.

Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.

v. Pfeiffer.

(Den Verkehr mit inländischen Erzeugnissen in dem zum Anhalten der Waarenführer bestimmten Rayon betreffend.)

Die Bestimmung in §. 8. der Zollverordnung vom 30 August d. J., wornach den Zollaufsehern und den sonstigen zur Aufsicht gegen Unterschleife berufenen Behörden und Personen das Recht zusteht, jeden Waarenführer innerhalb des landeinwärts von den Erhebungsämtern bestimmten Umkreises nach dem gelösten Zoll- oder Transitscheine zu befragen, denselben in Ermangelung eines solchen anzuhalten und an die betreffende Behörde zur weitern Untersuchung abzuliefern, macht es unumgänglich nothwendig, daß für den Verkehr mit inländischen Erzeugnissen in diesem Kreise, Passirscheine eingeführt werden, damit sich die Waarenführer über die Herkunft aus dem Innern gehörig ausweisen können.

Wir setzen daher, zufolge höherer Autorisation, hierüber folgendes fest:

1) Ueber inländische Erzeugnisse und Fabricate, welche innerhalb des Untersuchungs-Rayons verführt werden, so wie über schon verzollte ausländische Waaren, welche von ihrem ersten Bestimmungsort innerhalb des Untersuchungs-Rayons weiter verführt werden sollen, haben in den innerhalb des Untersuchungskreises gelegenen Gemeinden die Herzoglichen Schultheißen den Waarenführern auf deren Verlangen Passirscheine, welche den Ort der Herkunft und der Bestimmung, sowie die Gattung und das Gewicht ꝛc. der Waare enthalten müssen, nach dem hier nachgedruckten Muster unentgeltlich zu ertheilen.

Diesen Passirscheinen ist das Gemeindesiegel beizudrücken.

2. In den nicht zum Rayon gehörigen Gemeinden findet eine Ertheilung von Passirscheinen nicht statt und es können daher alle aus dem Innern kommende Waarenführer in der ersten Gemeinde, wo sie den Rayon betreten, mit einem Passirscheine sich versehen.

3. Es bedarf der Ertheilung von Passirscheinen nicht

a. bei Versendungen von solchen Gegenständen, welche nach dem Zolltarife oder nach spätern Verfügungen zollfrei sind;

b. wenn der Waarenführer aus dem Innern kommt und einen Weg verfolgt, der die Herkunft aus dem Innern außer allen Zweifel setzt;

c. in der Nähe von den im Untersuchungs-Rayon gelegenen Hütten und Hämmern bei Versendungen des Eisens und der Eisenwaaren, welche von denselben aus bewirkt werden, sowie

auch in der Nähe von Mühlen bei dem Mehle, welches von den Eigenthümern abgeholt oder auf den Tragthieren oder den Fuhren der Müller transportirt wird.

4. Damit über den Umfang des Untersuchungs-Rayons keine Ungewißheit bestehe, haben die Herzoglichen Beamten der Grenzämter die Gemeinden, welche in ihren Amtsbezirken zu diesem Kreise gehören, in sämmtlichen Amtsortschaften öffentlich bekannt machen zu lassen, und ein Verzeichniß derselben in duplo aufzustellen, wovon das eine an die betreffende herzogliche Receptur abzugeben, das andere hierher einzuschicken ist.

5. Die Herzoglichen Schultheißen haben auf den Passirscheinen eine angemessene Frist zur Erreichung des Bestimmungsortes, oder wenn derselbe außerhalb des Untersuchungs-Rayons liegt, bis zur Erreichung der Grenze des Rayons anzusetzen. Zur Verhütung möglicher Mißbräuche darf dieser Termin nicht zu weit gegriffen werden. Mit dem Ablaufe desselben hört der Schein auf gültig zu seyn. Die Waarenführer sind verbunden, die empfangenen Passirscheine an den Schultheißen des Bestimmungsortes (resp. letzten Grenzortes, im Falle die Waare ins Ausland geht) abzugeben, welche dieselben zu zernichten haben.

6. Wenn ein Führer von inländischen Waaren aus Unkunde oder sonstiger Ursache sich nicht im Besitze eines vorschriftsmäßigen Passirscheines befindet, und deshalb angehalten wird; so bleibt demselben der Beweis des inländischen Ursprungs stets vorbehalten.

Die Herzoglichen Recepturbeamten haben nach obigen Vorschriften die betreffenden Herzoglichen Schultheißen, sowie die Zolleinnehmer und Zollaufseher und alle übrige zur Aufsicht gegen Unterschleife berufene Personen zu instruiren, und werden dieselben mit der erforderlichen Anzahl Formularien zu den Passirscheinen versehen werden, um solche an die mit der Ausfertigung derselben beauftragten Herzoglichen Schultheißen zu vertheilen.

Wiesbaden, den 9. Decbr. 1822.

Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.
v. Pfeiffer.

Formular.

Herzogthum Nassau.

Passirschein.

Vorzeiger dieses (Fuhrmann N. N.) kommt aus der inländischen Gemeinde (Rüdesheim) und bringt nach (Biebrich) auf (1) Karrn mit (2) Pferden folgende (inländische oder schon verzollte) Güter, nemlich

(sechs Ohm Wein in drei Fässern gezeichnet H. A.)

worüber demselben zu seiner Legitimation im Untersuchungs-Rayon gegenwärtiger Schein ertheilt worden ist.

(Rüdesheim) den (9. Dezbr. 1822) um (8) Uhr (Vor) mittags.

Gültig für (sechs Stunden)

N. N. Schultheiß.

(Gemeinde-Siegel)

(Nachträgliche Bestimmungen resp. Erläuterungen des Verbrauchs-zolltarifs betreffend.)

Höchster Verfügung gemäß sind noch folgende Modificationen in dem neuen Zolltarif eingetreten:

1) Gänzlich aufgehoben ist der Verbrauchszoll
   a) für alle rohe, sowohl frische als trockene Häute und Felle, welche nicht zum Pelzwerk gehören,
   b) für Sumach und Gelbwurzeln, als zum Leder-Fabrick-Betrieb erforderliche Farb- und Gerbe-Stoffe, welche Artikel demnach künftig zollfrei eingehen.
2) Sodann sollen die tarifmäßigen Zollsätze nicht angewendet werden
   a) bei steinernem Geschirr auf alte schon gebrauchte Krüge,
   b) bei Hausgeräth auf diejenigen schon gebrauchten alten Mobilien und Effecten, welche Neu-einziehende zu ihrem fernern Gebrauche einführen.

Indem wir diese Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß bringen, werden zugleich die Herzoglichen Recepturbeamten angewiesen, darnach, soweit es nicht schon auf besondere Verfügung geschehen ist, die Zoll-Einnehmer und Aufseher zu instruiren.

Wiesbaden, den 10. December 1822.

Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.
v. Pfeiffer.

(Steuer-Ausschreiben für die Gemeinde Mudershausen, Herzoglichen Amts Nastätten für das Jahr 1822.)

Der Gemeinde Mudershausen ist zur Deckung ihrer Bedürfnisse die Erhebung Eines Steuer-Simpels nachträglich gestattet worden.

Wiesbaden, am 20. Novbr. 1822.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Ibell.

vt. Moureau.

Dienstnachrichten.

Dem bisherigen Amts-Secretär und provisorischen zweiten Criminalrichter Schlosser zu Wiesbaden ist die provisorische Versehung der ersten Criminalrichterstelle zu Dillenburg übertragen, und dem bei Herzoglicher Rechnungs-Cammer angestellten Probator Heß der Dienst-Character eines Assessors ertheilt worden.

Die provisorische Verwaltung der Landoberschultheißerei Runkel ist dem Amts-Assessor Conrady zu Dillenburg übertragen, der bisherige Amts-Accessist Schmidtborn zu St. Goarshausen zum Amts-Secretär bei Herzoglichem Amte Dillenburg befördert, der Amts-Accessist Liebrich zu Limburg in gleicher Eigenschaft an das Amt Weilburg und an dessen Stelle der Accessist Schmalkalder von Königstein an das Amt Limburg versetzt, der Accessist Otto zu Nassau aber zum Accessisten des Amts Königstein ernennt worden.

Dem Hofkammerrath Wilhelmi zu Langenschwalbach ist die dortige Chaussée-Bezirks-Inspectorsstelle übertragen worden.

Wilhelm Gottlieb Magdeburg von Wiesbaden ist als vorzüglich gut bestanden unter die Zahl der geprüften Rechts-Candidaten aufgenommen und demselben der Acceß bei Herzoglicher General-Domänen-Direction ertheilt worden.

Leopold Steubing von Diez und Wilhelm Ludwig Girshausen von Altstadt, Herzoglichen Amts Hachenburg, sind unter die Zahl der geprüften Rechts-Candidaten aufgenommen worden.





